

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

betreffend die Commercialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkredit-vermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commercialbank-Untersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.]

STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL

05. Sitzung/medienöffentlich – vertrauliche Inhalte geschwärzt

Mittwoch, 18. November 2020

XXII. Gesetzgebungsperiode

Gesamtdauer der 05. Sitzung

09:09 Uhr – 16:18 Uhr

Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt – Festsaal

Protokolländerungen gemäß § 13 Abs. 3 Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages werden in kursiver Schrift ausgeführt.

Landtagspräsidentin Verena Dunst
Vorsitzende

Markus Malits, MSc
Schriftführer

Befragung der Auskunftsperson Dr. Herbert MOTTER

Vorsitzende Verena Dunst: Wir kommen schon zum ersten Punkt der Tagesordnung, nämlich der Befragung der Auskunftspersonen. Ich darf Sie, werte Untersuchungsausschussmitglieder, daran erinnern, dass Sie sich hier geeinigt haben, Herrn Dr. Herbert Motter als Sachverständigen heute einzuladen.

Er wird dann gleich bei uns sein. Ich werde an ihn, wie immer, die Frage stellen, ob er einen Keraschwenk zulässt und dann können wir schon zum Inhalt kommen. *(Auskunftsperson Sachverständiger Dr. Herbert Motter betritt den Raum. - Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Schönen guten Morgen!)*

Ich darf Sie seitens des Untersuchungsausschusses hier sehr herzlich begrüßen. Wir bedanken uns bei Ihnen, Herr Dr. Motter, dass Sie gekommen sind. Und ich darf an Sie die Frage stellen, natürlich haben die Medien Interesse, auch an Ihrem Hiersein, ob Sie einem Keraschwenk zustimmen? *(Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, stimme ich nicht zu.)* Gut. *(Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Einem Sachverständigen ist es nicht erlaubt, nach - den Landesregeln medial hier aufzutreten.)* Danke für diesen Hinweis. Ich darf die Landtagsdirektion bitten, das draußen bekanntzugeben. Herr Dr. Motter hat klar hingewiesen auf seine Arbeit als Sachverständiger und das Nein, hier für einen Keraschwenk zur Verfügung zu stehen.

Vielen Dank noch einmal für Ihr Kommen. Ich darf wiederholen, wir haben Sie, Herr Dr. Motter, am 10. November, seitens der Landtagsdirektion, zu einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Es geht hier gemäß § 37 der Verfahrensordnung darum, dass Sie als Sachverständiger für den Fachbereich Genossenschaftsrevision im Rahmen des Commercialbank-Untersuchungsausschusses als Sachverständiger bestellt sind.

Wir haben Sie natürlich auch gebeten, heute zu folgenden Bereichen im Auftrag des Untersuchungsausschusses zu uns zu sprechen, betreffend Genossenschaftsrevision, Revisionsbefugnis, Träger der Revision, Haftungsfragen sowie vertragliche genossenschaftsrechtliche und bankwesengesetzliche Beziehungen und, wie ich vorher schon gesagt habe, dass Sie als beeidigter und gerichtszertifizierter Sachverständiger für den Fachbereich Genossenschaftsrevision unserer Einladung gefolgt sind.

Sie sehen vor sich Mitglieder der vier Klubs. Das sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, einige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Herr Dr. Pilgermair begleitet mich als Verfahrensrichter, mein Name ist Verena Dunst. An dieser Seite sehen Sie den Herrn Dr. Philapitsch als stellvertretenden Landtagsdirektor.

Sie haben sich schon bekanntgemacht mit dem Herrn Verfahrensanwalt, ich glaube, es erübrigt sich jetzt, trotzdem darf ich noch einmal formal vorstellen, der Herr Mag. Kasper LL.M., der Ihnen natürlich auch zur Verfügung steht.

Herr Dr. Motter, ich darf daher gleich zum Beginn kommen. Ich darf den Herrn Verfahrensrichter, das ist bei Ihnen als Sachverständiger natürlich eine andere Sachlage, trotzdem darf ich den Herrn Verfahrensrichter jetzt am Beginn bitten um seine Ausführungen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Danke, Frau Vorsitzende. Guten Morgen, Herr Dr. Motter! Danke, dass Sie gekommen sind. Ich darf Sie bitten, dass Sie vorerst einen Blick auf das Ihnen vorgelegte Personendatenblatt werfen und

sagen, ob die Richtigkeit dieser Daten zutrifft? (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja.*) Danke schön, dann halten wir dies für das Protokoll fest.

Herr Dr. Motter, die Verfahrensordnung dieses Untersuchungsausschusses sieht auch eine Rechtsbelehrung für Sachverständige, wie wohl Sie in diesem Punkt natürlich bestens rechtskundig sind, vor, sodass ich das hier kurz erledigen muss.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verfahrensordnung sind nämlich auch die in diesem Untersuchungsausschuss bestellten Sachverständigen über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

Gemäß § 38 Abs. 2 der hiesigen Verfahrensordnung kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, welche Auskunftspersonen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehren. Das ist ein zentrales Recht und auch eine zentrale Pflicht des Sachverständigen.

Gemäß § 38 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung ist der Sachverständige zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Auskunftsperson gelegen ist, verpflichtet.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank, Herr Dr. Pilgermair. Herr Dr. Motter, Sie haben der Landtagsdirektion bereits mitgeteilt, dass Sie hier eine Unterlage mitbringen. Möchte Sie, dass diese Unterlage jetzt vor Ihrer Ausführung schon zur Verteilung kommt oder möchten Sie das danach tun? (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, jetzt gleich.*) Dann würde ich die Landtagsdirektion bitten, dass wir das gleich verteilen, vielen Dank.

Sie haben auch angeboten, dass Sie die Kopien selber mitbringen. Danke dafür. (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter übergibt die Unterlage an die Bedienstete der Landtagsdirektion. – Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist das Original für die Präsidentin und weitere 15 mit meiner Unterschrift versehene Gutachtenunterlagen. – Eine Bedienstete der Landtagsdirektion verteilt die Unterlage. – Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ist etwas zu wenig? Ich habe noch Reserven mit.*) Nein - vielen Dank.

Danke auch für das Original. Danke für das Verteilen. Danke, dass Sie das mitgebracht haben und ich darf Ihnen nunmehr das Wort erteilen. Bitte Herr Dr. Motter.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Danke vielmals, Frau Präsidentin. Noch einmal einen schönen guten Morgen, meine Damen und Herren! Vor Ihnen liegt meine schriftliche gutachterliche Stellungnahme. Sie brauchen keine Sorge haben, dass hier eine Vorlesung stattfindet. Das Gutachten ist mündlich zu erstatten, dem komme ich nach.

Ich möchte Ihnen nur einige Dinge vorwegsagen, damit wir diese Fragen, die mir gestellt worden sind, mit der fachlichen Analyse und Bewertung vornehmen können. Sie finden auf der Seite 2 und 3, wie das Gutachten aufgebaut ist. Es beginnt mit dem Auftrag und der Auftragsdurchführung.

Welche Unterlagen habe ich bekommen, welche habe ich selbst hergeschafft? Wer sind zum Einstieg die beteiligten Personen, die hier eine Rolle spielen? Die Kreditgenossenschaft, die Einbringung, die Konsequenz daraus, was folgt? Wir haben eine Aktienbank I, eine Aktienbank II.

Was Sie nicht wissen werden, was ist ein Revisionsverband, Genossenschaftsrevisor, Bankprüfer, dann die Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen. Was ist hier das Tätigkeitsgeschäft, das Geschäftsmodell, die Art der Genossenschaft?

Dann kommt das mit dem Zerwürfnis der Raiffeisenlandesbank. Und dann werden wir ein Verwaltungsgerichtshofurteil zu diesem Thema durchgehen, damit Sie auch wissen, was von 1993 bis 1995 alles passiert ist, was die damalige Bankenaufsicht gemacht hat und was nicht. Es ist eine hochinteressante Entscheidung zu diesem Thema, die sehr wesentlich ist.

Dann die ganzen Firmenwortlautänderungen. Dann geht es weiter von der Commerzbank Mattersburg Genossenschaft zur Commerzialbank Mattersburg im Burgenland. Die Umgründungsaktivitäten, die Begründungen dazu, die Konsequenzen dieser Einbringung, die Darstellung der rechtlichen Umgründungsschritte, das wird didaktisch zusammengefasst.

Da gibt es zwei Schaubilder, wo wir das Ganze noch einmal sehen, was da alles passiert ist, damit man weiß, von was wir sprechen.

Dann zum Thema Genossenschaftsrevision: Was ist Revisionsbefugnis, der Träger der Revision, die Auswahl des Revisors, was ist das Thema Doppelprüfung? Dann kommen die Haftungsfragen dran.

Unter Punkt X. ist dann die vertragliche, genossenschaftsrechtliche und bankwesengesetzliche Beziehung zur Rechtsnachfolgerin der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland. Das ist nämlich deswegen wichtig, weil zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft und zur Aktienbank zwei große Unterschiede sind.

Was ist der Genossenschaftsrevisor, was ist der Bankprüfer, was ist der Jahresabschlussprüfer? Und dann gibt es die gutachterliche Stellungnahme.

Und als Anhang habe ich Ihnen noch den zweiten Teil aus dem Verwaltungsgerichtshofurteil dazugegeben, damit man weiß, wie kommt der Verwaltungsgerichtshof zu dieser Auffassung, und dass vorweg der gesamte Akt zu dieser Sache der damaligen Bankenaufsicht, vom Verwaltungsgerichtshof angefordert wurde und auch vorgelegt worden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist nicht in einer halben Stunde erledigt. Da geht es nicht um meine Person, sondern um den komplexen Sachverhalt. Und Sie werden mir das dann auch bestätigen und nach dem Vortragbefund und Gutachten ist Zeit genug, so habe ich gehört vom Herrn Verfahrensrichter, und ich stehe Ihnen selbstverständlich zu jeder Auskunft und Frage zur Verfügung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein wenig zum Gutachten habe ich Ihnen gesagt. Der Auftrag und die Auftragsdurchführung mit dem erweiterten Unternehmens- und Geschäftsgegenstand, Untersuchungsgegenstand, ist hier noch einmal auf den Seiten 6 und 7 enthalten, sodass man alles wiederfindet, worum geht es, und dass ich auch, als bestellter Sachverständiger, hier nichts vergessen habe.

Das Gutachten ist mündlich zu erstatten, keine Frage. Wichtig ist aber für Sie, meine Damen und Herren, was ist der Eckpfeiler eines Gutachtens? Es besteht aus dem Befund und dem Gutachten. Bei Erstellung eines Gutachtens ist der gerichtlich beidete Sachverständige zu objektiver, sachlicher und unbeteiligter Vorgangsweise verpflichtet.

Ich habe anzugeben, von welchem Sachverhalt ich ausgegangen bin, um ein Gutachten zu erstellen und das ist der Befund.

Und vor Erstattung dieses Gutachtens ist es daher notwendig, den Weg von der Kreditgenossenschaft Raiffeisen, die Raiffeisenbank Schattendorf - ich bitte um Verständnis, dass ich das "registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung", die weiteren früheren Raiffeisenbanken weglasse, nur bei den Aktiengesellschaften werde ich Aktienbank I und Aktienbank II sagen - über den Weg der Commercialbank-Genossenschaft zur Gründung der AG und dann zur weiteren Verschmelzung darzustellen.

Wenn ich irgendwelche Aussagen zu rechtlichen Problemstellungen abgebe, so nur deswegen, um Ihnen klarzumachen, von welchen Voraussetzungen ich ausgehe als Sachverständiger, und auf welcher Grundlage ich dann zu einer gutachterlichen Stellungnahme komme.

Durch diese meine Ausführungen und mit Schlussfolgerungen ist in keinsten Weise irgendein Präjudiz für eine allfällige gerichtliche Beweiswürdigung präjudiziert. Das steht mir nicht zu. Es ist aber dem Sachverständigen möglich, und das ist auch die Judikatur des OGH zur Sachverständigenhaftung, die Grundlagen meiner Schlussfolgerung darzulegen und Ihnen auch offenzulegen.

Ich bin durch nichts und niemanden in meiner Arbeit beeinflusst worden. Ich fühle mich durch nichts und durch keine Aktion während meiner Arbeit, meiner Unabhängigkeit und Unbefangenheit in diesem Auftrag gestört. Und ich habe die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse meines Gutachtens in einer Zusammenstellung darzulegen. Das ist alles hier drinnen.

Was habe ich verwendet? Verwendet habe ich die von mir angeforderten und vom Landesgericht Eisenstadt, vom Firmenbuch, übermittelten Kopien. Soweit Sie wissen, das Firmenbuch besteht aus dem EDV-Ausdruck und der Urkundensammlung wie beim Grundbuch. Und die öffentlich zugänglichen Urkunden, Protokolle, Satzungsänderungen, Anträge habe ich mir alle besorgt und beschafft. Ich habe auch gestern noch eine sehr interessante Eingabe aus 2014 bekommen und 2015.

Sämtliche Jahresabschlüsse, aber nicht nur, das sind nur Abschlüsse nach den Formblättern im Firmenbuch, habe ich aufgerollt, und ich kann Ihnen dann im Detail sagen die ganze geschäftliche Entwicklung vom Jahre 1993 bis 2018, die können wir dann durchgehen zum besseren Verständnis, wie der Geschäftsumfang in einem ganz bestimmten satzungsmäßig beschriebenen Tätigkeitsgebiet erfolgt ist.

Ich habe natürlich die Medienberichte studiert und auch eigene Recherchen *angestellt*. Ich war selbst fünfmal gezwungen, gebeten - wie immer -, Raiffeisenbanken in der Schieflage von einem Tag zum anderen Tag zu übernehmen. Ich weiß, von was ich spreche. Ich weiß, wie man solche Banken angeht zum Sanieren oder auch nicht zum Sanieren.

Ich habe die ganzen *firmenrechtlichen Veränderungen* und darüber hinaus, die Auslagerung in die AG und *Firmenumgründungen als Jurist in der RLB Stmk begleitet*. Also damit Sie wissen, dass ich nicht nur weiß, wie man Bank schreibt, sondern auch *um* die Bankgeschäfte. Ich bin auch Sachverständiger für Bankwesen und Börsenwesen und Geldwesen.

Da sind einige der Meinung, das ist zu wenig, man müsste hinschreiben, dass unter Bankwesen auch die tagaktiv aufgezählten Bankgeschäfte zu verstehen sind -

das ist selbstverständlich. Und das wird am Landesgericht für ZRS Graz also nicht ausgeweitet, weil das eine Selbstverständlichkeit ist, dass ein Banksachverständiger weiß, nicht nur wie man Kredit schreibt, sondern wie man einen Kredit abwickelt. So viel also zu meiner Person.

Vielleicht darf ich vorausschicken, damit es vielleicht ein bisschen lebhafter wird und spannender, der Unterschied zwischen den berühmten Wirtschaftsprüfern mit Testat und Bestätigungsvermerk und einem Sachverständigen ist ein ganz einfacher. Der Wirtschaftsprüfer darf, wenn er später draufkommt, oder aus irgendeinem Grund sagt "Ich habe mich geirrt, es passt nicht, es waren Malversationen", dann kann er nachträglich ans Firmenbuch eine Mitteilung machen "Ich ziehe den Bestätigungsvermerk zurück".

Als Sachverständiger kann ich mir das nicht erlauben, sondern ich als Sachverständiger hatte. Daher gibt es diese Gutachten, und das ist gültig mit dem Stempel. Ich kann Ihnen nicht sagen, dass ich mich geirrt habe, das war sehr nett, weil Sie mich etwas anderes gefragt *haben*. Wenn ich das alles gewusst hätte, hätte ich was anderes geschrieben.

Das geht nicht, weil dann werde ich sofort aus der SV-Liste gestrichen und wahrscheinlich wird man mich - früher hat man gesagt „die Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen“ sind zu - entmündigen. Das war aber, seit 1973 gibt es das nicht mehr, heute wird man unter Sachwalterschaft gestellt.

Die zweite Sache ist, meine Damen und Herren, Sie werden vielleicht vermissen, warum habe ich hier nicht Power-Point? Ein sehr berühmter Senatspräsident des OLG, der auch in der Richterausbildung tätig ist und darüber hinaus bei den Sachverständigen, wo ich auch hin und wieder referieren darf - ich bin auch in der Sachverständigenprüfungskommission für diese Fachgebiete - hat Folgendes gesagt, und ich halte mich seit Jahren daran: "Ich habe mich von Power-Point verabschiedet, weil Power-Point *Kenntnis* vortäuscht, aber nicht Kenntnis ist."

Daher haben Sie eine Unterlage, da finden Sie alles drinnen. Sie brauchen auch keine eigenen Firmenbuchauszüge studieren, es ist alles hier aufgelistet.

So, kein *Widerspruch*, vielleicht nur eines *vorab*: Friedrich Wilhelm Raiffeisen über die Verantwortungsträger in den Banken - das gilt auch für die heutige Zeit - sagte 1860: "Heute kann alles bei einer Genossenschaft wunderbar sein. Alles kann gut gehen. Aber binnen kurzer Zeit kann unter anderer Leitung das Gegenteil eintreten." Das können Sie parallel auf alle Unternehmungen, in welcher Rechtsform immer, anwenden.

Das Zweite ist, meine Damen und Herren, als *Vorschau* voraus, wir werden dann auch unterscheiden zwischen "materieller und formeller Aufsicht". So, und nun gehts los.

Die Vorbemerkungen, das kennen Sie, Sie haben den Geschäftsgegenstand und den Untersuchungsgegenstand selbst formuliert. Ich möchte auf die Seite 7 hinweisen, eine kleine Berichtigung - das können Sie aber nicht wissen, weil Sie sich nicht so intensiv damit beschäftigt haben -, dass die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft nicht 1994 entstanden ist, sondern erst am 12.12.1995. Das ist eine ganz wesentliche Aussage und wir werden darauf noch zu sprechen kommen.

Der Punkt zwei, dass Sie weiter einsteigen, ist kurz dargestellt für Sie, welche Personen, also juristische Personen, sind hier tätig geworden. Wir haben - nur zum

Einstieg, wir kommen dann immer tiefer, es verdichtet sich - es geht in Wirklichkeit um eine Genossenschaft.

Eine Genossenschaft, das war die Kreditgenossenschaft, 1929 gegründet, nämlich Schattendorf, ist durch Fusionen vermehrt worden. Und diese Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen existierte bis 12.12. beziehungsweise bis 04.08.1995.

Diese Kreditgenossenschaft Raiffeisen blieb eine Kreditgenossenschaft, wurde umfirmiert in die Commerzbank Mattersburg Genossenschaft, immer die gleiche Kreditgenossenschaft, die gleiche Firmenbuchnummer, aber nur ein anderer Name, weil sie nicht mehr im Sektor *verbund* Raiffeisen war.

Und diese Genossenschaft hat existiert bis zum 21.09.1995. Bitte das soll Sie nicht verwirren, nur damit Sie wissen, von was wir sprechen, dass wir hinkommen, um Ihre Fragen dann letztendlich beantworten zu können.

Am 21.09.95 gab es in dieser Commercial- oder zuerst Commerzbank Mattersburg Genossenschaft eine Generalversammlung unter Beitritt der in Gründung befindlichen Aktiengesellschaft I, und dort wurde der Bankbetrieb eingebracht.

Und unter Tagesordnungspunkt zwei wurde eben festgestellt, dieses bankgeschäftliche Unternehmen, das hier eingebracht wurde in die Aktienbank I, ist somit Gesamtrechtsnachfolgerin.

Die Konsequenz aus diesen Umgründungen ist ganz einfach, dass die bisherige Kreditgenossenschaft die Commerzbank Genossenschaft plötzlich keine Kreditgenossenschaft mehr war, sondern nur eine reine Holding Genossenschaft. Es war eine weitere Satzungsänderung notwendig und daher ein *neuer* Firmenwortlaut.

Dann wurde beschlossen, diese Holdinggesellschaft in „Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersdorf-Draßburg-Baumgarten“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung umzuändern. Das wurde alles am 12.12.1995 eingebracht.

Und wenn ich da in die Runde schaue, glaube ich, ich muss Sie bitten, dass man vielleicht ein Schaubild, das ich hier gemacht habe, auf der Seite 35 glaube ich, dass man das kurz anschaut zum besseren Verständnis, weil es doch ein bisschen viel ist. Wo habe ich das Schaubild dargestellt? Seite 36, hinten.

Ja, haben wir schon, Entschuldigung, Seite 26, wenn Sie vielleicht kurz schauen, ich versuche das immer wieder zusammenzufassen, damit es nicht zu sehr verwirrend ist. Ich werde Ihnen dann erklären, bei einer Eintragung im Firmenbuch habe ich drei Wochen gebraucht, um zu kapieren, warum der Tag einer Konzessionserteilung im Firmenbuch extra noch einmal eingetragen wurde. Auch das ist ein interessantes Thema.

Wenn Sie die Seite 26 anschauen, sehen Sie oben, vorher das Umgründungsvorhaben: die Kreditgenossenschaft Raiffeisenbank, Austritt aus dem Verbund, Firmenwortlautänderung in Commerzbank Mattersburg im Burgenland. Was passiert? Aus der Genossenschaft heraus, die kurzfristig eine Kreditgenossenschaft war, wird die Bank *ausgelagert*. Symbolisch dargestellt durch die Bank, ich habe nichts Besseres gefunden im Internet zur Hilfe.

Hier sehen Sie dann die Einbringung nur des Bankbetriebes aus der Genossenschaft, der ehemaligen, und auf der anderen Seite haben Sie die neue Satzung für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs und Anteilsverwaltungsgenossenschaft. Das sind sozusagen die ersten Schritte, die passiert sind. Auf die Seite 27 kommen wir nachher, was dann weiter passiert ist.

So, jetzt wurde dieser Betrieb eingebracht in die Aktienbank I, wurde neu gegründet, heißt Commerzbank Mattersburg AG, laut Bankwesengesetz, wir kommen darauf noch zu sprechen. Diese Bank wurde eingetragen am 28.10.1995.

Und dann erfolgte kurzfristig, ein Jahr später in etwa, die Verschmelzung, dieser laut Bankwesengesetz entstandenen Aktiengesellschaft, Bankaktiengesellschaft, eine Verschmelzung mit einer extra neu gegründeten Commerzreal Realitätenan- und -verkaufs AG mit einem Geschäftszweig Liegenschaftserwerb und -veräußerungen.

Mit einem Grundkapital nur von einer Million wurde die AG laut Bankwesengesetz mit dieser neu gegründeten Aktienbank, zunächst kurzfristig nicht Bank, verschmolzen, ja, zur endgültigen Commerzbank AG, die aufgrund des Drucks aus Deutschland Commerzialbank geheißen hat. Das sind die wesentlichen Dinge.

Und interessant, ich nehme es vorweg, jetzt kommt es zu diesem Punkt, warum wir im Firmenbuch dann finden, dass hier extra für diese Verschmelzung noch einmal angesucht wurde bei der Bankaufsichtsbehörde um die Bankkonzession. Völlig unüblich, aber es steht ausdrücklich im Firmenbuch, man hatte hier durch die zweite Bank, von Aktienbank I in die Aktienbank II, neuerlich ansuchen müssen.

Was völlig unüblich ist, weil durch die gesetzlich vorgegebene Auslagerung des Bankbetriebes in die AG geht die Konzession ja nicht unter, sondern geht automatisch von der Genossenschaft laut Bankwesengesetz auf die erste AG über.

Also zusammenfassend, das sind einmal die ersten Schritte gewesen, damit wir wissen, von was wir sprechen, um auch Fragen dann endgültig beantworten zu können, was ist diese Personalkredit- und sonstige Genossenschaft.

Der nächste Punkt ist auch wichtig, herausgezogen auch als Vorfeld aus dem Firmenbuch heraus, da steht darüber „Revisionsverband“. Wenn im Firmenbuch steht „Revisionsverband“, genauso wie dort steht etwa „Prüfungszeitraum“ oder „Konzernabschluss“, heißt das noch lange nicht, dass die, die dort darunter stehen, tatsächlich ein Revisionsverband ist. Warum?

Weil das EDV-mäßig geführte Grund-, Firmenbuch hat bestimmte Einrichtungen, wie im Grundbuch, da finden Sie etwa in C Blatt „Wohnrecht“, dann wissen Sie auch nicht, wie groß, was ist da für ein Umfang, wer ist der Wohnungsberechtigte, sondern da muss man in die Urkundensammlung schauen.

Und das habe ich Ihnen herausgesucht, dass zunächst der Raiffeisenverband war und dann das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Sie können daraus aber nicht schließen, wenn Sie das Firmenbuch sehen, dass deshalb das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Revisionsverband war.

Der nächste Punkt ist, dass bis 05.08.1995 - bitte sich nicht verwirren lassen von den Daten, wir kommen noch ausdrücklich darauf hin - war die Raiffeisenlandesbank Burgenland als Revisionsverband eingetragen. Die letzte durchgeführte Revision der Raiffeisenkreditgenossenschaft, also der Bank, der Raiffeisenbank, war durch den Fachrevisor Kurt Lipovits für den Jahresabschluss 1993.

Diese *Daten* sind deshalb interessant, weil parallel durch den Austritt - wir kommen noch dazu - 1994 ein Prüfer bestellt wurde, der den Jahresabschluss 1994 bestätigt hat. Warum bestätigt hat? Weil, und das ist ganz wichtig, sonst der Jahresabschluss nicht *rechtzeitig* beim Firmenbuch eingereicht worden wäre, *sonst* gäbe es ja Strafen.

Und erst ab 05.08.1995 ist die politische Landesbehörde, so steht es im Gesetz, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, aber politische Landesbehörde war auch die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer, auch dazu kommen wir noch, das wurde weiter ausgesourct, die hat auch Revisoren bestellt, hier eingetragen.

Wer ist der Genossenschaftsrevisor? Nur damit Sie das auch wissen, bestellt wurde zunächst Herr Dkfm. Gerhard Nidetzky für die *Kreditgenossenschaft Commerzbank Mattersburg im Burgenland*, später nach der Einbringung in die AG war *bei der Holdinggenossenschaft Personalkredit* von 1995 bis 2005 Herr Dkfm. Gerhard Nidetzky *Genossenschaftsrevisor* und ab 2006 bis 2018 die TPA Horwath Wirtschaftsprüfungs Gesellschaft, konkret durch den jeweils *von der TPA* namhaft gemachten Prüfer. Und dann habe ich Ihnen aufgeführt, wer Bankprüfer und Jahresabschlussprüfer war, gemäß BWG. Weil Sie werden dann sehen, man muss trennen, bei der Kreditgenossenschaft habe ich einmal den Genossenschaftsrevisor, und parallel, weil sie ja die Kreditgenossenschaft ist, den Bankprüfer laut KWG, beziehungsweise also damals hat er geheißen der Jahresabschlussprüfer.

Seit 1993 heißt es auch der Bankprüfer, der ist mehr als wie der Jahresabschlussprüfer. Da habe ich Ihnen die aufgelistet, die waren hier, die Namen, das habe ich mir alles herausgesucht, damit man weiß, von was wir reden.

Das ist nur der Einstieg, wer da aller beteiligt ist. Es gab damals auch noch kein Rotationsprinzip zunächst, alle fünf Jahre zu wechseln, das ist erst später eingeführt worden, alle zehn Jahre.

Und dann habe ich Ihnen noch als Vorspann mitgegeben, weil es sehr interessant ist, aus dem Handbuch der Bankenaufsicht, damit wir das auch hier wissen, Klarheit haben. Die Bankenaufsicht in Österreich hat sich entwickelt - vom 01.03.1979 bis 31.03.2002 war zuständig der Bundesminister für Finanzen, nicht das Finanzministerium, sondern als Verwaltungsbehörde der Bundesminister für Finanzen, bis 31.03.2002.

Ich schiebe gleich hier ein, wie dick war das KWG, 01.03.1979? Die erste Regelung mit dem das Deutsche Reichskreditwesengesetz aufgehoben wurde und beseitigt wurde, hatte mit den Jahresabschlussformblättern für die verschiedenen Banken in der jeweiligen Rechtsform Aktienbank, Genossenschaftsbank, Sparkassen, insgesamt 34 Seiten und 34 Paragraphen. Da kam man aus damit, die Bankenaufsicht zu machen. Da steht auch drinnen der Zweck, der Schutz der Gläubiger et cetera.

Und heute haben wir ein Gesetz, und das darf ich Ihnen sagen, zur Verabschiedung eines lieben Kollegen aus Tirol vor einem Jahr habe ich ihm das ausgedruckt, sämtliche derzeitigen auf die Banken zuständigen Gesetze, EU Verordnungen, EU Richtlinien, BWG, Codexausgaben, diese gelben Bücher, drei Stück FMA Finanzmarktaufsicht, alle Rundschreiben, alle Mitteilungen, alle Mindeststandard, - wenn ich Sie frage, wieviel das ist, genau 2,40 Meter. Ich habe auch Bilder dafür.

Tausende Seiten und die eigentlichen Gesetzesvorhaben, der Codex ohne Kommentar, sind 7.500 Seiten. Und der Ruf nach noch mehr Gesetz ist eine Katastrophe. Und ich darf Ihnen das hier einfügen, ich habe gelernt bei meinem ersten Generaldirektor, ich wollte gar nie in die Bank, war auf der Universität, leider ist der Herr Professor allzu früh verstorben, dann konnte ich nur mehr zwei Jahre bleiben.

Ich habe gelernt, „Junger Doktor, wenn Sie tüchtig und korrekt sind, werden Sie Zukunft haben, aber merken Sie sich eines: „Uns ist fremdes Geld anvertraut mit der Auflage, dieses Geld am Tag der Fälligkeit, ob Spareinlage oder eine Giroeinlage, zurückzuzahlen.“ Das hören Sie heute nicht mehr.

Und der Herr Professor Karl Ausch hat im Jahre 1970 ein Buch geschrieben, „Als die Banken fielen“ in der Zwischenkriegszeit, das mussten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalbank später nicht lesen, sondern studieren und behirnen. Wir kommen darauf noch zu sprechen.

Die Bankenaufsicht, ganz kurz dargestellt, sehen Sie hier, das ist aus dem Handbuch herauskopiert, wie sie aufgebaut ist, der Stufenbau wie in der Rechtsordnung - Bescheid, Verordnung, Gesetz, Verfassungsrecht. Wir haben die internen Kontrollinstrumente, die wir aber noch kurz anziehen, - der Geschäftsleiter, die interne Revision, der Aufsichtsrat.

Auch hier vielleicht, damit es lustiger wird, Carl Fürstenberg hat 1932 gesagt: "Der Aufsichtsrat ist ein Rat, der in guten Zeiten nutzlos und in schlechten Zeiten hilflos ist." Da können Sie parallel schauen zum Wirecard-Skandal, schauen Sie überall hin, Sie können das weiterziehen.

Vielleicht können wir das dann auch diskutieren, die Aufgaben des Aufsichtsrates, hier gibt es eindeutige Judikatur dazu. Ob der Landwirt ist, Motter oder ein Wirtschaftsprofessor, das hilft nichts, es fragt auch keiner bei VW im Aufsichtsrat, wenn er in den 40. Stock fährt, „warum haben Sie so viele Autos auf der Halde“, das interessiert niemanden. Wir kommen darauf noch zu sprechen.

Und dann gibt es die Aufsicht, Sie haben es schon gesehen, die Vorstufen, die Schutzmauern, nur ja nicht drankommen.

Wir werden dann darüber diskutieren.

Dann, der Staatskommissär, auch so ein Ungetüm. Der kommt viermal zu Sitzungen und dann kennt er sich aus und kann mitreden - ich darf es auch ein bisschen lustiger machen.

Ich komm zum Ernst der Sache zurück. Und dann haben wir die Finanzmarktaufsicht und die OeNB seit 01.04.2002. Ich gehe darauf nicht ein, nur so viel, es wurde 2008 etwas getrennt. Die Datenmengen monatlich, viertel-, halbjährlich, die jährlichen Mengendaten, die durch die EDV gemeldet werden zur Nationalbank, zu FMA, - fragen Sie einmal nach, ob sich das wer anschaut, diese tausenden, abertausenden Daten. Die gehen zur OeNB, die werden analysiert, überhaupt kein Thema.

Genauso, wie wenn Sie ein Girokonto analysieren. Sie haben einen monatlichen Eingang, wunderbar und dann wird Ihnen viermal das Bauspardarlehen dazugezählt. Und was haben Sie plötzlich, wenn Sie das Konto anschauen? Wunderbare Guthabeneingänge. Aber in Wirklichkeit sind Sie kein A-Kunde, weil Sie parallel den Kredit zurückzuzahlen haben. Aber analysiert wird das Konto und dann

werden Sie eingestuft als Triple-A. Weitere Details *zur Aufsicht* finden Sie in dem Handbuch.

So, jetzt genug gesprochen über diese Personen, die hier tätig sind. Gehen wir jetzt wirklich zur Sache. Also, die Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen, das war die erste. Schon gesagt, gegründet, erweitert worden durch Fusionen, weil viele kleinere Raiffeisenbanken halt fusionieren, verschmelzen mussten, und es entstand hier diese Kreditgenossenschaft Schattendorf und so weiter.

Zweck dieser Genossenschaft war, meine Damen und Herren, die Förderung des Erwerbes und Wirtschaft der Mitglieder, so wie es im Gesetz steht, insbesondere durch die Erbringung von Bankdienstleistungen. Aber, entscheidend ist, und das zieht sich dann durch bis zur AG, das Tätigkeitsgebiet dieser Kreditgenossenschaft. Das ist nämlich der Schlüssel zur Lösung.

Wie konnte es passieren, fragen alle? Das Tätigkeitsgebiet in der Satzung und in allen anderen, auch wie in der AG, umfasste im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Raiffeisenbank und die Orte, wo Zweigstellen geführt worden sind, also, die ehemaligen kleinen Raiffeisenbanken sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit den Orten verflochten ist.

Das Geschäftsmodell war einfach. Man nimmt Einlagen, gewährt Kredite - im Wesentlichen das normale Bankgeschäft. Wir brauchen keine neuen Geschäftsfelder in den Banken, wir müssen nur das Wenige ordentlich machen. Es nützt auch nichts, wie 2009 in Holland, wo alle 90.000 Mitarbeiter der Bank einen Eid schwören mussten, die, die Katholisch waren oder Evangelisch auch dazu, „so wahr mir Gott helfe“, dass sie Geschäfte ordnungsgemäß führen.

Da hilft keine Finanzkrise. Wenn die Menschen nicht beherzigen das Arbeiten mit fremdem Geld - das ist entscheidend. Deshalb werden sie auch bezeichnet in der Literatur, das sind kleine Regionalbanken, die haben keine Zukunft, die brauchen Investmentbanking - das gibt es gar nicht im Bankwesengesetz, aber alle reden davon. Das ist nicht vorgesehen, ein Investmentbanking. *Dafür gibt es keine Konzession.*

Die Revision für diese Kreditgenossenschaft, die Mitglied des Raiffeisenverbandes Burgenland war, führte dieser bis 1993 durch; bis 1903 gab es keinen gesetzlichen Verbandszwang, gehörte man keinem Verband an, konnte die politische Landesbehörde oder das Handelsgericht einen Revisor bestellen.

Träger, wir kommen immer tiefer rein, der Revision ist nicht der Verband, nicht die politische Landesbehörde, sondern einzig und allein der bestellte Fachrevisor. Und dem wurde ab 01.03.1979 durch das Kreditwesengesetz zusätzlich zur reinen Genossenschaftsrevision die Aufgabe auferlegt, die Bank zu prüfen, den Bankbetrieb und das ist eine Erweiterung der Aufgaben.

Es kommt dann, wie es kommen muss, zum Zerwürfnis mit der Raiffeisen Landesbank Burgenland. Warum kam es dazu? Im Jahre 1993 wollten zwei Raiffeisenbanken, Schattendorf und ich habe mir sagen lassen es war Pöttching, aber das spielt überhaupt keine Rolle, die wollten verschmelzen. Sie wollten größer werden.

Das passte den verantwortlichen Herren nicht, im Verband Burgenland. Ich darf das deshalb sagen, weil beim Verwaltungsgerichtshof wurde dieser Sachverhalt auch so festgestellt.

Da hat man daher die zu verschmelzende Bank revidieren lassen, weil auch nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz musste der Revisor ein Gutachten erstellen, das die Verschmelzung dieser beiden Kreditgenossenschaften und Banken im Interesse der Gläubiger ist, also der Sparer und der Kunden, und zweckmäßig, dass der Förderauftrag für die Mitglieder besser erzielt werden kann.

Und dieser Auftrag, dieses Gutachten, war niederschmetternd. Und weil das nicht so ein Ergebnis war, hat man in Schattendorf diese Verschmelzung in der Generalversammlung abgelehnt. Wir kommen dann im Detail noch dazu.

Aber Auslöser war, es kam zu schwerwiegenden Differenzen zwischen Schattendorf und dem Verband. Begründung Seite 16, 17 - bitte das können Sie sich wirklich selbst durchlesen, wenn es Sie interessiert. Nur so viel, da sind Ausdrücke gefallen, das Gutachten war falsch, mit der Begründung, es ist so falsch, so unerträglich falsch, das man es gar nicht sagen kann, weil 40 Prozent der Bilanzpositionen Ausleihung an Nichtbanken quasi ausfallsgefährdet sind bei der anderen, um also hier die Verschmelzung nicht vorzunehmen.

Es wurde auch gesagt, es sei ein „Munk-Risiko“, gemeint ist, das ist ein „Junk-Risiko“, ich habe das hier ergänzt, nämlich das ist bei Wertpapieren ein Ramschpapier. Man kann ja alles steuern. Fest steht nur, dass aufgrund des Nichtzustandekommens dieser Verschmelzung, dass dieses Gutachten nicht in Ordnung war, sah sich die beschwerdeführende Partei - ich habe das hervorgehoben - musste man zwangsläufig auf eine andere Revisionsmöglichkeit ausweichen und zwar im Interesse der Genossenschaft, also auch im Interesse der Gläubiger und im Aufsichtsinteresse. Das ist wörtlich zitiert, bitte, aus dem Verwaltungsgerichtshofurteil.

Und jetzt musste die Raiffeisenbank, die Verantwortlichen in Schattendorf, weil es sonst keine andere Möglichkeit gab, sich an die politische Landesbehörde nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903 wenden, *damit diese einen Revisor zur Prüfung der Kreditgenossenschaft bestellt.*

Es hätte eine zweite Möglichkeit gegeben, im Jahr 1903 ist es auch entschieden worden durch eine Verordnung, im Genossenschaftsregister, *eine Revisorenliste zu führen, es hätte daher auch beim Handelsgericht der Antrag auf die Bestellung eines Revisors eingebracht werden können.*

Aber es gab nur von Raiffeisen und Volksbanken Revisoren. Ein Sparkassenrevisor konnte nicht eine Kreditgenossenschaft prüfen. Und daher war diese Möglichkeit ausgeschlossen. Wir kommen dann noch dazu. Das ist selbsterklärend, das ist überhaupt kein Thema.

Nur, wir werden auch das Gesetz noch diskutieren, es geht *um den Verband, nach der Möglichkeit nach dem Vereinspatent 1852 Vereine zu gründen, die Rechtsform Genossenschaft gab es damals noch nicht, eine Genossenschaftsprüfung war im Gesetz 1873 auch nicht vorgesehen, kam der politische Druck Bestimmungen zur Genossenschaftsprüfung zu erlassen, dies erfolgte 1903 mit der gesetzlichen Verbandspflicht und der Bestellung des Revisors, der die Prüfung vorzunehmen hatte.*

Es ist auch interessant, dass man 1903 ein Fragenschema für die Revisoren hatte, wie man zu prüfen hat. Hätte man das den Wirtschaftsprüfern in den letzten Jahren auch in die Hand gedrückt, wäre es einfacher gewesen. Aber es gibt ja *ein*

wie heißt das, ein Abschlussprüfer-*Aufsichtsgesetz* und was weiß ich noch alles. Aber was solls.

So, also man hat den Antrag gestellt, hat die notariell beglaubigte Änderung der Satzung vorgelegt, ist ausgetreten. Und das Land Burgenland hat entschieden, dass sie diese Aufgabe einer Revisoren-Bestellung macht. Und Sie sehen dann auf der Seite 17 aus dem Firmenbuch heraus die Bestätigung.

Und jetzt, meine Damen und Herren, kommen wir zu einem Zwischenabschluss. Wir hatten die Raiffeisen Kreditgenossenschaft und den Raiffeisenverband. Der Raiffeisenverband war immer noch im Firmenbuch drinnen, als Prüfer. Und parallel dazu, für den Fall des rechtswirksamen Austrittes, bestellt die politische Behörde einen Revisor, damit der die Kreditgenossenschaft prüft. Lassen wir das einmal so stehen.

Und jetzt wird es spannend, Seite 18 folgend, also wenn es wirklich jemanden interessiert, wer Interesse an der Sachaufklärung hat, versuchen Sie es dann einmal auch zuhause nachzulesen, weil jetzt wird es interessant - dieser Schriftverkehr zwischen Landesregierung, Revisionsverband und Bankenaufsicht.

Das bitte, was hier kursiv ist, stammt, ist ein wörtliches Zitat - nicht Motter, sondern das Verwaltungsgerichtshofurteil - zu diesem Thema. Am 12. September 1994 beschließt die Burgenländische Landesregierung, einen Revisor zu bestellen.

Am 17. November 1994 teilt Schattendorf, noch Raiffeisenbank, dem Raiffeisenverband Burgenland mit, wir haben entsprechend der Satzung das geändert und es wurde für uns ein anderer Revisor bestellt, eingetragen im Firmenbuch *noch immer* Raiffeisenverband *Burgenland*. Na gut, wie soll das Firmenbuch etwas ändern, man weiß ja nicht, was da passiert, wenn kein Antrag kommt, kein neuer, dann bleibt es so stehen. Das wird mitgeteilt.

Die Burgenländer, Raiffeisen bitte, waren böse oder verärgert und haben sich das nicht gefallen lassen, haben sich an die Aufsicht gewandt. Und die Aufsicht hat jetzt verlangt, dass eine Prüfung durch die Oesterreichische Nationalbank vorgenommen wird bei der Bank, wo der Revisor gesagt hat, da sind so viele *ausfallsgefährdete Kredite*.

Man muss sich das einmal vorstellen. Da geht es nicht darum, wenn die mitteilen, wir haben einen anderen Prüfer, dass die Bankenaufsicht sagt, was ist da los? Nein, es wird die Oesterreichische Nationalbank beauftragt, dort zu prüfen. Die machen das auch und stellen fest, 6,7 Millionen sind maximal wertzuberichtigten.

Aber, das Interessante bitte ist, meine Damen und Herren vom Untersuchungsausschuss, dass festgestellt wird in dem Verwaltungsgerichtshofurteil, dass diese Prüfung der OeNB, wie sich im Bericht und aus dem Ministerialakt ergibt, - das hält der Verwaltungsgerichtshof fest in dem Verfahren - diese Prüfung hat der Raiffeisenverband Burgenland angeregt. Liebe Aufsicht, schickt Prüfer der Nationalbank hin zu dieser Bank, die nicht fusioniert wurde, weil sie angeblich so schlecht war und prüfe sie.

Sie können das bewerten, ich stelle es nur fest. Ich habe als Sachverständiger nicht zu werten, ich stelle das nur fest. Das steht im Verwaltungsgerichtshofurteil.

Die Bank gibt auch einen Kommentar ab und sagt, so arg war es nie, daher hat man das nie verstanden. Am 16. November wurde noch einmal geschrieben, dass Herr Dkfm. Nidetzky Bankprüfer ist.

Die belangte Behörde, die Aufsicht, was macht die? Statt, dass man dort einmal hineinfährt, - entschuldigen Sie, wenn ich das auf Steirisch sage, aber es muss auch ein bisschen lockerer werden zu den faktischen Dingen - die Aufsicht sagt nein, nein, so geht das nicht. Nach unserer Auffassung ist nach wie vor der Raiffeisenverband Burgenland zuständig - obwohl die ausgetreten sind - und sagt, - die Burgenländer - wir haben eine Satzung.

Dann wurde im April 1995 noch einmal mitgeteilt, der Herr Dkfm. Nidetzky ist der bestellte Revisor, der auch dann die Prüfung gemacht hat für den Jahresabschluss 1994 im Mai. Wieder mitgeteilt, noch einmal, am 02. Mai - die Zuständigkeit der Revisionsbefugnis für Burgenland ist erloschen. Am 06. Juni noch einmal - die Revisionszuständigkeit ist erloschen, anerkennt das, dass der Dkfm. Nidetzky zuständig ist.

Es wurde ein Bescheid zugestellt, da steht drinnen im Juni 1995: Liebe Raiffeisenbank Schattendorf, die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung macht der Raiffeisenverband Burgenland - und führt als Begründung an, der ist immer noch zuständig, weil - und Sie sitzen alle gut? - festgestellt wurde durch den Verband Burgenland, die können zwar austreten, aber die Kündigungsfrist läuft noch bis Ende 1996. Ich sage dazu nicht mehr und nicht weniger.

Sie können das noch einmal nachlesen, damit Sie die Entwicklung sehen, was unter Aufsicht, was da alles damals schon gelaufen ist. Das ist bitte objektiv festgestellter Sachverhalt durch den Verwaltungsgerichtshof.

Es kann, weil das Jahr 1996 noch nicht da ist, kein anderer Prüfer bestellt sein. Dagegen hat man, gegen diesen Bescheid, natürlich sofort eine Beschwerde erhoben.

Und in dieser Beschwerde, die wir dann noch weiter diskutieren, was der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, die ist natürlich zu Gunsten von Schattendorf ausgegangen. Dass sehr wohl der von der politischen Behörde 1994 bestellte Revisor berechtigt war, die Revision laut Genossenschaftsrecht, aber immer insbesondere im Sinne des Bankwesens, des KWG damals, also *dann* Bankwesengesetz, vornehmen durfte. Ich habe das auf der Seite 20 dargestellt, und dieser Jahresabschluss wurde geprüft und wurde am 11.11.1995 ins Firmenbuch eingetragen.

Konsequenz dieses Austrittes war jetzt, zur Abrundung, dass wir uns von der Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen verabschiedet haben, und die Generalversammlung hat 1995 beschlossen, eben auszutreten noch einmal den Firmenwortlaut zu ändern auf Commerzbank Mattersburg im Burgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit der Sitzverlegung von Schattendorf nach Mattersburg.

Und die Art der Genossenschaft und der Revision ist eben, dass hier nun die Revision, die Befugnis, auf das Amt der Burgenländischen Landesregierung übergeht.

Aber wirtschaftlich gesehen ist diese Genossenschaft aus dem Verband, aus dem Sektorverbund Raiffeisen, weggekommen. Sie war alleine und hatte nicht mehr

die Benefits eines Mitgliedes eines Sektorverbundes, diese Genossenschaft. Sie war allein auf weiter Flur sozusagen.

Also, das war einmal, auch wenn nur für eine geringe Zeit, das war also jetzt der Schritt, mühsam aufgebaut, aber ich glaube verständlich nachvollziehbar, wie es dazu gekommen ist, zu dem Antrag, zu dem Austritt und auch dann zu diesem Verwaltungsgerichtshofverfahren.

Und wenn man nun das weiter hier bespricht und nachvollzieht, wie geht es jetzt weiter, von dieser Commerzbank Genossenschaft, die noch eine Bank war, eine Kreditgenossenschaft, aber ohne Sektorverbund?

Da hat man dann eben beschlossen, dass wir sagen, wir geben jetzt laut Bankwesengesetz den Bankbetrieb aus dieser Genossenschaft heraus und bringen diesen Bankbetrieb ein durch einen Sacheinlagevertrag in die neu gegründete damals Commercialbank Mattersburg im Burgenland.

Und dadurch kommt es zum Auseinanderfall - Schaubild – Aktiengesellschaft, Bankbetrieb und die Holding-Genossenschaft ist jetzt diese Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft, die da hier entstanden ist.

Das Schicksal der Kreditgenossenschaft war daher besiegelt, am 12.12.1995 eingetragen. Die Einbringung erfolgte laut Gesetz, - das ist zulässig, warum? Weil der internationale Gesetzgeber 1993, 1994, 1995 gemeint hat, die einzige Rechtsform für Banken ist eine Aktiengesellschaft. Es konnte nie begründet werden, warum. Das war das Apodiktische, das war das Allheilmittel, daher gab es eben diese rechtliche Möglichkeit, den Bankbetrieb auszulagern. Das ist geschehen.

Die Begründung zu dieser Einbringung darf ich Ihnen nur kurz schildern. Das ist nicht von mir irgendwie herbeigeholt, sondern es gibt im Firmenbuch die Protokolle der Generalversammlung und der Begründungen für *die* Sacheinlage et cetera, wo der Herr Obmann Wilhelm Grafl, der damalige Obmann sagt, es ist beabsichtigt, dass wir da was Besseres machen. - Ich verkürze das jetzt.

„Und um den *für die Sacheinlage* wirklich jetzt endlich durchführen zu können, also einen Neuen zu finden, damit sie irgendwie im Verbund geschützt sind, ist es eben zweckmäßig, den Bankbetrieb in eine AG einzubringen. Und wie wir bereits mehrmals mitgeteilt haben, und das sage ich, bitte - das muss ich deshalb jetzt wieder bringen, dass ich zurückkomme immer wieder auf das Tätigkeitsgebiet -, meine Damen und Herren, er sagt eben, und das ist wesentlich, warum kommt es dazu, dass diese Bank derartige Einlagen et cetera hat?

Wir haben schon mehrmals den Kunden mitgeteilt, und wir sind überzeugt davon, für unsere 3.050 Eigentümer ist gleich Mitglieder aus unseren acht Ortschaften und unsere 10.000 Kunden die beste Entscheidung gemacht zu haben, um die Anforderungen in der Zukunft besser bewältigen zu können.

Wir sind der festen Überzeugung, dass gerade die Rechtsform der Aktiengesellschaft für unsere Kunden mit Vorteilen verbunden ist. Denn gerade wie die Konsumdiskussion zeigte, ist die Rechtsform der Genossenschaft als überholt anzusehen. - Dabei ist der Konsum, die Genossenschaft, nie in die Insolvenz geschlittert, das war ein Ausgleich. Auch das wird immer wieder verschwiegen. Aber es ist kühn, das zu begründen.

Tatsache ist jedoch, sagt er weiter, dass die Eigentümer unserer Bank derzeit die rund 3.050 Mitglieder aus unseren acht Ortschaften verbleiben. Und das ist eine ganz eine wesentliche Aussage.

Und meine sehr geehrten Damen und Herren! Gegenstand, Tätigkeitsgebiet der Kreditgenossenschaft Raiffeisen, Tätigkeitsgebiet der Commerzialbank Genossenschaft und jetzt auch unsere Kunden, zwar bankbetriebsmäßig werden sie erbracht die Bank durch die AG, auch in diesem Tätigkeitsgebiet.“

Und ich habe mir die Mühe gemacht, den Bezirk Mattersburg anzuschauen, die letzten 30 Jahre. Die Ortschaften Schattendorf und die Ortschaften dazu und Mattersburg waren 16.900 inklusive Babys, die Wohnbevölkerung, und mit Mattersburg dann dazu waren es 34.000 mit den Babys.

Und jetzt können Sie sich ausrechnen, und ich nehme da jetzt wieder her, wir kommen dann noch darauf zu sprechen, wie kann nun in einem Tätigkeitsgebiet einer kleinen Regionalbank, wo der Obmann erklärt, sie haben 10.000 Kunden, wo die Statistik Austria sagt, das sind 40.000 Kunden inklusive Babys, wie kann man im Jahr 1993 bereits eine Bilanzsumme haben von einer Milliarde Schilling oder 74 Millionen Euro?

Wie kann man 1994 mehr haben und dann 1,3 et cetera, und dann geht es hinauf bis 800 Millionen. Ich stelle das nur einmal in den Raum hinein. Ich habe das da, Sie können das gerne auch nachgereicht bekommen, das ist überhaupt kein Thema. Es ist nur eine Feststellung, damit man auch eine gutachterliche Stellungnahme hat.

Ich habe den Auftrag, vielleicht ist das manchen viel zu langwierig, aber ich bitte um Verständnis, ich habe den Auftrag, eine fachliche Analyse des Sachverhaltes vorzunehmen und dann hier eine Bewertung. Deshalb, nicht dass Sie glauben, ich reite hier draufherum, aber das ist einer der Hauptgründe, dass man nicht mehr denken kann. Wir haben Ziffern, wir haben Meldungen und das wird halt abgehakt.

Und in dem *Zusammenhang füge ich noch ein, was ich vorgestern vom Firmenbuch bekommen habe das ich mir gestern als ich hergefahren bin am Abend, angeschaut habe, nämlich einen Bestätigungsvermerk, so wie er alle Jahr erteilt wurde.*

Der Bestätigungsvermerk wurde von einem ausgebildeten Wirtschaftsprüfer, der auch dem Abschlussprüfer – Aufsichtsgesetz unterliegt, erteilt. „Aber der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerkes zur Verfügung gestellt“. Das macht aber anscheinend nichts, wenn dieser Geschäftsbericht erst etwas später, nach dem Bestätigungsvermerk vorgelegt wird.

Sie können jetzt selbst entscheiden, wer bekommt denn diese Jahresabschlüsse und den Bestätigungsvermerk von der AG? Die Bankenaufsicht? - Ich sage nicht mehr dazu. Wahrscheinlich haben wir da eine Check-Liste, wie bei einem Multiple-Choice-Test, man hakt ab, Jahresabschluss ist da und der Bestätigungsvermerk. Ob er gelesen wurde, weiß ich nicht - nur so viel.

Die Aktiengesellschaft hat aber auch in ihrer Satzung das Tätigkeitsgebiet und den Gegenstand festgelegt, natürlich der Betrieb von Bankgeschäften, Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften , besonders aber ist der Gegenstand des in die AG ausgelagerten Unternehmens, nämlich die Gesellschaft

hat das Geschäft im Bereich der Genossenschaftsmitglieder der Genossenschaft, deren Bankgeschäftsbetrieb auf die Gesellschaft übertragen wurde, zu pflegen.

Also Sie sehen hier wieder dieses Grundkonzept, das Tätigkeitsgebiet vor Ort, von der Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen - kurzfristig Kreditgenossenschaft Commerzbank-Genossenschaft-, dann die Splittung in die Anteilsverwaltung und die AG, die den Bankbetrieb führt, aber gleichzeitig immer auf das Tätigkeitsgebiet abgestellt. Das ist eine ganz wesentliche Erkenntnis aus der Analyse dieser Rechtsvorgänge.

Das war die Einbringung in die AG - und vielleicht noch etwas ist interessant. Dass der Herr Bürgermeister Grafl aus Zemendorf-Stöttera um genaue Darstellung der Haftung eines Mitgliedes bei der Genossenschaft, nämlich bei dieser Commerzbank Genossenschaft, die den Betrieb ausgelagert *hat, gebeten wurde*, wie denn das aussieht, diese Haftung des Mitgliedes bei der AG?

Eine gescheite Frage, ganz normal gescheit. Was passiert denn da? Der Spiritus Rector dieser ganzen rechtlichen Aktion, die ja dahinterstehen, Universitätsprofessor DDr. Laurer, ein ausgewiesener Verwaltungsrechtsexperte, aber natürlich hat er auch einen Kommentar geschrieben zum Bankwesengesetz, der fragt das. Und da sehen Sie ja auch, ob das ein kleiner Verein ist oder wie immer, wie agiert wird im Protokoll.

Diese vom Herrn Bürgermeister Grafl gestellte Frage wird von Herrn Professor DDr. Laurer genauestens beantwortet und erörtert. Da steht nicht drinnen, was hat er denn gesagt auf diese Antwort. Da sind wir alle mit drinnen. Sie sind Rechnungsprüfer, um 17.00 Uhr beginnt *die Vereinsversammlung und der Obmann sagt* „geh unterschreib den *Rechnungsabschluss*, es wird schon in Ordnung gehen“.

Es wird... - bitte das können Sie im Firmenbuch nachlesen, da brauche ich keinen Akt irgendwo anfordern, da steht alles drinnen, schön. Und dann sagt er noch, macht Euch keine Sorgen, denn wir werden die Satzung ändern von der bisher 20fachen Haftung – also, wenn Sie einen Geschäftsanteil von 100 gezeichnet haben, muss man bei einer Genossenschaft mit dem 20fachen haften, das werden wir eh ändern. Das haben sie dann auch gemacht, nur mehr mit der einen Haftung. Also soweit schauts aus.

Was wurde nun eingebracht, meine Damen und Herren? Aktiva waren 1,3 Milliarden Schilling, Passiva 1,3, also in erster Linie Spareinlagen, Verpflichtungen. Das Reinvermögen des Bankbetriebes waren 61 Millionen Schilling und das Aktienkapital waren 30 Millionen Schilling. Sie finden das auf der Seite 25 zum Nachlesen.

Aber das war eine Sachgründung, weil der Bankbetrieb hatte ja einen Wert, da gibt es eine Einbringungsbilanz, da gibt es einen Sacheinlagevertrag und das wurde bewertet. Und daher kam es bei dieser Auslagerung in die AG nicht in der Form, dass Aktien gezeichnet worden sind, sondern Aktien wurden ausgegeben aufgrund des Sachgründungsvertrages. Und das ist eine ganz normale Angelegenheit wie es sonst auch überall passiert, wo Bankbetriebe ausgelagert worden sind.

Die Konsequenz daraus, meine Damen und Herren, aus dieser Auslagerung - das ist jetzt klar, noch einmal - die Genossenschaft geht unter. Sie bleibt eine Holding-Genossenschaft, also wo die politische Landesbehörde den Revisor bestellt, ist kein Bankbetrieb mehr, sondern eine ganz normale Genossenschaft mit einem eigenen Gegenstand und die AG.

Gegenstand dieser Personalkredit Genossenschaft ist aber laut Bankwesengesetz, wenn ich sie einbringe in die AG, ist die verbleibende Genossenschaft auf die Vermögensverwaltung beschränkt. So steht es im Gesetz. Vermögensverwaltung heißt, weil die haben ja die Aktien, nur die Genossenschaft hatte niemals 100 Prozent, sondern nur rund 78 Prozent und dann gibt es ungefähr 20 Aktionäre.

Wenn das jemand wissen will, ich kann Ihnen das gerne nachreichen, ist zwar nicht erfasst, aber Sie bekommen alles, das ist kein Thema, ist kein Geheimnis. Sie können das haben, sonst müssen Sie zum Firmenbuch gehen, das herausholen. Es ist nur interessant, das festzustellen, denn normalerweise *hat diese Genossenschaft 100 Prozent der Aktien*, aber das ist nicht das Thema.

Sie sollen nur wissen, das Konstrukt, das übergeblieben ist, war eine reine Holdinggenossenschaft, also sie hält die Aktien, ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt und haftet mit dem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten der AG - so steht es im Gesetz -, sofern natürlich die Genossenschaft etwas hat.

In dem konkreten Fall gibt es die Geschäftsanteile, sofern das eingezahlte Geschäftskapital auf einem Konto der Commerzialbank Mattersburg noch da ist oder nicht, das wird der Masseverwalter wissen.

Wenn Sie wissen wollen, wer die Mitglieder sind. Nur nebenbei, bitte auch das werde ich immer wieder gefragt: Jede Genossenschaft in Österreich hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Dieses Mitgliederverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder kann hingehen während der Amtsstunden und kann schauen, ist der Herbert Motter Mitglied bei der Genossenschaft X, wenn ich weiß, bei der Raika oder wie auch immer. Und Sie können das alles anschauen: Wann ist er beigetreten, wie viel Geschäftsanteile hat er gezeichnet, wie ist der Stand der Dinge, wie ist die Bewegung. Das zum einen.

Interessant ist nur, und das ist dann eine interessante Analyse und Bewertung, diese Genossenschaft heißt nicht, wie sonst, was weiß ich, Raiffeisen-Steiermark-Verbundgenossenschaft, wo die Raiffeisenbanken die Aktien halten an der Raiffeisenlandesbank Steiermark oder bei *der Raiffeisen Landesbank Steiermark* etwa, sondern, dass man hier den Unternehmensgegenstand erweitert hat, dass Gegenstand auch die Vermittlung von Krediten ist. Wir kommen darauf noch zu sprechen.

Weil die Genossenschaft hat von der AG Beträge bekommen. Wir schauen bei den Vertragsbeziehungen, - da kommen wir noch darauf zu sprechen, aber ich finde auch eine Erklärung rechtlich, warum man über dem im Gesetz definierten Unternehmensgegenstand hinausgegangen ist. Warum man gesagt hat, nicht nur halten, die Aktien und haften, sondern darüber hinaus, dass man auch noch ein bisschen ein Geschäft macht. Das ist die erste Konsequenz.

Also wir haben eine normale Genossenschaft, die keine Bank mehr ist, die geprüft wird, einen Revisor hat für die Genossenschaft, die *kein* Aktiv- und Passivgeschäft hat. Also das ist 08/15 - da ist ein Prüfbericht nicht aufregend. Ich kenne keinen, weil die sind ja nicht im Firmenbuch eingetragen, aber ich weiß, wie der ausschaut und es ist nicht so schwer, weil *die* hat ja nichts. *Die* hat eine Beteiligung, hat ein paar Erträge und fertig.

Aber das Zweite ist, und jetzt kommen wir zu Aktienbank I, meine Damen und Herren, diese Auslagerung in die AG, die neu gegründet wurde, das hat alles

gepasst, ein Jahr lang aber nur. Ein Jahr lang, eine AG ist laut Gesetz entstanden, Konzessionen gehen über.

Am 14. Juli 1996, Sie finden das auf der Seite 25, finden Sie dann plötzlich - und da habe ich eben so geschaut -, dass diese Commerzialreal Realitätenan- und -verkaufs AG gegründet wurde. Geschäftszweig wie gesagt Liegenschaften - die hat einen Verschmelzungsvertrag gemacht, diese AG, Aktienbank dann Nummer II, die kurzfristig eine Nichtbank war.

Diese Realitäten oder Liegenschaftsverwaltungs-AG *war dann für die* - laut Gesetz - entstandene Commerzbank AG aus 1995 *aufgrund des Verschmelzungsvertrages die* übernehmende Aktiengesellschaft, und die laut Gesetz entstandene Aktiengesellschaft hat den Betrieb auf eine zunächst im Geschäfts völlig fremde Nichtbank übertragen.

Das ist ein interessanter Punkt. Das werden Sie zu bewerten, anzuschauen haben. Da wird man fragen, warum ist das geschehen? Wäre sehr interessant, die *Dahinterstehenden* zu fragen, was sie sich da gedacht haben?

Denn, um das eintragen zu können, von Aktienbank I auf Aktienbank II, ein Jahr später, meine Damen und Herren, unter gleichzeitiger Löschung der Aktienbank I musste der Vorstand dieser Realitäten AG, bei der Bankenaufsicht um die eigene, *also* neue Konzession einkommen. Völlig bankenüblich.

Und diese Konzession wurde erteilt. Und ich bin vor acht Tagen darauf gekommen, als ich mir das nochmal alles durchgeschaut habe, warum steht ausdrücklich im Firmenbuch, bei der Verbücherung dieser Aktienbank II, der Tag der Konzessionserteilung durch das Bundesministerium für Finanzen, nein, durch den Bundesminister.

Also das muss man hinterfragen, weil dieser Weg eindeutig ist. Weil das hat natürlich Auswirkungen, ob diese Holdinggenossenschaft durch diese Verschmelzung mit einer Realitätengesellschaft überhaupt da auf Basis des BWG steht? - Aber das ist eine Rechtsfrage, die ich nicht entscheiden kann.

So, jetzt haben wir das alles erörtert. Die Darstellung des Umgründungsvorhabens, Seite 26, haben wir genannt. Und vielleicht darf ich das jetzt zusammenfassen auf der Seite 27, bevor es zum weiteren Thema kommt.

Wenn ich Sie bitten darf, auf die Seite 27 zu schauen, da sehen Sie das dargestellt. Die Schritte - Raiffeisenbank, Firmenwortlaut ändern, Mattersburg, haben wir schon genannt. Die Einbringung des Unternehmens in die Commerzbank Mattersburg, Aktiengesellschaft laut BWG ist auch klar.

Aber der weitere Schritt, die Verschmelzung mit dieser Liegenschafts-Aktiengesellschaft ist unten neu dargestellt, nämlich in die Commerzbank Mattersburg, ja, und dann natürlich eine Firmenwortlautänderung in die Commerzialbank.

Auf der rechten Seite haben Sie dann die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft mit dieser Anlehnung an die Satzung und Vermögensverwaltung und die Haftung zur ungeteilten Hand. Der Zweck und Gegenstand, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsanteilshaftung der Mitglieder ist auch klar, - das haben wir schon erwähnt, *und zusätzlich* die Vermittlung der Gewährung von Krediten *an Genossenschaftsmitglieder*.

Und das hier ist auch deshalb so interessant, nur zur Wiederholung, dass hier auch wiederum das Tätigkeitsgebiet genau definiert ist, im bestehenden Tätigkeitsgebiet, also Mattersburg und Umgebung.

Und vielleicht darf ich Sie jetzt bitten auf die Seite 14, weil es gerade passt, zu schauen. Da finden Sie dargestellt, was ich vorher erwähnt habe, aber nur zur Abrundung, dass Sie dort sehen, aus dem, ich habe nichts besseres gefunden als wie vom ÖAMTC-Atlas, Mattersburg mit diesen acht ehemaligen Ortschaften, wo Raiffeisenbanken waren, das Tätigkeitsgebiet der Kreditgenossenschaft *und dann* der Anteilsverwaltungs-genossenschaft. Und dann noch einmal detailliert aus der Statistik Austria die Bevölkerungsstruktur dargestellt. Das ist hier das Wesentliche.

Die Haftung mit den einzelnen bei dieser übrig gebliebenen Holding ist auch klar. Am 31.12.2018 gab es 2.946 Mitglieder mit 52.880 Stück Geschäftsanteilen mit einem Geschäftsanteilkapital gezeichnet von 384.495,76. Hoffentlich ist das Geld noch vorhanden.

Der Masseverwalter wird sich freuen, und die armen Mitglieder werden halt im Rahmen ihrer Haftung, wie bei jeder Genossenschaft, noch einmal im Rahmen der Nachschusspflicht hier ihren Beitrag leisten. Also, wenn sie nur einen Anteil haben, ist es halt weniger.

Ja und jetzt kommt es, Sie werden bald Ruhe haben von mir, zur Genossenschaftsrevision. Es war deshalb wichtig, vielleicht sagen Sie, was erzählt er da, ich sage Ihnen noch einmal, der Auftrag war eine fachliche Analyse, was war. Sonst kann man nicht dort hinkommen. *Ohne diese Analyse kann man die Fragen was ist die Genossenschaftsrevision, die Revisionsbefugnis, wer ist Träger der Revision nicht beantworten.* Aber jetzt kommen wir da hin. Wie schaut es da aus?

Die Entwicklung kann man in der Diskussion erörtern, von 1852 weg. Ich habe alles mit, ich kenne die Literatur, ich habe mir alles angeschaut. Ich kenne auch die Kommentare dazu, warum das so geworden ist. Es gibt also diese Rechtsquellen, die ich angeführt habe von 1903 bis 1998. Bis 1993 war klar, die Kreditgenossenschaft wird revidiert, weil sie dort Mitglied war.

Die Revision der Genossenschaften ist eindeutig geklärt, seit 1903 eingeführt die gesetzliche Verbandsverpflichtung. Aber bereits 1903 wurde entschieden, wenn man einem Verband nicht angehört - ich muss nicht angehören -, dann kann ich auch jemand anderen nehmen, *der einen Revisor mit der Revision beauftragen kann.*

Ich habe Ihnen gesagt, einen Revisor aus dem Handelsregister *oder durch die politische Landesbehörde.* Da war aber nur Raiffeisen und Volksbanken, die hätten Schattendorf nie genommen. Ist 2015 deshalb auch gescheitert, - wir können das dann auch diskutieren.

Und dann ist eben die politische Behörde. Und die politische Behörde - das war in der Monarchie *auch die k.k. Statthalterei* und wie sie alle geheißen haben - war eben die Landesregierung oder - wie es auch *gesetzlich möglich* war - in Niederösterreich speziell, die *von der Landesregierung beauftragte Landwirtschaftskammer.*

Also damals hat man bereits entschieden, 1934, dass die politische Behörde ihren Auftrag der Revisionsbefugnis, also einen Revisor zu bestellen, auslagern kann, an die Landwirtschaftskammer und das war bis 2000 in Niederösterreich bei 360 Genossenschaften *der Fall, nicht nur bei Kreditgenossenschaften, sondern auch bei landwirtschaftliche Genossenschaften.*

Und diese Bestimmung, dass die politische Behörde, - das noch zum Schluss-
aufgrund der Übergangsbestimmung im Art V § 3 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 - -, wenn sie entschieden hat, wir übernehmen die Revision - aber Übernahme der Revision heißt nicht, dass wir sie machen, sondern dass wir einen Revisor bestellen können, weiterhin gültig ist.

Also das bitte steht auch ausdrücklich in den erläuternden Bemerkungen, und alle politischen Parteien = *der Gesetzgeber 1997*, das können Sie nachlesen in den *Sedes Materie*, also in den Quellen zu diesem Gesetz, haben das befürwortet, dass das so bleibt, weil das ist eben Österreich - eh schon wissen. Aber das ist einmal der Grund dafür.

So, und diese Revisionsbefugnis aus 1903, sowohl für die Pflichtrevision, aber nicht *als* alleiniges Recht nur der Verbände, sondern eben auch des Handelsgerichtes und der politischen Landesbehörde, wurde 1903, 1934 und 1936 *gesetzlich eingeräumt*.

Und das Genossenschaftsrevisionsgesetz aus 1903 regelt, bitte, wie der legitimierte Revisor, der von den autorisierten Verbänden, vom Handelsgericht oder von der politischen Behörde bestellt und beauftragt wird, bei der Revision vorzugehen hat, nämlich nach einem ganz bestimmten Fragenschema.

Und, meine Damen und Herren, Sie werden es nicht glauben, aber in den erläuternden Bemerkungen bei der Modernisierung des angeblich veralteten - aus 1903, 1934, 1936 stammenden - Genossenschaftsrevisionsgesetzes hat man gesagt, *dieses für den Revisor „sehr fürsorgliche Konzept“, wie er vorzugehen hat, die Prüfung zu machen, brauchen wir nicht mehr, es bedarf dieser detaillierter Anleitungen durch den Gesetzgeber nicht mehr*. Steirisch würde man sagen, wie man mit Hausverstand vorgeht, ein Kochrezept. Das brauchen wir nicht in unserer Zeit, weil die sind alle so gescheit, die Revisoren, die Abschlussprüfer, die machen was Besseres. Entschuldigung, wenn ich das ein bisschen anders darstelle.

Aber man muss es verstehen, dass Jahre, jahrzehntelang hat es funktioniert, dann machen wir was Neues, dann machen wir noch was Neues und trotzdem kracht es. Ich kann Ihnen nur noch einmal sagen, ich war *mehrmals* Geschäftsleiter, und es gelang nur, weil sektorintern die Schieflagen bereinigt worden sind. Sonst *hätten wir* auch dumm aus der Wäsche geschaut, wenn ich das so sagen darf. So, das ist die Revisionsbefugnis.

Und warum man legitimiert ist, ist auf der Seite 31 (§ 1 *Genossenschaftsrevisionsgesetz*) zu lesen, dazu gibt es auch Literatur. Es gibt auch *einen guten* Artikel von Prof. Bauerreis, ob es nicht verfassungs-rechtlich bedenklich ist, dieses Prüfungsmonopol. Es gibt da verschiedene *Ansichten*, aber das ist nicht das Thema, es geht hier nicht um *Lehrmeinungen*. Aber ich kann Ihnen das alles bringen, weil Sie haben selbstverständlich Anspruch darauf.

Der Revisionsverband selbst, bitte und das *steht auch im* Kommentar „*Dellinger*“ zu § 10 *Genossenschaftsrevisionsgesetz*, hat nichts anderes zu tun, wie abwicklungstechnisch und organisatorisch zu wirken, etwa, dass rechtzeitig eine Revision durchgeführt wird und vorgenommen wird *uam*.

Träger der Revision ist seit 1903 immer der Revisor, *auch in der Durchführungsverordnung 1903 steht, dass die politischen Landesbehörden Revisoren bestellen können, Träger der Revision ist immer der Revisor*. Bereits in

der Verordnung aus Juni 1903 mit Durchführungsvorschriften, dass die politischen Landesbehörden die Revisoren bestellen können, ist es immer der Revisor.

Und es ist auch interessant, was damals schon gesagt wird "Der Revisor wird seine volle Aufmerksamkeit stets auch denjenigen Seiten der materiellen und formellen Geschäftsgebarung zuzuwenden haben, die nach Gattung und Art der betreffenden Genossenschaft in Betracht kommen und überhaupt alles zu prüfen haben, in jedem Einzelfall."

Wenn es keine Kreditgenossenschaft mehr *gibt*, hat der *bestellte Revisor andere Prüfungsaufgaben, er ist Genossenschaftsrevisor, bei einer Kreditgenossenschaft hat der bestellte Revisor, der von der Aufsicht zu genehmigen ist, als Bankprüfer gemäß Bankwesengesetz seine Prüfung wahrzunehmen*. Aber feststeht die klare Position. Wer Rechtsträger der Revision ist, wurde dann auch im Genossenschafts-Revisionsgesetz seit 01.01.1998 definiert. Sie haben das drinnen, der unabhängige weisungsfreie Revisor, was der zu tun hat, wie er die Genossenschaft zu prüfen hat und den Förderauftrag anzuschauen hat. - Wir werden dann auch darüber diskutieren.

Der nächste Punkt ist die Auswahl des Revisors. Wer darf überhaupt Revisor sein? Weiterer Punkt, die sogenannte Doppelprüfung, auf der medial so herumgeritten wird.

Als Revisor kann nur ein in die Liste der *13 anerkannten Revisionsverbände (davon 9 im Raiffeisensektor) eingetragener Revisor, der dort seine Prüfung gemacht und Erfahrungen gesammelt hat, eine Genossenschaft prüfen, oder zB ein Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, diese Gesellschaft macht dann eine Person namhaft*.

Nach § 1 (2) Genossenschaftsrevisionsgesetz hat sich die Revision, wenn zB Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) stehen, hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken. Ist das Tochterunternehmen durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, hat sich die Revision auf die Gebarung der Tochter einschließlich ihrer Förderungsleistung für die Mitglieder des Mutterunternehmens zu beschränken.

Und, meine sehr verehrten Damen und Herren, diese Frage der Doppelprüfung ist kein genossenschaftsrechtliches Spezialwesen oder Unikum oder ganz furchtbar, das ist im ganzen Gesellschaftsrecht, im Aktienrecht, eine ganz klare Sache. Sie haben ein Unternehmen, die Holdinggesellschaft, und darunter haben sie sechs GmbHs. Unten werden die Abschlussprüfer gewählt, weil die gesellschaftsrechtlichen Organe das machen müssen.

So wie bei der *Bankaktiengesellschaft*, selbstverständlich wählt die Hauptversammlung den Abschlussprüfer/Bankprüfer, dieser ist der Bankaufsicht zu Jahresbeginn zu melden. In dem Fall der Bank, der dann der Bankenaufsicht zu melden ist. Der prüft das und der schaut das an in der Holding.

Und stellen Sie sich vor, wir sechs sind die Geschäftsführer unten, wir packeln zusammen, bestellen überall in *den Gesellschaften* uns genehme Abschlussprüfer und in der Holding Gesellschaft oben wird ein anderer Abschlussprüfer bestellt oder gewählt. Wir könnten diese Gesellschaft ständig unterlaufen. Dies soll unterbunden werden, in dem der Genossenschaftsrevisor (oder der im Rahmen der Konzernrevision eingesetzte Revisor) sich der Ergebnisse der Abschlussprüfung

bedienen kann; es kann aber auch der nach Aktiengesetz und § 60 Bankwesengesetz gewählte und von der Bankenaufsicht genehmigte Bank/Jahresabschlussprüfer Genossenschaftsrevisor sein.

Und es ist ja sehr erfreulich, dass auch die Frau Professor Michaela Schaffhauser-Linzatti sich dazu literarisch, kurz wenigstens, geäußert hat und auf die Rechtslage nicht nur bei den Genossenschaften, sondern im ganzen österreichischen Unternehmensrecht und Gesellschaftsrecht sagt, dass das eine ganz normale Geschichte ist. - Das jetzt nur so viel.

Die Frage ist nur immer, wie weit verwende ich das, wie weit weiß ich überhaupt etwas? Insbesondere, wenn die Genossenschaft keine Kreditgenossenschaft mehr ist. - Aber wir werden das ja noch diskutieren.

Ich habe Ihnen aber auch zum besseren Nachweis oder zur fachlichen Analyse aus den erläuternden Bemerkungen auf der Seite 32 und 33 auch *ein Grund* für diese *mögliche* Doppelprüfung durch einen „Prüfer“, Sie können es nachlesen *ist*: keine unnötigen Kosten *sollen* entstehen.

So, jetzt kommen wir zu den Haftungsfragen. Da der Revisor, und nicht der Revisionsverband oder die politische Landesbehörde, Träger der Revision ist und der Revisor zur gewissenhaften und unparteiischen Revision verpflichtet ist, ist er auch gegenüber der Genossenschaft verantwortlich. Die Holdinggenossenschaft ist auch keine Kreditgenossenschaft mehr.

Ob diese Bestimmung, - habe ich hingeschrieben, das darf ich vorlesen - hier fraglich ist, ist zu diskutieren, ich kann es rechtlich nicht entscheiden, denn die Aktienbank I wurde mit der Aktienbank II, die neu gegründet ist, verschmolzen. Was passiert mit dieser Holdinggenossenschaft laut BWG? Ich kann Ihnen aber die Antwort geben aus dem Verwaltungsgerichtshofurteil, dann zum Schluss.

Zu den Haftungsfragen selbst, wenn es jemanden interessiert, darf ich nur verweisen auf die vorzügliche Arbeit von einem der berühmtesten Zivilrechtsprofessoren, Prof. Koziol zum Thema "Wem haftet der Revisor?" in den *Juristischen Blättern*.

Der Punkt X. – vorletzter, diese vertraglichen, genossenschaftsrechtlichen, Bankwesen in Beziehung zur Rechtsnachfolgerin. Warum schreibe ich zur "Rechtsnachfolgerin"? Weil aus dem erweiterten Untersuchungsgegenstand, der hier beschlossen wurde, geht es ja auch um die Beziehungen Genossenschaft zur Bank.

Da darf ich nur zusammenfassend festhalten, dass sich durch die Darstellung, die ich glaube schon eindeutig ergeben hat, wie die Beziehung war als Kreditgenossenschaft, dann später ein Auseinanderklaffen, die AG, die *den* Bankbetrieb, die Bankgeschäfte führt, sogar die Aktienbank II wiederum als Rechtsnachfolgerin der Aktienbank I und die Holding selbst nur mehr die Aktien gehalten hat, also die Vermögensverwaltung betrieben hat und darüber hinaus für die Kreditvermittlung Vermittlungsprovisionen bekommen hat.

Die Genossenschaft selbst hat 78,22% der Anteile (*Aktien*) und die Haftung, und ansonsten gibt es nichts. Man kann natürlich sagen, na idente Organmitglieder aus dem Firmenbuch. Das ist keine Frage. Nur unabhängig davon, laut OGH-Judikatur hat jeder Vorstand und jeder Aufsichtsrat für die Gesellschaft, in die er gewählt ist und Verantwortung trägt, seine Haftung zu übernehmen *haben*.

Es ist natürlich schwierig, zwei Seelen in einer Brust, wenn ich einmal auf diesem Sessel sitze und einmal auf dem; die Frage ist, wer ist wer, der ich bin ich? Welche Interessen gehen vor?

(Und da müsste man generell den Mut haben zu sagen, nein, ich kann nicht zwei Ämter übernehmen, die nicht ganz zusammenpassen. - Aber das ist bitte außerhalb des Protokolls gesagt.)

Dann der Genossenschaftsrevisor und der Bankprüfer. Hier passt es zu erwähnen, dass in Österreich am 29.07.1924 das Bankhaftungsgesetz BGBl 284/1924 beschlossen wurde, damit wurden Bestimmungen eingeführt, wie die Vorstände einer Bank die Bankgeschäfte zu führen hatten.

Weiters weise ich auf das von Prof. Franz Ausch geschriebene Buch „Als die Banken fielen“ hin, das ist keine Nachtlektüre oder wie es in Buchbesprechungen oft heißt, man solles in die Bibliothek stellen, nein dieses Buch ist zu lesen und die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Der Revisor prüft, der bestellt durch die politische Landesbehörde oder der vom Gericht bestellte Revisor. Oder es gibt den Antrag an das Gericht, ich will verbandsfrei sein, etwa eine Raiffeisenbank will austreten aus ihrem Revisionsverband, dann kann sie gemäß § 26 Genossenschaftsrevisionsgesetz einen Antrag beim Gericht stellen, dass sie verbandsfrei sein will, sie muss einen anderen Prüfer namhaft machen, eine begründete Wirtschaftlichkeitsprognose und uam vorlegen; über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das bei Genehmigung dieses Antrages dann den Revisor bestellt.

Wie geht das vor? Im Genossenschaftsrevisionsrecht steht ein Wirtschaftsprüfer. Nur der Wirtschaftsprüfer kann bestellt werden für die Genossenschaft, aber nicht für die Bankprüfung, weil im BWG gibt es eigene Bestimmungen für den Bankprüfer. Das ist etwas mehr als wie der normale Genossenschaftsrevisor.

Und diese Streitfrage, wer nun zuständig ist, - Sie haben also die Geschichte gehört, wie gestritten wurde, wer darf prüfen? Der Burgenländische Revisionsverband, der von der politischen Behörde bestellte Prüfer, darf der das? Diese Streitfrage hat der Verwaltungsgerichtshof, im Jahre 2000 aber erst, auch das ist nebenbei sehr interessant, 1994 begann das Verwaltungsverfahren und erst 2000 wurde entschieden, aber es ist gleich, es wurde entschieden.

Und von der Seite 35 ist wesentlich der dritte Absatz, meine Damen und Herren: Wenn der namhaft gemachte Prüfer, also der Abschlussprüfer, der in der Aktiengesellschaft bestellt wird von den Aktionären und am Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Bankenaufsicht gemeldet wurde; hat die Bankenaufsicht diesen Prüfer als Bankprüfer zu akzeptieren, außer sie erhebt Widerspruch oder lehnt ihn ab, weil es Ausschließungs- und/oder Befangenheitsgründe gibt.

Die Bankenaufsicht muss prüfen, ob er die Fähigkeiten hat, ob ihm die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt uam. Details im Anhang auf den Seiten 38 – 44. Sie finden das hinten, im Anhang aufgeführt im Detail, auch die gesetzlichen Bestimmungen, die sind entscheidend. Dort fällt der Groschen.

Primavista kann nicht gesagt werden, nur weil einer Wirtschaftsprüfer ist, ist er deshalb auch als Bankprüfer geeignet. Deshalb steht ja als Überschrift vor den §§ 60 ff Bankwesengesetz „Bankprüfer“ und dann die Aufgaben eines Bankprüfers.

Und meine Damen und Herren, *ob der Bankprüfer auch Hilfsorgan der Bankenaufsichtsbehörde ist oder nicht*, das ist die *schon lang diskutierte Frage, die letztlich in einem Gerichtsverfahren entschieden wird*. So wie der Sachverständige als Hilfsorgan des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde gesehen wird.

Warum wird das diskutiert? Weil der Bankprüfer *auch* den bankaufsichtlichen Prüfbericht zu *erstellen* hat. Das ist nicht eine Delegation, sondern er wird hier aktiv tätig und das ist hier die große Preisfrage.

Mit der Novelle des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 136/2008 wurde die Haftung der FMA ausgeschlossen, die weisungsfreie FMA kann nicht belangt werden. Für von Organen und Bediensteten der FMA zugefügte Schäden haftet der Bund, also die Republik. Dazu ist jüngst ein Buch mit dem Titel „Mangelhafte Bankenaufsicht“ erschienen.

Ob nicht der bestellte Bankprüfer, gegen den die FMA keinen Widerspruch erhoben hat, haftbar ist, das entzieht sich meiner Aufgabe, meine Damen und Herren, das werden die Gerichte zu entscheiden haben.

Aber auch der Bankprüfer selbst hat bitte nachzuweisen der FMA, dass keine Ausschließungs- und Befangenheitsgründe vorliegen. Ich als Sachverständiger und jeder andere, der in der SV-Liste eingetragen ist, wird für eine bestimmte Zeit bestellt und man könnte das sehr wohl analog anwenden.

Ich muss nachweisen, vor Ablauf meiner Zeit, wenn ich eine neue Zertifizierung beantrage, *in wieviel Verfahren ich vom Gericht als SV bestellt wurde, das kann ich nicht beeinflussen, von welchen Gerichten, wie schauen die Vermögensverhältnisse aus, bin ich haftpflichtversichert*, habe ich mich weitergebildet durch Vorlage eines Bildungspasses uam.

Für Bankprüfer sollte es auch eine Eignungsprüfung – Fit & Proper wie für von Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen in den Banken geben.

Wie gesagt, der Verwaltungsgerichtshof sagt: Wenn keine Gründe vorliegen, keine Ausschließungsgründe, hat die Behörde bei Erteilung dieses Auftrages, nämlich die Bankaufsichtsbehörde, auch wenn es sich um eine Genossenschaft handelt, keine weiteren Prüfungen anzustellen, ob jetzt dem Genossenschaftsrecht entsprochen ist. Entscheidend ist, dass er Bankprüfer ist und die Bank prüft. *So der Verwaltungsgerichtshof mit ausführlicher Begründung – im Anhang Seite 38-44.*

Und jetzt zum Schluss. Die aus dieser ganzen Analyse, dieser Darstellung, ich hoffe, dass ich Ihnen diesen komplexen Sachverhalt doch darlegen konnte, ich stehe selbstverständlich für alles zur Verfügung, komme zu folgendem Endergebnis zu diesen Fragen.

Die Raiffeisenbank Schattendorf, mit dem satzungsmäßig festgelegten Tätigkeitsgebiet trat 1994 aus, weil sie nicht mehr verbandspflichtig sein wollte. Hat einen Antrag gestellt auf Grund der damaligen Gesetzeslage bei der politischen Behörde, dass diese politische Behörde von ihrer Revisionsbefugnis Gebrauch macht und für *sie* einen Revisor bestellt.

Durch das Ausscheiden aus dem Verband und der Auslagerung des Bankbetriebes ist die *vormalige Kreditgenossenschaft* jetzt nur meine Holdinggenossenschaft *mit dem Firmenwortlaut Personalkreditvermittlungs- ua, somit keine Bank mehr, dies wurde alles der Bankenaufsicht notifiziert.*

Die politische Landesbehörde *hat die Revisionsbefugnis und ist daher* zur Bestellung *des Revisors* legitimiert, ist aber für das Ergebnis der Revision nicht verantwortlich. Kein Sparkassenverband, kein Raiffeisenverband, *oder der österreichische Genossenschaftsverband* hat jemals gesagt, wir sind verantwortlich und wir haften, sondern *nur* der Revisor.

Diese Übergangsbestimmung im Artikel V § 3 des derzeitigen Genossenschaftsrevisionsgesetzes *sieht vor*, dass die Revisionsbefugnis *zur Revisorenbestellung* der politischen Behörden wie Landesregierungen *und niederösterreichische Landwirtschaftskammer im Gesetz weiter aufrecht ist*;, auch für eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften *wurde der Revisor von der politischen Behörde bestellt*. Träger der Revision ist der bestellte, weisungsfreie, unabhängige Revisor, der haftet. Bankprüfer und Jahresabschlüsse der Commerzbank ist der von den Aktionären in der Hauptversammlung jeweils gewählte und von der Bankenaufsicht akzeptierte Abschlussprüfer.

Die von mir dargestellten analysierten rechtlichen Umgründungs-/Einbringungs- *und Verschmelzungsschritte* waren gemäß Bankwesengesetz bewilligungspflichtig. Sie wurden bewilligt, insbesondere auch die Verschmelzung der beiden Aktiengesellschaften. Ja, es wurde sogar nochmals die Konzession zur Betreibung der Bankgeschäfte *durch die Aktienbank II* gemäß § 1 BWG erteilt.

Die Entwicklungen dieser vereinzelt Bankgeschäfte, die aus den Jahresabschlüssen *der Aktienbank* ersichtlich sind, sind erklärbar. *Die Kreditgenossenschaft gab es seit 12.12.1995 nicht mehr. Hier könnte man*, wenn Sie gestatten, *zur Entspannung die literarische Abhandlung von e Nikolai Gogol „der Revisor“ empfehlen* - sehr lustig.

Man stellt sich auch die Frage und das darf ich bitte außerhalb sagen, aus dem Ganzen, Sie kennen vielleicht Faust. Die „Ökonomie“ bei Faust, wo der Kaiser fragt, was ist denn los mit den Aufregungen im Volke? Antwort: Herr Kaiser, es fehlt das Geld. Die Antwort des Kaisers: Nun gut, so schaff es denn.

Sie können die Verantwortlichen einordnen wie Sie wollen, am Ende des Ganzen kann man nur sagen, es fehlt das Geld. Nun gut, so schafft er es denn mit *Buchgeld* Ich danke Ihnen und stehe Ihnen für alles zur Verfügung. (*Allgemeiner Beifall*)

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, sehr geehrter Herr Dr. Motter, ich glaube, ich darf das als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Namen aller sagen, dass wir uns sehr herzlich für Ihre Expertise, für Ihre fachliche Kompetenz bedanken. Ich glaube, dass Ihre Ausführungen für diesen Untersuchungsausschuss sehr wichtig sind.

Ich habe aber eine Bitte an Sie, ich habe für 11.00 Uhr den nächsten Zeugen geladen, aber es wäre für uns ganz wichtig, mehrere Fragen an Sie (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Können wir später machen.*) durchzuführen. (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, kein Problem.*)

Ich muss jetzt die Sitzung nur unterbrechen, um den nächsten Zeugen aufzufordern herbeizukommen (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich.*) und ich darf Sie bitten, dass Sie uns gleich danach wieder für die Fragen zur Verfügung stehen. (*Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich, gerne.*)

Vielen Dank, Danke noch einmal. Ich unterbreche die Sitzung jetzt kurz bis 11.00 Uhr.

(Der Sachverständige Dr. Motter verlässt den Sitzungsraum.)

[REDACTED]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(Der Sachverständige Dr. Herbert Motter betritt den Sitzungsraum.)

Vorsitzende Verena Dunst: *(fortsetzend)* Herr Dr. Motter, vielen Dank für die Möglichkeit, Sie jetzt zu befragen. Natürlich ist der Ablauf bei Ihnen als Sachverständiger ein anderer, aber ich würde - da geht es auch um Zeit, um viele Fragen und um einen bestimmten Ablauf - ich würde gerne das Prozedere der normalen Verfahrensordnung doch hier anwenden, wenn es darum geht, jedem Klub die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen.

In diesem Fall würde ich heute, weil hier auch ein Prozedere der Abfolge der Klubs ist, mit der SPÖ beginnen und bitte um Einstieg in die erste Fragerunde. Sie sind dran, Herr Klubobmann.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Motter, mein Name ist Robert Hergovich, ich bin Klubobmann der Sozialdemokratie. Vielen Dank für Ihr Kommen und für Ihre Expertise. Ich glaube, das war ein sehr, sehr wesentlicher und wichtiger Beitrag für die künftige Arbeit hier im U-Ausschuss.

Sie haben in Ihrem Statement von einer Revisorenbestellung durch das Land gesprochen. Verstehe ich das richtig, das Land war also nicht Revisor der Genossenschaft?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist richtig.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Dr. Motter. Machen wir das gleich so, dass ich nicht immer das Wort an Sie erteilen muss *(Dr. Motter: "Wie Sie wollen.")*,

sondern dass Sie ganz einfach gleich auch antworten (*Dr. Motter: "Ganz gleich, ja."*). Bitte.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, natürlich so ist es. Die Befugnis ist nur, einen Revisor zu bestellen. Die Revision macht nicht das Land oder auch nicht der Verband.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Danke. Musste die Landesregierung die Berichte des Revisors inhaltlich prüfen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein. Sie hatte dafür zu sorgen, dass der Bericht, der Prüfbericht, kommt und der weitergeleitet wird an den Vorstand, an die Organe der Genossenschaft.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Danke.

Welcher Behörde muss beziehungsweise musste die Bestellung des Revisors angezeigt werden?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Dem Firmenbuch.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Wurde die Bestellung des Revisors ordnungsgemäß mitgeteilt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Dem Firmenbuch ja und solange es eine Kreditgenossenschaft war, das muss man wieder unterscheiden, dass auch der Bankaufsichtsbehörde zu melden ist, wer der Prüfer ist.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Danke.

Herr Dr. Motter, der Untersuchungsgegenstand wird im Beschluss so definiert: Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere, ob, in welchem Umfang, mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgabe gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat.

Welche Handlungen beziehungsweise Nichthandlungen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Revision sind nach Ihrer Expertise in diesem U-Ausschuss überhaupt zu prüfen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Was der Untersuchungsausschuss prüfen will, verstehe ich auf der einen Seite. Aber ich habe das Genossenschaftsrevisionsgesetz, Genossenschaftsgesetz 1903, wo genau drinnen steht die Aufgaben eines Verbandes. Ja. Im Jahre 1997 wurde das Genossenschaftsrevisionsgesetz geändert, mit Wirkung 1.1.1998. Da steht drinnen über die Aufgaben der gesetzlich anerkannten vier Revisionsverbände, was die intern machen, die teilweise ja Beratungsfunktion haben, und die Revisionsbefugnis, das ist ja erweiterter Gegenstand. Revisorenausbildung, das hat ja die politische Behörde nicht.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Danke.

Herr Dr. Motter, hat das Land seine Verpflichtung, den Revisor zu bestellen und dessen Berichte zur Kenntnis zu nehmen, ordnungsgemäß wahrgenommen, nach Sichtung der Unterlagen und Ihrer Expertenmeinung?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also ich kenne, dass die Burgenländische Landesregierung den Revisionsbericht bekommen hat. Davon gehe ich aus, dass das der Nidetzky gemacht hat. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Weil die Aufgabe ist nur, zumindest laut Gesetz, dass die Aufsichtsbehörde "schaut", dass der Bericht auch den Organen der Genossenschaft zugänglich gemacht wird. Denn es kann ja sein, dass die zwar wissen von der Revision, aber der Vorstand oder der Aufsichtsrat sagt, das erzählen wir nicht, oder der Vorstand sagt, wir machen keine Aufsichtsratssitzung, das berichten wir nicht. Oder wir gehen in die Generalversammlung und machen nur einen Kurzbericht oder gar keinen.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank. Sehr interessant für mich war, dass Sie zuvor in Ihrem Statement erwähnt haben, dass es Ministerakten im Zuge des Verfahrens beim Verwaltungsgericht gab, die haben Sie erwähnt. Gibt es also Akten zur Genossenschaft im Finanzministerium?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist eindeutig zu entnehmen, der Verwaltungsgerichtshof hat von der belangten Behörde, der damaligen Bankenaufsicht, das war bis 31. März 2002 der Bundesminister für Finanzen, hat von dieser Aufsichtsbehörde den damaligen Verwaltungsakt verlangt, weil sie eine entsprechende Stellungnahme zur Beschwerde gegen den Bescheid, wo die Bankenaufsichtsbehörde entschieden hat, dass der Raiffeisenverband zu prüfen habe, hat gesagt, bitte, und das hat er festgehalten, dass die Behörde über Aufforderung das vorgelegt hat.

Ich kann Ihnen das dann genau sagen, auf welcher Seite. Wenn Sie nur kurz warten, dann sage ich Ihnen das. Es ist genau da drinnen angeführt.

Und ob der Akt im Keller ist, weil ab 1.4.2002 die FMA zuständig war oder nicht, das entzieht sich meiner Kenntnis. Aber zumindest ist der ganze Akt damals, das betrifft Mattersburg, ist zumindest in den Akten des Verwaltungsgerichtshofes. Ich habe mich dort erkundigt, aufgehoben wird das ziemlich lange. In einem Gerichtsarchiv - ich kann nicht sagen, ob es noch da ist oder nicht.

Aber was damals war: Sie müssen bedenken, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist 2000 gefallen. Und aufgefordert hat er, glaube ich, 1996 oder 1997. Also, das ist irgendwo vorhanden. Vielleicht ist es verschmissen worden, nicht? (*Abgeordneter Robert Hergovich: "Hoff' ma nicht!"*) Oder wie heißt es in der Verwaltungssprache nach 20 Jahren: Es ist der Akt - wie ich es einmal erlebt habe als Jurist des Hauses - wieder aufgefunden worden. Wollen Sie Ihr Bauansuchen noch weiter aufrechterhalten?

Aber die interne Behördenorganisation kenne ich nicht. Das, was ich Ihnen hier geboten habe, ist das wesentlich Materielle aus dem Firmenbuch, aus der Urkundensammlung. Das Einzige, was nicht bekannt ist, das sind sämtliche Prüfberichte. Die sind nicht im Firmenbuch. Aber die Prüfberichte können zum Beispiel auch Teil dieses Verwaltungsaktes sein, der bei der Behörde vorgelegen ist, oder sonst die reinen Schriftstücke. Das ist sicher dort drinnen, weil sonst würde das der Verwaltungsgerichtshof nicht verlangen.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Aber darf ich da vielleicht nachfragen. Spätestens als 2006 es zum Wechsel kam, Nidetzky zur TPA, müsste da nicht, müssten da nicht Akten beim Bundesministerium für Finanzen oder auch der FMA sein?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, ab 1.4.2002 war die Finanzmarktaufsicht zuständig. Ausgelagert. Aber in der Finanzmarktaufsicht ist es sicherlich da, weil soweit ich weiß, wird das über 30 Jahre und länger aufgehoben. Die Frage ist nur, ob Sie da was finden. Das ist das Gleiche, wenn Sie kommen, nur als Beispiel zum Verständnis: Die Banken sagen oder sonstige Firmen nach sieben Jahren ist eine Verjährung. Der oberste Gerichtshof sagt eindeutig bitte, dass das bis 30 Jahre aufzuheben ist. Und wenn die Bank keine Ordnung hat, ich habe das jetzt in einem anderen Verfahren gehabt, wo wir dann eben gesucht haben, vier Wochen lang, und ein bisschen Gespür habe ich, wo der Saustall ist, nicht, dass man dann eben doch Unterlagen findet.

Das gehört nämlich auch dazu, dass die Akten vorhanden sind und ordentlich abgelegt - das ist so. Aber im Finanzministerium selber sicherlich nicht mehr. Aber in der FMA irgendwo. Teile sind vielleicht auch bei der OeNB, nur was wollen Sie sich jetzt erwarten von diesen Akten?

Die Meldungen an die OeNB sind in der EDV 70 Jahre lang. Die Quartalsmeldungen und monatlichen Meldungen. Das ist sicher richtig. Ein Schriftverkehr vielleicht, ja, das wird man finden. Aber entscheidend ist immer die materielle Frage, was hat man gemacht mit den Ziffern? Aber es wird sicher irgendwo etwas geben.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank. Kommen wir zu einem anderen Thema.

Sie sind auch auf die Doppelbeauftragung der Prüfer eingegangen, in unserem Fall die TPA. In einer Anzeige wird behauptet, es sei unzulässig, dass das Land dieselben Bankprüfer mit dem Revisor der Genossenschaft beauftragt hat, der auch die Bank geprüft hat. Was sagen sie dazu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Diese Meinung kann ich nicht aufrechterhalten. Bei der Genossenschaft wird der Genossenschaftsrevisor bestimmt.

(Die Sitzung wird aufgrund eines Tonausfalls um 11 Uhr 40 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 49 Minuten fortgesetzt.)

Vorsitzende Verena Dunst: Meine Damen und Herren, ich darf Sie ersuchen, wieder Ihre Plätze einzunehmen. Vielen Dank an die Technik in diesem Haus. Wir haben wieder Strom. Und damit jetzt eine kurze Rückmeldung: Heißt auch, Protokoll, heißt auch unten beziehungsweise im Nebenraum, wir können alles festhalten? Gut.

Herr Dr. Motter, Sie sind gerade gefragt worden. Aber ich würde den Herrn Klubobmann bitten, die Frage zu wiederholen, wenn das jetzt schon ein bisschen in Vergessenheit geraten ist.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Nein, nein, die Frage wurde beantwortet.

Vorsitzende Verena Dunst: Das heißt, neue Fragen von Dir. *(Abgeordneter Robert Hergovich: "Ich würde weiterfragen, wenn das in Ordnung ist.")*

Vorsitzende Verena Dunst (fortsetzend): Ja, bitte.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Herr Dr. Motter, ich würde gerne Ihre Aussagen versuchen zusammenzufassen. Sollte ich etwas Falsches sagen, widersprechen Sie mir bitte sofort, oder wenn ich auch etwas vereinfacht darstelle. Das Land war nicht Revisor der Genossenschaft. Würden sie dem zustimmen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Die einzige Aufgabe und Verpflichtung des Landes war, einen als Wirtschaftsprüfer und Bankenprüfer zugelassenen Revisor zu bestellen und dessen Berichte zur Kenntnis zu nehmen. Stimmen Sie dem zu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Wir müssen aufpassen. Reden wir von der Genossenschaftsprüfung oder von der AG-Prüfung? Das Land bestellt den Revisor für die Genossenschaft. (*Abgeordneter Robert Hergovich: "Genau. Genossenschaft, ja."*) Die Genossenschaftsprüfung, da steht im Gesetz drinnen, wer bestellt werden darf, ja. Dass der dann auch, wenn er von der Hauptversammlung der AG zum Abschlussprüfer, das heißt ganz genau zum Bankprüfer und in dieser Funktion mit auch zum Jahresabschlussprüfer und Prüfer des Prüf- und Lageberichtes bestellt wird, dem die Aufsicht zustimmt. Das ist eine zweite Geschichte. Aber wir reden von der Genossenschaftsrevision.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Richtig, genau. Diese Aufgabe hat das Land ordnungsgemäß wahrgenommen. Stimmen Sie dem zu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, sie hat den Revisor bestellt.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Das Land haftet daher auch nicht für den bei der Commerzialbank entstandenen Schaden. Stimmen Sie dem zu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist eine Rechtsfrage. Ich habe dazu eine Meinung, aber das darf ich nicht sagen als Sachverständiger, weil ich dazu nicht befugt bin.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Gut. Das Land ist auch nicht der Revisionsverband für die Genossenschaft. Jedenfalls kein eingetragener Revisionsverband. Stimmen Sie dem zu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist richtig.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Die Beauftragung von Nidetzky und der TPA als Revisor und Bankenprüfer stellt keinen unzulässigen Interessenskonflikt dar, sondern war rechtmäßig in Ordnung. Stimmen Sie dem zu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist eine Rechtsfrage. Ergibt sich aber aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Doppelprüfung zum Absatz 2 des § 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz. Die können Sie nachlesen in meiner Unterlage.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Vielen Dank, Herr Dr. Motter. Ich habe im Moment keine weiteren Fragen an Sie.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, dann darf ich weitergeben. Es sind noch zwei Minuten 56 Sekunden für den SPÖ-Klub. Wird davon Anspruch genommen? Ja. Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Fürst.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Nein. Wir geben weiter.

Vorsitzende Verena Dunst: Ihr gebt weiter, gut. Bitte Mikro einschalten. Ich bin zwar gut am Gehör, aber es ist trotzdem zu weit. Das heißt, weitergegeben wird die Frage jetzt. Die zwei Minuten 56 Sekunden bleiben. Und ich gebe an den ÖVP-Klub weiter. (*Abgeordneter Roland Fürst: "Korrekt, ja. Danke."*)

Vorsitzende Verena Dunst: Danke. Der ÖVP-Klub ist dran. Ich nehme an, der Herr Klubobmann.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Danke Frau Präsidentin. Herr Dr. Motter, eine Frage eingehend. Sie haben erwähnt, dass Sie nur zu öffentlich zugänglichen Unterlagen innegehabt haben - ist das so korrekt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das war meine Aufgabe. Meinem Auftrag nachzukommen, kann ich nur daraus erheben, wo ich einen Auftrag habe, wo ich öffentlich zugängliche Unterlagen aus dem Firmenbuch bekomme.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das heißt, aus den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss zustehen beziehungsweise Einsicht, die wir erhalten können, haben Sie keine gehabt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, weil ich nicht - ich kann keine Prüfungsberichte bei der Genossenschaft erheben, weil ich dazu keinen Auftrag habe.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Sie haben ein sehr umfangreiches Werk hier dargestellt und auch sehr ausführlich erläutert. Da braucht man natürlich auch Zeit dazu. Wann haben Sie eigentlich diesen Auftrag erhalten, dass Sie diese gutachterliche Stellungnahme erstellen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist ganz einfach. Ich interessiere mich für diese Bankfälle privat immer. Und wenn ich, nachdem ich genug Erfahrung habe, nur alleine ins Firmenbuch gehe, und ich als Sachverständiger habe Zugang, ich brauche nur diese historischen Auszüge nehmen und eine Aufstellung machen. Da weiß man, was sich abgespielt hat. Der Rest sind Unterlagen aus dem Firmenbuch. Da habe ich Zugang. Das, was zugänglich ist, kann ich mir ja holen. Da kann ich, Tag und Nacht, als Sachverständiger aus dem Firmenbuch alles rausholen, was zugänglich ist. Wenn man fleißig, flott arbeitet, ist das im Nu erledigt.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Wann haben Sie den Auftrag erhalten?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das habe ich - mündlich, hat mich die Frau Magister Steiner angerufen und dann habe ich ein Mail bekommen. Das war, glaube ich, Donnerstag.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Wissen Sie genau, wann das war?

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Klubobmann, kurzen Moment. Ich darf das noch einmal herausholen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Frau Präsidentin, ich habe die Frage an den Sachverständigen gestellt.

Vorsitzende Verena Dunst: Gerne.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Darf ich bitte nachschauen, gestatten Sie mir das?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Selbstverständlich.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich brauche nur das Mail. Ich weiß nicht, ob ich das hier mithabe, aber ich habe es irgendwo drinnen in den Unterlagen. Ich habe am Donnerstag einen Anruf bekommen. Da wurde das gesagt. Und am Freitag habe ich dann ein Mail bekommen mit der Ladung. Warte, wo ist denn das? Da steht das genau drauf, das kann ich gleich sagen. Das ist kein Problem. (*Dr. Motter sucht in seinen Unterlagen.*) Das war am 13. November in der Früh.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das ist eine sportliche Vorgabe gewesen anscheinend.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Kein Problem. Ich bin in der Lage, gewiss andere Dinge zu machen. Sie können sich erkundigen bei den Gerichten. Ich habe 175 Verfahren gemacht und wird auch am Tag eingeholt. Man bekommt einen Anruf, um 14.00 Uhr zum Gericht zu kommen, ein Prozessprogramm zu entwickeln. Ist keine Frage. Ich habe 40 Jahre Erfahrung, 175 Verfahren und habe selbst Banken *geführt*. Und wissen Sie, einen Firmenbuchauszug historisch aufzubereiten, das ist an sich für einen Kundigen keine schwierige Arbeit. Man darf nicht als Sachverständiger herangehen, dass ich da stundenlang von vornherein einen Kostenvorschuss verlange für irgendetwas. Das ist ein Standardwerk, das kann man relativ rasch machen. Keine Schwierigkeit für einen Kundigen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Können Sie nachvollziehen, welche Entscheidungen im Land Burgenland dazu geführt haben, die Funktion des Revisionsverbandes beziehungsweise der Revision zu übernehmen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das kann ich nicht, ich war nicht dabei. Ich kenne nur die gesetzlichen Vorgaben und ich kenne die Eingabe der Bestätigung aus dem Firmenbuch, was los ist. Und wenn man das Gesetz liest, 1903, und dazu die ganzen *Normen kennt*, ist das kein Thema. Aber ich weiß auch aus meiner Erfahrung als Sachverständiger für Genossenschaften, dass auch bei Wohnbaugenossenschaften, aber auch bei anderen, die politische Landesbehörde in Österreich die Revisionsbefugnis hatte, Prüfer zu bestellen. Ja es gab sogar in einem Land, wo ein Wirtschaftsprüfer, ein kundiger, auch bestellt wurde, eine Revision durchzuführen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ist Ihnen vielleicht aus den Akten oder aus Ihrer Erfahrung heraus vielleicht bekannt oder können Sie uns vielleicht schildern, warum im Jahr 1995 die Burgenländische Landesregierung die Revision der Genossenschaft übernommen hat?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das kann ich nicht beurteilen. Das war nicht 1995, sondern 1994.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Können Sie vielleicht nachvollziehen, warum die Kreditgenossenschaft den Austritt aus dem Raiffeisensektor vollzogen hat?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das müssen Sie die Leute fragen, die das beantragt haben. Da habe ich keinen Zugang. Warum?

(Ich weiß aber, so viel darf ich sagen, außerhalb des Protokolls bitte, *dass es im Raiffeisensektor Österreich in den 90er Jahren mehrere, vermeintlich in den Medien immer als Rebellen genannte, geglaubt haben, sie müssen alleine auf weiter Flur agieren. Das war in Kärnten, das war in Tirol. Also das ist nichts Unbekanntes, dass ein paar geglaubt haben, sie können alleine ohne Verbund agieren.*)

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Sie haben heute erwähnt in Ihrem Bericht, das auch auf Seite 18 nach Ihren Ausführungen nachzulesen ist, dass es zwei Möglichkeiten gegeben hat. Die eine ist, die Revision über die Raiffeisen- oder die Volksbanken zu machen. Das ist ja auf Grund der Historie nicht machbar

gewesen und dadurch ist nur eine Möglichkeit übriggeblieben, dass die Landesregierung die Revision übernommen hat. Denn ansonsten wäre ja eigentlich die Herauslösung der Bank und eigenständiges Wirken nicht möglich gewesen. Ist das so richtig?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Darf ich nur richtigstellen? Es gibt die Revisionsverbände, historisch auf freiwilliger Basis. Das war der Konsum, der Österreichische Genossenschaftsverband, der Raiffeisenverband und der Sparkassenverband. Ja? Und in dem Revisionsrecht aus dem Jahre 1903 wurde festgehalten, dass die damals vorgefunden Verbände - Sparkassenverband war extra - dass die anerkannt werden und im Register einzutragen sind als Verband. Und wenn es keine, nämlich für Vereine, keinen Verband gegeben hat - und das ist auch bedingt, das ist nachgewiesen durch Prof. Walther Kastner und andere, warum das so ist, dass die politische Landesbehörde im Kaiserreich eben hier für diese Vereine oder die aus einem Verband ausgeschieden sind, hier die Revision darstellen und machen können. Das ist eine gesetzliche Möglichkeit.

Aber ich gebe Ihnen Recht. Wenn das nicht gewesen wäre, dann ist die Frage, was passiert. Aber da ist die Aufsicht dran. Und ich glaube, ich habe ausdrücklich auf Grund dieser Darstellung aus dem Verwaltungsgerichtshof nachgewiesen, wie da gekämpft wurde. Es hätte hier die Behörde agieren müssen. Nicht? Aber was-wäre-wenn, wär müßig. Das Phänomen ist ja: Hätten die gesagt, der Verband soll prüfen, obwohl sie ausgetreten sind? Die hätten sich gefreut, die Burgenländer. Denn sie haben ja gekämpft bei der Verwaltungsbehörde, dass sie prüfen dürfen, mit der Begründung, sie haben es nur weitergeführt. *Die Rechtswirksamkeit war für die Burgenländer der 31.12.1996.*

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Daraus darf ich folgen, dass es soweit bestätigt ist.

Sie haben auch erwähnt, dass es damals um eine Wertberichtigung von 6,7 Millionen Schilling gegangen ist.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Aber nicht bei Schattendorf.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP) (fortsetzend): Aber dennoch hat es ja auch in Ihren Darstellungen dementsprechend Platz gefunden, dass 6,7 Millionen Wertberichtigungen im Jahr zugegen waren.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, aber nicht bei Schattendorf, sondern bei der Bank, die verschmolzen, die sich verschmelzen wollte mit Schattendorf. Das ist ein ganz großer Unterschied.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Welche Bank war das?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich weiß es nicht, P kann Pötttsching heißen, was auch immer.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Jedenfalls eine von den.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich wollte es herausbekommen, ich habe es nicht gefunden.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP) (fortsetzend): Jedenfalls eine, jedenfalls aus denen die Commerzialbank am Ende des Tages im Gesamtkonstrukt war. Sie haben auch erwähnt...

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Moment. Darf ich das nochmal hören, was Sie jetzt gesagt haben zum Schluss?

Vorsitzende Verena Dunst: Darf ich Sie bitten, Herr Klubobmann, dass Sie das noch einmal wiederholen. Der Herr Dr. Motter bittet um Wiederholung.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP) (fortsetzend): Das heißt für mich, dass nur aus dem Konstrukt der Bank, so wie sie bis zuletzt entstanden ist, und all diese Filialen, die herausgelöst worden sind, dass es nur eine von diesen gewesen sein kann.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, es war eine eigene Burgenländische, es steht nur P, hartes P. Diese Genossenschaft wollte sich mit Schattendorf verschmelzen oder umgekehrt. Ja, die beiden, der Revisor des Verbandes Burgenland mussten gemäß § 2 Genossenschaftsrevisionsrecht ein Gutachten machen, dass die Verschmelzung dieser beiden Banken im Interesse der Gläubiger, vor allem der Sparer und Kunden, ist. Und da hat er festgestellt, dass diese zu verschmelzende, mit der Bezeichnung P wie Paula, so schlechte Kreditausleihungen hätte, dass aus seiner Sicht heraus das Ganze nicht möglich sei.

Das Phänomen aber, Herr Klubobmann, ist, wenn nun diese Bank, die angeblich so schlecht ist, ein Monat nach diesem Bericht eine weitere Generalversammlung einberufen hätte nach § 2 Genossenschaftsrevisionsrecht, hätte die Generalversammlung das durchdrucken können. Trotz dieses negativen Gutachtens. Das muss man alles ein bisschen wissen. Es ist nur nicht passiert, weil Schattendorf gesagt hat. *Nein*, das tun wir uns *nicht an*, da spielen wir nicht mit, und es ist die Verschmelzung nicht zustande gekommen. Das sind persönliche Animositäten, man braucht ja nur zwischen den Zeilen lesen, was da alles gelaufen ist. Und wenn Sie die Zeitfolge sehen, was da passiert ist, Sie können das selbst beurteilen und Ihre Meinung daraus machen.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): Heute haben wir zur Kenntnis gelangt, nicht jetzt in Ihrem Statement, sondern bis zum heutigen Tage ein Informationsfluss, dass ja bereits 1989 die ersten Unregelmäßigkeiten gemacht worden sind und dennoch natürlich auch dementsprechend ein Motiv auch dazu war.

Aber eine andere Frage, wie beurteilen Sie als Sachverständiger die Tatsache, dass das Land Burgenland einen Wirtschaftsprüfer beauftragt hat, der zum damaligen Zeitpunkt keine einzige Bank geprüft hat. Sollte man hier nicht auf die Prüfer zurückgreifen, die Erfahrung in dieser komplexen Materie haben?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, da müssen Sie lange suchen, dass Sie Bankprüfer finden, die wirklich eine Bank jemals von innen gesehen haben.

Abgeordneter Markus Uram (ÖVP): So etwas gibt es nicht?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also, ich kenne nur zwei Wirtschaftsprüfer, die in einer Bank gearbeitet haben und wenn ich jetzt hernehme, wenn ich Sachverständiger werden will, und der Herr Präsident des Oberlandesgerichtes wird es bestätigen, auch als Prüfer *der* Sachverständigen, eines der wesentlichen Voraussetzungen ist, dass ich Sachverständiger eines Gebietes *nur* werden kann, auch wenn ich Dozent bin, *durch Nachweis der Fähigkeiten*, oder wie immer.

Ich brauche jahrelange Erfahrung, dass ich auf diesem Gebiet gearbeitet habe, und ich war selbst mehrmals Mitglied der Sachverständigenprüfungskommission in Graz für Banken, Börsen und Kreditwesen,

was es da alles gibt, und da haben wir immer wieder gesagt, es scheitert allein daran, wenn jemand nicht mindestens fünf Jahre lang gearbeitet hat, am Schalter war, das Kreditgeschäft kann und so weiter, ist er nicht geeignet. Und das, meine Damen und Herren, ist eines der Hauptgründe, warum es immer wieder, nicht nur in Österreich, sondern darüber hinaus, *zu Schief lagen kommt*.

Schauen Sie einen Blick nach Deutschland, ich verfolge das auch, ich war auch in Deutschland einmal schon als Sachverständiger bestellt, das ist, schauen Sie, die Wire Card. Alle jammern, Sie können nur dann eine Prüfung machen, wenn Sie die Bank kennen. Darf ich Ihnen Folgendes sagen.

Mein erster Auftrag war, eine Bank zu übernehmen, und wissen Sie, was ich dort gemacht habe, als allererstes? Eine Liste der Kunden nach Alphabet. Und wenn Sie dort finden, zwanzig Italiener, in einer kleinen Bank nördlich von Graz, dann müssen die Lampen rot leuchten. Augen auf - Helmi auf! Nicht der Retter ist da, der Sanierer ist da.

Das kann es nicht geben. Und wenn ich, wie hier, auch das wurde ich gefragt von vielen, wie kann man feststellen, ob fiktive Kunden da sind. Es sind nicht fiktive Kunden da, es wurden Kundenkonten angelegt und was steht dabei? Sie eröffnen ein Konto Herbert Motter. Kann ich ja machen. Und bei Postversand gebe ich ein, Zustellung Geschäftsleitung. Da geht kein einziger Brief hinaus zum Kunden.

Als ich Mitterdorf sanieren musste, Wertpapierskandal, habe ich das gleiche gemacht. Die erste Aufgabe, sofort über alle legitimierten Konten einen sogenannten Nullumsatz. Alle Kunden werden abgeschlossen und dann habe ich gesehen, wieviel Post in der Bank da war. So einfach ist die Welt. Nur glaubt es keiner. Es gibt Meldungen, wie früher gesagt, und wenn ich Ihnen vorlese, aus dem BWG, welche Modelle, welche Hochrechnungen, was es alles gibt, dann dürfte nie etwas passieren. Und wenn ich das Tätigkeitsgebiet wieder hernehme und meine Aufstellung, es ist ganz einfach.

Nur wissen Sie, diese einfachen Fragen werden nicht gestellt. Das wird nirgendwo gestellt. Ich darf Ihnen dazu nur Folgendes sagen: Ich habe von meinem Generaldirektor gelernt, meinem ersten „Junger Doktor, eine Firma mit zwei unterschiedlichen Bilanzstichtagen ist kreditunwürdig“. Wenn Sie das heute sagen, werden Sie als Ketzler aufgehängt. Sie können alles erkennen. Ich muss nur wissen, ich muss in der Bank gearbeitet haben, ich muss selbst einen Kredit gemacht haben, ich muss auch schauen, wenn ich feststelle, wo kommen plötzlich die Einlagen her, auch in der Aufsicht hätte das auffallen müssen.

Wenn Sie die ganze Entwicklung hernehmen, die wesentlichen Positionen aus der Schemabilanz, die ich mir da rausgeholt habe, die Entwicklung, nicht nur der Bilanzsumme, die Bilanz, die Summe sagt ja nichts. Aber wenn ich da schaue, die ganze Entwicklung, meine Damen und Herren, und das ist das eigentliche Problem, das man zu diskutieren hätte.

Ich brauche kein neues Gesetz, aber, wenn ich Forderungen an Kreditinstitute habe, *weil die Bank bei diesen Kreditinstituten Einlagen tätigte*, das nennt man Einlagen, ja, und ich habe 176 Millionen Schilling (1993), und das steigt dann auf fast 400 Millionen EUR (2018), da müsste irgendjemand, der die Bilanz anschaut, und wer schaut die Bilanz an: *der Aufsichtsrat, der Bankprüfer, die Aufsichtsbehörde, „aufschreien“*. Der ist nämlich der Jahresabschluss zu schicken, je nachdem, ob ich einen Revisor habe vom Revisionsverband, oder sonst habe ich neun Monate oder 6 Monate *Zeit*, da müsste einer, der dort sitzt, sagen: Um Gottes Willen! Wie gibt es

das? Wie kann es sein, dass in dieser Gegend plötzlich so ein Sprung ist und das steigt sich, da muss ich ja nachfragen. Aber das tut man nicht. Weil automatisch rechnet man bei der Bilanzanalyse, da wird heruntergerechnet, das muss herauskommen.

Sie wissen auch nicht, wenn Sie Umlaufvermögen prüfen heute, ob dieses Umlaufvermögen unter Eigentumsvorbehalt steht oder nicht. Sie wissen bei keinen Kundenforderungen, ob die Kundenforderungen fällig sind, beeinsprucht oder noch nicht fällig.

Das ist unser Problem, wenn ich das sagen darf. Und da geht es ja nicht um den Herrn Motter oder um irgendjemanden, da geht es um eine Grundsatzfrage. Wie, welche Menschen habe ich, und zurück zu Ihrer Frage, ich muss Bankerfahrung haben und im BWG steht ausdrücklich, dass er Bankerfahrung haben muss, Bankausbildung. Er muss es nachweisen. Prüfen, ob links und rechts, Soll und Haben gleich ist, oder unten bei der Bilanzsumme das Gleiche rauskommt. Das ist ein buchhalterisches Problem. Das ist keine materielle Prüfung.

Oder, Beispiel zum Verständnis, wenn ich das sagen darf, Frau Präsidentin. Es gibt einen Sicherstellungsschlüssel für Kredite. Da steht Sicherheiten. Ich sage immer „Hoffnungen“ - das habe ich immer in *Schilungen* gesagt. *Vor neun Monaten bei einer Sachverständigenprüfung habe ich gefragt, wenn dort steht als Sicherstellung „Grundbuch“, was heißt das? Es kam die Antwort, dass wir gut besichert sind.* Da habe ich gesagt, danke, keine Frage mehr. Der Herr Präsident hat ihm dann erklärt, Grundbuch ist eine Abteilung des Bezirksgerichtes.

Wissen Sie, was da stehen müsste: Erster Geldrang, zweiter Geldrang, Schätzwert, nicht 80 Prozent, sondern laut Exekutionsordnung nur 50 Prozent. Und laut Hypothekengesetz 60 Prozent. Das ist zu prüfen. Aber nicht zu schauen, wieviel Ausleihungen habe ich mit der Sicherstellung, eins oder drei oder vier oder fünf. Das ist die Wahrheit, die man nicht hören will. Aber ich traue mir das *zu* sagen, ich bin unabhängig, kein Problem. Ich hoffe, ich habe das beantwortet.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Klubobmann.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ja, Sie haben auch in den Ausführungen erwähnt, dass es völlig untypisch ist, einer weiteren Bankkonzession anzusuchen. Der Finanzminister musste das in ad personum eigentlich absegnen, ist das korrekt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Der Bundesminister für Finanzen, die haben eine eigene Abteilung, die Bankenaufsicht. Die hatte er. Aber er, der Bundesminister für Finanzen ist laut Gesetz der oberste Chef, damals bis Ende März 2002 zuständig gewesen für die Konzessionserteilung. Natürlich hat er seine Mitarbeiter, da steht für Bundesminister, der Sektionschef und so weiter.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): In welchem Jahr war das?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das war im Jahre 1996.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Im Jahr 1996 war Herr Viktor Klima Finanzminister.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, Sie dürfen das nicht immer an der Person festmachen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Sondern?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: An demjenigen, an den das delegiert wurde. Und das ist das Problem. Ich kann Ihnen nur sagen, ich bin da lange genug darüber gesessen, weil Sie gesagt haben: „Der Wunderwuzzi“.

Ich habe es nicht verstanden, bis ich dann dort angerufen habe, beim Landesgericht, um *mich zu vergewissern, ob die Eintragung laut historischem Auszug wirklich stimmt, da steht nämlich unter LN 4: Tag der Konzessionserteilung durch das Bundesministerium für Finanzen*, das ist nämlich falsch: es *müßte heißen*, der Bundesminister für Finanzen.

Ja, das ist *die Eintragung im Firmenbuch, solch eine Eintragung Tag der Konzessionserteilung* gibt es *meines Wissens sonst nirgends, meine Damen und Herren, darauf wollte ich hinweisen*. Nicht, dass Sie glauben, ich will mich da *hervorheben*, aber wenn ich den Auftrag habe, eine fachliche Analyse *zu erstellen*, da muss ich Ihnen sagen, was nicht üblich ist, dass die Aktienbank I - entschuldigen Sie, wenn ich das noch einmal wiederhole, um zu Ihrer Beantwortung zu kommen. Die Aktienbank I *ist durch Einbringung entstanden*, eine Hypo, eine Genossenschaftsbank, eine Sparkasse oder eine Volksbank kann den Bankbetrieb *nur in eine Aktiengesellschaft einbringen, weil der Gesetzgeber sich der internationalen Meinung anschloss, eine Bank soll nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft möglich sein*. Wenn ich das mache, geht die Konzession *von der Genossenschaftsbank, von der Raiffeisenbank Schattendorf über die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Genossenschaft* eben auf die neugegründete Aktiengesellschaft.

Warum? Weil der Gesetzgeber gesagt hat, diese Einbringung eines Teilbetriebes, nämlich die Bank im Wesentlichen, aus der Genossenschaft, ist nach dem Umgründungssteuergesetz zu machen, also steuerlich begünstigt, und ist eine Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, dass die Konzessionen der Kreditgenossenschaft Raiffeisenbank Schattendorf *ex lege* damit übergehen. Dass natürlich dieser Vorgang, die Auslagerung, richtigerweise heißt sie *Einbringung* in die AG, bewilligungspflichtig ist, ja, im Sinne von, nicht dass die Konzession noch einmal erteilt werden muss, sondern die Aufsicht hat zu prüfen, dass das Grundkapital dieser AG laut BWG entsprechend ist und, dass natürlich das gesamte bankgeschäftliche Unternehmen wirklich tatsächlich in die AG eingebracht wird.

Deshalb muss der Sacheinlagevertrag vorgebracht werden, es muss die Eröffnungsbilanz vorgelegt werden und so weiter. Das ist der Punkt und dann kommt das Ungewöhnliche, dass man ein Jahr später, ein Jahr später fast, in dem man vorher eine eigene, diese LiegenschaftsAG gründet, dass man ein Jahr später, wär interessant, was der Professor Laurer dazu sagt, warum er nun sagt, dass die kraft Gesetzes entstandene AG, wo automatisch die Konzession übergegangen ist, nun *verschmolzen wird* mit dieser LiegenschaftsverwaltungsAG, das ist kurzfristig die sogenannte Nichtbank, juristische Sekunde wie man das nennt, dass das eine Aktienbank war, wo drinnen steht bei der Gründung, nur unter der Bedingung, dass man eine Konzession kriegt.

Sie können jederzeit beim Firmenbuch einen Antrag einbringen, dass man sagt, bitte wir ersuchen um Eintragung der Aktiengesellschaft und das und das, oder eine Verschmelzung.

Wir reichen *zB* kartellrechtliche Genehmigungen nach. Das ist rechtlich möglich. Da bekommst eine Frist, bringst es nicht, wird es nicht eingetragen. Aber, sie haben sich gekümmert, dass diese Aktienbank II in meinem Arbeitstitel, also

diese LiegenschaftsverwaltungsAG eine Konzession bekommt, damit die AG, die rechtlich entstanden ist, voll ausgestattet als Bankbetrieb, mit *der Rechtsvorgängerin, der mit einer Konzession ausgestatteten Aktienbank* / plötzlich verschmolzen wird mit einer LiegenschaftsverwaltungsAG.

Das ist der Punkt. Und das ist extra im Firmenbuch ausgewiesen. Als Begründung, Tag der Konzessionserteilung durch das Bundesministerium, 23.07. erteilt und am 29.07. ist es dann überreicht worden. Sie haben vorher das alles überreicht und dann halt nachgebracht. Und das ist für mich ein Vorgang, der zu hinterfragen ist, weil ja diese AG auch ein bisschen was gebraucht hat und dann, das habe ich, ist nicht mehr so der Auftrag gewesen, aber ich werde es privat weiterverfolgen, weil mich das einfach interessiert. Man hat ja dort bei dieser AG dann eine eigene Kapitalerhöhung auch noch gemacht. Also, das ist ja nur eine weitere interessante Sache, aber das steht ja nicht zur Debatte. Es interessiert mich einfach rechtlich.

Ich hoffe, dass ich Ihnen das, Herr Klubobmann, ausführlich dargelegt habe. Aber das ist ja ein interessanter Punkt. Beantworten kann das, ob das der Herr Pucher weiß oder wer auch immer, ich glaube, man müsste den Herrn Laurer fragen, weil der war ja der Spiritus, der rechtliche Spin-Doktor, würde man das auf Neuhochdeutsch sagen, der dahinter gestanden ist, oder sonst irgendein Anwalt. Aber laut den Eingaben im Firmenbuch war immer der Herr Professor Dr. Laurer dahinter. Ich hoffe, dass das ausreichend beantwortet wurde.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Danke, Herr Doktor. Eine weitere Frage. Hatte die Genossenschaft betreffend die Auslagerung des bankgeschäftlichen Unternehmens teils damals dem Revisionsverband Rücksprache halten müssen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, das ist ja Sache der Mitglieder. Die Mitglieder entscheiden. Da gibt es qualifizierte Mehrheiten, ob Sie verschmelzen oder nicht.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Zu den vorigen Ausführungen, Herr Doktor. Im Revisionsverbandgesetz steht auch drinnen, wurde der Revisor von einem Revisionsverband bestellt, so hat der Revisor den von ihm unterfertigten Bericht unter dessen Kurzfassung, dem Vorstand des Revisionsverbandes vorzulegen. Dieser hat den Bericht zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen und dem Revisionsbericht, dessen Kurzfassung und Ergebnis seiner Prüfung, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft vorzulegen. Hat das Land den Revisionsverband machen müssen dazu, Ja oder Nein?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das Land ist nicht der Revisionsverband, hat nicht die Aufgaben wie ein Revisionsverband, hat auch nicht das Personal dazu, weil diese Revisionsverbände, von denen Sie reden im §10, das sind ja die gesetzlich anerkannten Revisionsverbände, und das Land wurde ja nicht definiert, legitimiert, sondern man hat *die politische Behörde wie das Land nur mehr in einer Übergangsbestimmung erwähnt*, die Gründe können Sie selber nachlesen.

Warum man diese Übergangsbestimmung gemacht hat, dass die bisher von den politischen Behörden eingesetzten Revisionsbefugten im Firmenbuch unter Revisionsverband stehenden, legitimierten, vom Gesetz legitimierten Stellen, die Revisionsbefugnis haben, weitergewähren hat lassen in dieser Übergangsbestimmung.

Es hat ja einen Sinn, wenn der Gesetzgeber *es gewollt hätte*, dass man aufhört mit der *Revisionsbefugnis der politischen Landesbehörde* hätte man *dies regeln können*; als gesetzlicher Prüfungsverband, *der die politische Behörde schon 1903 nicht war, wurde diese Behörde auch nicht anerkannt*.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich darf das nochmal präzisieren. Hat das Land Burgenland die Revision beziehungsweise den Revisionsverband machen müssen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich sage, das Land Burgenland hat - aufgrund dieser Übergangsbestimmung und der Entwicklung aus 1873, aber das kann ich Ihnen gern nachreichen, wenn Sie wollen, als Ergänzung dazu um 1903 und die ganzen *folgenden Novellen* - nicht die Aufgaben eines Revisionsverbandes übernommen, sondern hat die Aufgabe, dass ein Revisor bestellt wird und dass ein Revisor nach dem Fragenschema die Revision durchführt.

Das ist alles und, dass sie rechtzeitig die Generalversammlung machen und dass der Prüfbericht tatsächlich auch den Vorstandsmitgliedern und den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Herr Dr. Motter, wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang ein Schreiben der Burgenländischen Landesregierung, der zuständigen Abteilung aus dem Jahr 2015, wo drinnen steht, dass sie aufgrund der personellen Engpässe und nicht vorhandenen Personals, ihr Mandat für die Revision zurücklegen möchte?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich habe dieses *Schreiben nicht*.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Entschuldigung. Haben wir das Schreiben alle? Entschuldigung, dass ich mich, gibt es dieses Schreiben?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das ist allgemein in den Akten.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Letztes Mal haben wir gesagt, wir legen es vor bitte, das Schreiben.

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Wenn Sie konkret auf das Schreiben eine Frage stellen, dann müssen Sie es bitte vorlegen. (*Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst: Bitte?*) Sie müssen es bitte vorlegen, wenn Sie konkret eine Frage zu dem Schreiben haben. Weil die Auskunftsperson das schlicht und einfach nicht beurteilen kann, wenn Sie irgendetwas vorlesen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Das steht ebenfalls im Firmenbuch.

Vorsitzende Verena Dunst: Entschuldigung, dass ich das Wort wieder an mich ziehe. Ich unterbreche. Ich hätte gern diese Vorlage. Die wird verteilt, dann hat es auch der Dr. Motter, wir alle. Dann können wir weitermachen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 21 Minuten 05 Sekunden unterbrochen und um 12 Uhr 21 Minuten 22 Sekunden fortgesetzt.)

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Gut, vorläufig keine weiteren Fragen und ich nehme die Zeit mit.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, Herr Klubobmann, das heißt, Sie wollen das jetzt nicht noch einmal ansprechen? Wir haben gerade die Unterlage von Ihnen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Bitte?

Vorsitzende Verena Dunst: Bekommen wir jetzt die Unterlagen, die wir jetzt verteilen können?

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Ja, kopieren müssen wir es noch.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Ja, aber ich habe noch einmal die Möglichkeit.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich habe gerade gesagt, ich unterbreche kurz und dann haben wir alle die Vorlage. Weil die Vorlage bleibt ja, Ihre Frage bleibt ja jetzt unbeantwortet.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP) (fortsetzend): Ich kann sie ja noch mal stellen?

Vorsitzende Verena Dunst: Gerne, ja, vielen Dank, dann können wir weitermachen. Danke, Herr Klubobmann, für die Großzügigkeit. Dann darf ich den Herrn Abgeordneten MMag. Petschnig bitten.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Motter, auch von meiner Seite, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, die uns, glaube ich, die Genese dieses ganzen Falles in einem doch einigermaßen anderen Licht nachvollziehen lassen.

Ich hätte nur eine Hand voll Fragen dazu.

Sie haben vorher gesagt, eine inhaltliche Prüfung der Berichte durch das Land wäre nicht erforderlich gewesen, sondern ausschließlich dafür Sorge zu tragen oder sicherzustellen, dass die Organe der Gesellschaft, also Vorstand und Aufsichtsrat haben Sie gerade gesagt, rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sind. Stützt das auf Ihre Erfahrung? Was ist da der Berichtsumfang in den Organen dieser Genossenschaft?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also, normalerweise, wie das so abläuft, da wird ein Jahresabschluss vorgetragen, der vom Vorstand erstellt wird, eine gemeinsame Sitzung im Vorstand/Aufsichtsrat. Es gibt einen Revisionsbericht dazu, der *auch die geprüfte Bilanz miterfasst*. Wir reden aber bitte von nur einmal von der Kreditgenossenschaft, da war es interessant, ab 1995 war es ja nur eine Holding. Da ist ja überhaupt nichts drinnen.

Also, der Prüfbericht wird nicht viel aussagekräftig sein. Ohne einen jemals gesehen zu haben. Aber das kann man sich ja ausmalen. Weil, wenn ich nur die Haltung hab der AG Anteile, plus ich bekomme nur ein paar Provisionen. Da ist ja nicht sehr viel drinnen. Das wird besprochen und von mir aus sage ich, die Gewinnverwendung, das ist das Übliche. Wenn es natürlich eine Kreditgenossenschaft ist, schaut es ganz anders aus. Weil da ja, und das ist die Überlagerung durch die Bankprüfung, hier greift das BWG oder das, ich sag jetzt bitte BWG, bis 31.03.1993 war es *das* KWG, *ein*, also sozusagen, der Jurist sagt, entschuldigen Sie, er sagt, es wird derogiert dem Genossenschaftsgesetz.

Die Qualität der Prüfung ist bei der AG höher durch die Sondernorm. Da schaut es natürlich anders aus. Nur es ist *keine Überraschung*, dass ein Prüfverband, der eingerichtet wird, der gespeist wird aus den Mitgliedsbeiträgen, beim Verband, beim Raiffeisenverband, Sparkassen beziehungsweise Österreichischer Genossenschaftsverband für die Volksbanken *und dies* ist natürlich klar, *für seine Mitglieder* weitere Leistungen erbringt.

Das würde jetzt zu weit führen über die Aufgaben, auch historisch bedingt, diese Verbandspflicht. Natürlich, dass der dann ein bisschen mehr macht, aber der hat das Know-how und das ist genau der Punkt, das Schwierige,. Und es würde einer weiteren dokumentarischen Nachvollziehbarkeit, warum die politische Behörde drankommt, für die Verbandsfreien. Und jetzt gibt es ja die Möglichkeit, dass auch das Gericht einen Verband freistellen kann. Und zwar deshalb ist das interessant, weil man dahinter, wenn ich das sagen darf, bitte, Herr Klubobmann, es ist nur sachlich wichtig.

Durch das Vereinspatent 1852 war es möglich, dass Menschen sich zusammentun konnten, um gemeinsam wirtschaftlich etwas zu machen. Es gab keine Genossenschaft. Daher finden Sie auch 1873 nichts von einer Genossenschaft. Da war der Konsumverein, die Arbeiterwohnstätten, die Molkereivereine, die Darlehens- und Vorschusskassenvereine. Die wurden erwähnt, aber als Vereine. Und für Vereine historisch, das kann man nachlesen, da gibt es Kommentare zu 1873, es ist nämlich wirklich interessant. Die früher, die waren einfach viel gescheiter und haben klarer denken können, und haben gesagt, die Vereine, weil Genossenschaftsrecht haben wir noch nicht gehabt in dieser Form 1873, die wollen wir irgendwie ein bisschen unter die Kandare bekommen, politisch.

Und es ist auch interessant, dass man 1873 entschieden hat, dass die politische Verwaltungsbehörde, wenn der Vorstand dieses Vereines, Konsumvereines, Vorschusskassenvereines zum Beispiel eine Strafe bekommen hat vom Gericht, weil sie irgendetwas nicht gebracht haben, bis zu 300 Kronen, konnte die politische Verwaltungsbehörde sagen, zahlt es, sonst werdet ihr aufgelöst. Hochinteressant. Aber das ist sozusagen innenpolitische Aufsicht und das hat man 1903 einfach weitergeführt, indem man gesagt hat, die Verbandspflicht wird eingeführt. Aber wer ausscheidet, ausgeschlossen wird, verbandsfrei sein will, der kann sozusagen die Hilfe der politischen Verwaltungsbehörde, weil das ist uns recht, wenn man da ein bisschen mitreden kann, wir bestellen einen Revisor.

Das ist jetzt bitte vereinfacht dargestellt. Das ist natürlich, wenn ich das als Hausarbeit *geschrieben hätte, nicht genügend, ich war Assistent auf der Uni in Graz, das wäre zu wenig gewesen. Aber zu diesem Thema gibt es genug Literatur, vor allem bei „Koziol“ in seinem Aufsatz „Wem haftet der Revisor?“ mit weiteren Belegstellen.*

Das ist der Hintergrund des Ganzen. Dass es hier, was natürlich nach außen hin völlig unverständlich ist, weil wir immer mit den Begriffen arbeiten, daher habe ich mir erlaubt, am Beginn, die beteiligten Personen darzustellen und aus dem Firmenbuch heraus, die Überschrift Revisionsverband. Das ist keine materielle Aussage. Warum? Es ist historisch bedingt, weil das haben sie bei der Anlegung des Genossenschaftsregisters 1903 weitergeführt. Dann ist die EDV gekommen und haben den Revisionsverband gelassen. Weil nicht mehr Platz war in der EDV, ich habe mich erkundigt.

Das ist die einfache Erklärung. Das ist natürlich für Außenstehende nicht befriedigend. Aber man kann es nur historisch interpretieren. Ob es gescheit ist oder nicht, es wurde gemacht und es ist geschehen, wie gesagt, noch einmal wiederholend, aber ich glaub, es ist wichtig, dass diese Übergangsbestimmung einstimmig vom Nationalrat *beschlossen wurde*, dieser Artikel V § 3 im Genossenschafts-revisionsgesetz steht hinten, dass dort, wo die politische Landesbehörde bisher Revisionsbefugnis hatte, das soll bleiben.

Insbesondere hat man die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer angeführt. Sie können bitte sich selber Ihren Reim darauf machen. Ob es gescheit war, ob es sinnvoll ist, ist egal, es ist so, es hat auch funktioniert. Dass Menschen anders agieren, aber das haben sie bei der AG auch. Die AG ist nicht die Rechtsform. Weil da wissen Sie wahrscheinlich genauso viel wie ich, was sich da alles abspielt.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Abgeordneter MMag. Petschnig.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ja, danke Frau Vorsitzende! Herr Doktor! Das heißt, ich habe mich eigentlich auf die Zeit bezogen, wo es nur noch eine vermögensverwaltende Genossenschaft gezogen hat, die aus Landessicht natürlich für uns von besonderem Interesse ist. Das heißt, es gibt in diesem gemeinsamen Gremium von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, was wir jetzt gerade besprochen haben, was Sie uns auch dargelegt haben, definitiv eine Debatte über die Werthaltigkeit dieser Beteiligung, weil das ist ja das Entscheidende, zumindest auf der Aktivseite in der Bilanz, die dort zu besprechen ist.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Naja, sicher wird er festgestellt haben, der Prüfer. Was wird er festgestellt haben? Er hat das übernommen, was aus der Bilanz der AG ersichtlich ist, den Ansatz der Beteiligung und, Herr Doktor, nicht böse sein, aber was haben Sie von einer Beteiligung einer Bank, wenn es keinen Markt gibt? Das Problem liegt *tiefer, welche Bedeutung hat die Genossenschaft, diese Holding Genossenschaft für die Mitglieder.* Das ist das Phänomen, das wir wissen.

Oder bei Wohnbaugenossenschaft, da hat es in der Steiermark genug Skandale gegeben. Und wie ich auf der Uni Assistent war, habe ich auch Wohnbauskandale mit aufgedeckt, *war gewaltig*, was da gelaufen ist, das war die Selbstverwaltung der Funktionäre. Sie wissen, aller Couleurs, brauchen wir nicht reden, ist Geschichte.

Aber die Frage ist, nimmt das Mitglied *seine Mitgliedschaft* ernst, ich bin dort beteiligt und ich rede mit? Wenn Sie nach Tirol gehen oder im Ennstal *als* Beispiel bei der Landgenossenschaft Ennstal, *ein* Riesenunternehmen mit *ca* 1600 *Mitarbeiter*, eine der besten Genossenschaftsbetriebe *haben* die Mitglieder *bei ca* 70 Bauernstammtische *eineinhalb* Jahre *diskutiert*, machen wir einen geschäftsführenden Vorstand, verbessern wir *unsere Organstruktur*, *ich durfte dabei mitwirken*.

Aber da wird geredet. In Tirol, da gibt es halt eine ordentliche Generalversammlung, wo zehn Prozent der Mitglieder aufstehen und sagen, wir wollen eine neue. Und wenn dort eine Neuwahl ist, dann gibt es halt nicht nur eine Liste, die der Obmann *erstellt*, sondern *mindestens zwei oder auch mehr*. Das ist das Problem, *ob die Mitglieder an ihrer Genossenschaft Interesse haben*.

Und jetzt kommen wir zurück. Was ist der Zweck dieser Genossenschaft für die Mitglieder gewesen, diese Holding? Haben sie Beteiligungserträge bekommen, wurde ausgeschüttet?

Laut Satzung der Genossenschaft war es möglich. Der Vorstand kann beschließen, also einen Antrag an die Generalversammlung, dass Erträge ausgeschüttet werden. Ob das passiert ist oder nicht, kann ich nicht beurteilen, mangels näherer Kenntnisse. Aber das lässt sich ja alles erheben.

Nur, es löst in Wirklichkeit das Problem nicht, warum das so ist, warum das entstanden ist. Die Gründe, ich habe das nur kurz angeschnitten, das ist nicht meine

Idee gewesen, aber ich könnte Ihnen schon sagen, was war. Aber ich hoffe, dass das ausreichend dargestellt ist.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke. Nein, ich wollte nur herausarbeiten, dass die Organe der Genossenschaft, also über die Lage der Bank, natürlich unter Rücksichtnahme auf die Abschlussprüfung in der Bank selbst, auf den Bankenprüfer, informiert gewesen sein müssten?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja. Natürlich wird er *etwas* gesagt haben. Aber wissen Sie, das Problem ist immer, wie sage ich es meinem Kinde. Ich darf Ihnen dazu nur zur Verdeutlichung Folgendes sagen: Ich habe eine Unterlage gemacht "Wissenswertes für Aufsichtsräte". Da geht es nicht *nur* um Fachkenntnisse. Wissen Sie, was der erste Punkt ist? Zuhören, Mund aufmachen.

Und an einem Beispiel: Power Point, *ein in den Organsitzungen beliebtes Präsentationsprogramm*, das gehört schon einmal verboten. Und wenn ich berichte oder höre, dort wo ich aufgeräumt habe, unter anderem bei der Kassa Maria Trost. Da hat der damalige Vorstand alle eingelullt, da haben sie gegessen, getrunken, Gaudi gehabt, und wie schon alle lustig waren, sind dann die zwei Geschäftsleiter gekommen und haben dann gewisse Dinge untergebracht. Ich habe also insgesamt, ich darf es nicht sagen wie viele, aber ich habe einige, nicht nur Mitarbeiter, sondern auch vermeintlich bessere Funktionäre sozusagen, *mit* hinauskomplimentiert.

Jetzt hören Sie *in einer Sitzung*, Herbert Motter, Kreditwunsch 100.000. Blanko. Super. Alle nicken, weil er noch 100 braucht. Nächste Sitzung, Motter hat eine GmbH gegründet, braucht 500, alle nicken. Keiner steht auf und macht den Mund auf und sagt, wozu braucht er denn das? Glauben Sie, bei der AG ist es anders? Schauen Sie bei LIBRO nach, das habe ich alles verfolgt. Ein ganz berühmter Gesellschaftsrechtler der Wirtschaftsuniversität war auch dort im Aufsichtsrat. Warum ist er vor dem Kadi gestanden?

Und der Oberste Gerichtshof, und das passt glaube ich ganz gut, wenn ich Ihnen das sage, *hat in einem Schadenersatzprozeß gegen die Aufsichtsratsmitglieder der Allgemeinen Wirtschaftsbank, diese und auch die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder zur Zahlung verpflichtet*; da ist es um die Frage gegangen, *ob ein Kredit ausreichend besichert wurde*. Damals war die Welt noch heil. *Die Bank hat einen Kredit gewährt gegen die Hinterlegung einer einverleibungsfähigen Pfandurkunde*. Ich sage immer TPU – „Tapezierungsurkunde fürs Häusl“. Also kein Pfandrecht, sondern eine hinterlegte Pfandausstellungsurkunde. Das ist „*tschari*“ gegangen, *also uneinbringlich*. Die wurden alle verurteilt vom Obersten Gerichtshof, inklusive der Betriebsratsmitglieder, wo er ausdrücklich sagt:

Der OGH hält in dieser Entscheidung fest: Es ist nicht zu fragen, warum der Kredit nicht durch eine Hypothek besichert wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied sich rechtlich nicht auskennt, hat er sich zu informieren, auch eine Schätzung ist zu veranlassen und wenn das auch noch nicht ausreichend ist, um den Sachverhalt zu verstehen, um eine Entscheidung zu treffen, dann muss das Mitglied zurücktreten.

Nehmen Sie das einmal mit in die ganzen Gremien. Dann schaut es ein bisschen anders aus. Und das sind die Fragen unserer Zeit. Gestatten Sie mir dies noch: Bismarck hat gesagt, das Problem der Zeit, damals, von ihm, ist eine fürchterliche Krankheit, die Scheu vor der Verantwortung.

Ich hoffe, ich habe das klar dargelegt, die Sitzungskulturen *sind entscheidend*. Aber nur damit man ein bisschen versteht, wie es da *laufen kann*.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Herr Doktor für die Antwort. Eine zumindest vorläufig letzte Frage noch.

Ist Ihnen aus Ihrer Erfahrung bewusst oder zur Kenntnis gekommen, dass ein Land, und wir schauen halt hauptsächlich auf das Land, versucht hat, diese über die ganzen Register sogenannte Funktion als Revisionsverband, jetzt unter Anführungszeichen „loszuwerden“, beziehungsweise diese zu übertragen, vielleicht auf dritte Rechtsträger?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also, ich habe nur einen Antrag vom Herrn Professor Lauer ans Firmenbuch aus dem Jahre 2015, glaube ich, war es, wenn ich richtig bin, 13. Februar 2015, wo er darauf sich bezieht, dass der Wunsch geäußert wird, sich also hier zurückzuziehen, und bietet an, einen Schriftverkehr, bitte aus dem Firmenbuch, habe ich mir selber beschaffen, dass sie *sich* an den ÖGV *gewandt haben*.

Das ist ja nichts Negatives. Vielleicht auch daran, weil die Diskussion zu dieser Zeit, das muss man wissen, entstanden ist, verbandsfreie Genossenschaften zu haben. Deshalb habe ich früher gesagt, es gab ja in mehreren Bundesländern, ich sage nur Stichwort RBB Wolfsberg, war eine sehr berühmte, ehemalige Volksbank. *Dann* bei Raiffeisen und *dann* hat man geglaubt, man kann also am großen Markt *allein* tätig sein, auch dort hat man probiert, verbandsfrei zu werden. Was rausgekommen ist, hat man eh gesehen.

Das wurde also eingereicht, ist *glaublich aber* nie bewilligt worden, weil der Österreichische Genossenschaftsverband, und das darf ich da zitieren, gesagt hat: Nein, es müsste, das können sie *sonst* nicht machen, die AG diesem Kreditinstitut-Haftungsverbund der Volksbanken beitreten.

Also, das ist vereinfacht mit der Grund, und es wurde auch nicht weiterverfolgt. Also eine Eintragung ist im Firmenbuch nicht passiert. *Ob der Antrag abgelehnt worden ist oder schlussendlich einfach nicht weiter bearbeitet worden ist, weil etwa die weiteren Unterlagen dem Gericht nicht vorgelegt worden sind, kann durch Nachfrage beim Firmenbuch geklärt werden. Wenn Du beim Grundbuch einen Antrag einbringst und es wird ein Verbesserungsauftrag erteilt, dem man nicht nachkommt, na ja, dann wird der Antrag abgewiesen.*

Es ist also auch nicht abgelehnt worden der Antrag, der ist schlussendlich einfach nicht bearbeitet worden, weil die weiteren Unterlagen dem Gericht nicht vorgelegt worden sind. Weil wenn da nichts kommt, ja dann ist halt nichts. Wenn du beim Grundbuch einen Auftrag bekommst, und du machst den Verbesserungsauftrag in Nachkunft, na ja, dann ist es halt aus.

Das ist sicher der Hintergrund. *Das man sagt, man will irgendwo eine Bereinigung vornehmen, ist verständlich. Auch in Niederösterreich hat ja die Raiffeisenorganisation dann selber, nur dort war die Situation ganz anders, da wurden 356 Raiffeisenbanken von der Landwirtschaftskammer geprüft, die ja einen eigenen Apparat gehabt hat, 2002 einen eigenen Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich – Wien in der Rechtsform der Genossenschaft gegründet. Zur Information: bereits 1926 wurde die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer von der NÖ-Landesregierung mit der Revision beauftragt, 1934 und 1936 wurde die*

Revision durch die Landwirtschaftskammer gesetzlich verankert. 1946 wieder mit der re vision betraut.

Das Problem ist ganz anders, und wenn Sie meine Schlussfolgerung lesen, ja sogar hier wurde die Konzession bewilligt, dann kennen Sie meine Meinung, das Ganze hätte aus meiner Sicht niemals von der Bankaufsichtsbehörde bewilligt werden dürfen.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Gut, danke. Dann hätte ich zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Fragen. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja dann darf ich weitergeben an Sie, Frau Klubobfrau Mag.a Petrik, seitens der Grünen. Bitte.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke schön. Danke für die ausführlichen Ausführungen und auch für diese gute schriftliche Unterlage, mit der wir viel anfangen können.

Was ich ganz zu Beginn mir als Frage stelle ist, Sie haben gesagt, dieser ausgetretene Teil dieser Raiffeisengenossenschaft wollte dort nicht geprüft werden. Ja, was wäre denn gewesen, wenn das Land die Aufgabe der Revision nicht übernommen hätte. Was wäre passiert, wenn die Landesregierung diesen Beschluss nicht gefasst hätte?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Na, was wäre passiert. Laut Verwaltungsgerichtshofurteil, der Raiffeisenverband Burgenland hat ja gesagt, dass die Raiffeisenkreditgenossenschaft Schattendorf weiter bei uns Mitglied ist. Er sagt es ja auch eindeutig.

Sie berufen sich ja auf die Rechtswirksamkeit des Austrittes, die mit Ende 1996 eintritt, dann hätte die Genossenschaft im Streitfall als Mitglied des Raiffeisenverbandes Burgenland sagen können, wir bestehen darauf, dass wir revidiert werden.

Dazu wäre eine zivilrechtliche Klage notwendig gewesen. Jetzt haben aber die Burgenländer, das war ja hoch interessant, was haben die hin- und hergeschrieben, sie wollten den "Rebell" loswerden. Er war ein Störenfried. Er will mehr Zinsen, mehr mitreden. Das war ja die Zeit damals.

Was glauben Sie, was da Literatur gezollt wurde über die Aufgaben des Verbundes, dass man dabeibleiben muss. Es gibt ja riesige Werke, Auftragswerke. Und das wäre das Problem gewesen, ein zivilrechtlicher Streit, das hätte man klären können gerichtlich. Der Verband Burgenland hätte sie ausschließen können, dann hätte sie entweder mit wem anderen verschmelzen können, als Commerz-Schattendorf Genossenschaft. Vielleicht hätten sie wen gefunden, oder sie hätten den Bankbetrieb gleich ausgelagert in eine AG, halt in eine andere. Oder etwa hätten sie es bei der Hypo oder dem Sparkassenverband versucht, aber das ist müßig zu diskutieren. Aber Möglichkeiten gab es genug. Also ich hätte da einiges gehabt an Ideen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Also, es war keine aussichtslose Situation?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also, zur damaligen Zeit, ich würde sagen, in der Verfassungswirklichkeit, jetzt nicht verfassungsrechtlich, aber in der Verfassung der Österreichischen Kreditwirtschaft damals, völlig unmöglich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Und Ihrer Erfahrung nach jetzt, was veranlasst dann die Politik, ein Land, hier die Revision zu übernehmen, in so einem Fall?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist laut Gesetz. Da kann eine Wohnbaugenossenschaft genauso kommen. Wenn ich ausscheide...

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aber was könnte die Motivation sein, das zu tun?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter (fortsetzend): Na ja, dass man gesagt hat, diese Bank soll existent bleiben. Es gibt ja auch Interessen, dass man sagt, in dieser Region soll eine Kreditgenossenschaft, sagen wir eine Bank, in welcher Rechtsform auch immer, bleiben.

Das ist an sich legitim, das ist nichts Falsches. (*Abgeordnete Mag.a Regina Petrik: Ja.*) Ich kann auch Interesse haben, also ich sehe das, ich weiß es bei einer Molkereigenossenschaft in Kärnten. Da hat man auch überlegt, ob das Land es übernehmen soll, und das hat man aber dann doch intern wieder gebügelt, weil persönliche Animositäten, beleidigt, beseitigt, Entschuldigung, beleidigte Persönlichkeiten, sich dann doch gefunden haben. Und dann hat man gesagt, nein, wir brauchen nicht das Land, wir bleiben und schauen, dass man halt im Verbund *bleibt*, das ist halt, wenn es menschelt *nicht immer leicht*.

Aber es gibt also legitime Interessen, und da sehen Sie aber jetzt das Spannungsfeld. Unabhängig davon wer, ob das jetzt ein Revisionsverband ist, der gesetzlich anerkannt ist.

Es gibt ein Gutachten von Professor Bauerreis, darüber, dass das verfassungsrechtlich überhaupt unzulässig ist, dass Revisionsverbände gesetzlich diese Prüfungsbefugnis haben, *das ist aber seit 1. 1. 1998 gesetzlich geklärt*.

Auf der anderen Seite ist die Frage, was schaffen Sie dagegen? Wer soll denn tatsächlich prüfen? Und jetzt kommen wir zum großen Dilemma, bei der AG-Prüfung kann der Abschlussprüfer, also ist zu wählen aus der Hauptversammlung der Aktionäre. Jetzt ist die Frage, schaffe ich es, dass ich sage, ich kreierte einen Pool von Bankprüfern? Legitimiert dazu wäre ja die OeNB. Dort gab es ja gute Leute, gibt es auch noch, die wirklich das Bankgeschäft kennen, die wirklich auch gearbeitet haben in einer Bank, die das Know-how haben. Den Brain-Trust muss man halt schaffen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Das war jetzt so gar nicht meine Frage. Mich beschäftigt eben die Frage, warum geht das Land diesen Schritt, und es könnte ein (legitimes) Interesse gewesen sein, das halt zu retten, dass diese Bank halt weiterbestehen kann.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, nicht zu retten. Sie war ja damals nicht konkursreif, in dieser Zeit.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Oder, dass sie halt weiterbestehen kann, das zu unterstützen.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Aber, dass man sagt, es soll dort diese Nahversorgung aufrecht bleiben. Das ist, ich meine, ich kann es ja nicht unterstellen, aber ich kann mir vorstellen, rein jetzt von den Motiven zum Gesetz 1934/1936, dass man Interesse daran hat, dass es neben den gesetzlichen Prüfungsverbänden Möglichkeiten gibt, dass Menschen, die sich vereinen - so wie

es im Gesetz von 1873 steht, in einem Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, also nicht in einem Klub, sondern dass es die weiter gibt, die halt Bankgeschäfte, normale machen, ist ein legitim und es ist auch nachvollziehbar aus der Entwicklung.

Aber dass es da besondere Motive gibt, das kann ich nicht beurteilen. (Abgeordnete Mag.a Regina Petrik: Ja. Ja.) Nur gibt es darüber eine Bankenaufsicht, und die hätte sicher sagen müssen, wenn man da gehört hat, dass 1989 angeblich bereits irgendwelche Dinge...

Wissen Sie, das ist auch etwas, was ich als Sachverständiger ablehne, dass etwas hinausposaunt wird, angeblich hat der Pucher gesagt, er hat das eh schon immer wieder gemacht. Das ist für mich keine Aussage. Wir kennen als Sachverständige, das ist nichts. Entweder kann ich es nachweisen, da muss jemand in die Bank gehen, muss das Jahr 1992 aufräumen, alle Bankgeschäfte durchhackern, um festzustellen nachträglich, was ist hier passiert. Dann muss ich das Ganze aufrollen. Dann kann ich feststellen, ob hier eine Malversation gemacht wurde, das ist strafbar. Ich kann aber auch feststellen, dass die Bewertung zu großzügig war.

Sie bewerten heute eine Liegenschaft in Graz Nord oder in Graz Mariatrost, und dann plötzlich kommt 2018 eine Flächenwidmungsplanänderung, wo plötzlich Bauland für Vorbehaltsflächen erklärt werden.

Und wissen Sie, darum geht es. Es geht um die Korrektheit. Und dann kann ich, wenn ich das geprüft habe, dann können Sie oder ein Gericht entscheiden, ob es ein Fehler war, nicht state of the art war, ob es bewusst gemacht wurde, in Schädigungsabsicht, oder es lagen Bewertungskriterien vor, verschiedene, das ist die Schwierigkeit dabei. Aber ohne zu prüfen, kann da niemand einer sagen, und das ist auch in diesen medialen Überschriften und, also es steht mir nicht zu, ich sage nichts mehr.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Genau. Deswegen gibt es diesen Untersuchungsausschuss, um all das zu prüfen und dann zum Schluss zu einem Ergebnis zu kommen. Ganz genau, ja.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Und daher sage ich Ihnen, wie man das angehen kann. Dass Sie sagen, bitte wir schauen uns in der Bank das an, 1992 alles her, nicht nur die Bilanz, sondern wir schauen durch, Kreditgeschäft, Girogeschäfte, alles prüfen wir, aber wenn Sie dort einen Gescheiten dabei haben, ist das in vier Tagen erledigt, die Arbeit.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Was für mich jetzt noch nicht ganz klar ist, ist die Frage der Anwendung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes. Da habe ich heute Vormittag unterschiedliche Auskünfte dazu gehört oder ich habe sie unterschiedlich verstanden.

Sie haben ja auch in Ihren Unterlagen drinnen, das Faksimile von dem Beschluss der Landesregierung, wo drinnen steht, die Burgenländische Landesregierung übernimmt gemäß § 14 Genossenschaftsrevisionsgesetz die Revision. Ja. Also, da steht drinnen, aufgrund dieses Gesetzes wird die Revision übernommen. Der Artikel 5 § 3 bezieht sich dann eben auch auf diesen § 14 und damit wird klar, dass die Landesbehörde, die die Revisionsbefugnis übernommen hat, die Rechte und Pflichten eines Revisionsverbands gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes hat und das auch so auszuführen hat.

Sie haben zwischendurch immer wieder gesagt: Nein, das Land hat nicht die Aufgabe, die der Revisionsverband hat. Was ist jetzt sozusagen, was nehme ich mir jetzt mit für unsere weitere Überprüfung? Wie ist jetzt das Genossenschaftsrevisionsgesetz aus Ihrer Expertise anzuwenden?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich mache Ihnen gerne eine Aufstellung aus diesem Gesetz mit den Kommentaren, wenn Sie wollen, weil das würde jetzt zu weit führen. Das ist eine Rechtsfrage, aber es ist eindeutig der Begriff Revision, das ist ein Überbegriff und stammt von den freiwilligen Revisionsverbänden.

Die Revisionsverbände, die damals, das habe ich schon ausgeführt, die es vorher gegeben hat, wo 1903 diese Verbandspflicht eingeführt ist, sprich, dass diese eine Revision machen. Ja. Aber nicht höchstpersönlich, sondern durch Revisoren.

Und das ist der große Unterschied, das ist das Entscheidende. Revision heißt, dass sie dafür Sorge tragen, und dass sie auch für Revisionsverbände, wie es dann 1997 in der Novelle weitergeschrieben ist, dass die auch die Ausbildung übernehmen.

Und wenn Sie die Bestimmungen aus 1903 und 1905 lesen und dazu die ganze Literatur und späteren Ausgaben, steht eben nur drinnen unter Revision heißt, Sie sorgen, dass geprüft wird, vereinfacht. Das ist der große Unterschied. Und durch die Interpretation, so eine Rechtsfrage, aber mit der Übergangsbestimmung in dieser Genossenschaftsrevisionsnovelle 1997, 01.01.1998 gültig, dass von diesen bisherigen politischen Behörden die Revisionsbefugnis weitergeführt wurde, ist es eindeutig. Und sie wurden nicht erwähnt, weiter hinten als gesetzliche Prüfungsverbände. Sie wurden nicht anerkannt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ich bitte um Verständnis, warum ich da so pingelig bin, weil genau das ist, glaube ich, unsere Aufgabe hier, zu überprüfen, ob irgendwo die Aufsicht nicht richtig stattgefunden hat oder schon richtig stattgefunden hat. Weil es steht ja drinnen, im Genossenschaftsrevisionsgesetz, dass unter Bedachtnahme auf die organisationsrechtlichen Besonderheiten dieser Einrichtungen das Gesetz sinngemäß anzuwenden ist, wenn die Landesbehörde die Revision übernimmt. Was ist dann Ihrer Meinung nach die Aufgabe dieses...

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Den Revisor zu bestellen. Zu schauen, dass ein Revisor bestellt wird, der laut Gesetz im § 1 - und die Auswahl getroffen wird, dass kein anderer kommt, das ist es.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE) (fortsetzend): Ja. Darf ich noch meine Frage zu Ende führen? Was..

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Pardon, diese Fragen sind schon gestellt und beantwortet worden.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE) (fortsetzend): Nein. Bitte darf ich meine Frage zu Ende führen. (*Allgemeine Unruhe.*)

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Bitte gerne, entschuldigen Sie.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja bitte, und dann die Frage und auch neue Fragen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE) (fortsetzend): Die Frage ist, was hätte Ihrer Meinung nach die Landesregierung mit den Revisionsberichten

machen sollen? Nur abzeichnen, dass sie vorliegen oder sonst noch irgendetwas anderes?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Da müsste man jetzt hergehen und einen Revisionsbericht vor uns liegen haben und schauen, was da drinnen steht.

Wenn Sie, die Frage ist die Konsequenz daraus, wer ist schutzbedürftig? Wenn die Genossenschaft, die Holding geprüft wird von einem Revisor, was prüft der in erster Linie? Ob der Förderauftrag für die Mitglieder erfüllt wird. Punkt eins.

Punkt zwei: Ob der Jahresabschluss der Genossenschaft, der Holdinggenossenschaft der Gesetzmäßigkeit entspricht. Ob das buchhalterisch in Ordnung geht, was seine Aufgabe ist. Und wie schaut das aus, hat sie eine Zukunft?

Jetzt vereinfacht dargestellt. Das würde jetzt, ich meine, ich kann Ihnen das gerne nachträglich noch einmal nachliefern, wenn Sie das wollen, überhaupt kein Problem.

Das ist bei der Wohnbaugenossenschaft genau das Gleiche. Es wird in diese Genossenschaft, meine Damen und Herren, legen Sie etwas hinein, was nicht drinnen ist. Wir reden von der AG. Dort spielt die Musik.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Nein, nein ich lege gar nichts hinein. Ich möchte nur wissen, das heißt ...

Vorsitzende Verena Dunst: Frau Klubobfrau. Verzeihung. Bitte reden Sie fertig. Sie waren am Wort. Und bitte neue Fragen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE) (fortsetzend): Das heißt, die Frage, nein, ich möchte das klarstellen, ob das richtig verstanden wurde von mir. Die Antwort, was macht man mit so einem Revisionsbericht, hängt davon ab, was drinnen steht?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, natürlich.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Okay.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Die materielle Prüfung des Berichtes ist ja abzustellen auf die betreffende geprüfte Genossenschaft und deren Gegenstand. Dort hat er zu prüfen. Wird die Vermögensverwaltung durchgeführt? Vermögensverwaltung heißt, Halten der Aktienanteile.

Wenn zum Beispiel die Genossenschaft jetzt verkauft hätte, Aktien an die Organmitglieder, Vorstand und Aufsichtsrat, na dann muss ich schreien, als Prüfer. Da muss ich hinschreiben, ganz groß, bitte Achtung.

Zum Beispiel. Die Frage der Provisionszahlungen, der zweite Punkt, ist eine Diskussion, aber das ist nicht verboten. Und die Frage des Verbotes habe ich Ihnen gesagt, was ist mit der Aktienbank II? Das hört sich alles jetzt kompliziert an, ist aber ganz einfach. Aber ich kann Ihnen diesbezüglich gerne etwas nachbringen. Sie können lesen, nicht Zeitungskommentare und von irgendwelchen vermeintlichen Experten, die irgendeine Sprechblase oder Worthülse spenden. Da muss man sich leider oder sollte man sich intensivieren. Und es gibt da vor allem die Literatur zu dem damaligen Zeitpunkt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Genau darum kümmere ich mich. Ich habe jetzt noch eine andere Verständnisfrage.

Weil Sie ja auch in Ihrem Bericht das Erkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof zitieren, und Sie zitieren hier inhaltlich. Wir lesen das so, dass das Verwaltungsgericht aber gesagt hat, dass der Bescheid des Finanzministeriums aus formellen Gründen aufgehoben wird, also die inhaltliche Bewertung ja gar nicht mehr zur Sache stand. Wie sehen Sie das?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist nicht richtig, Frau Magistra, das ist nicht richtig. Er ist nicht aus formellen Gründen aufgehoben worden. Er sagt materiell ausdrücklich, wenn jemand als Bankprüfer bestellt wurde, nach den Bestimmungen 60 folgend Bankwesengesetz, ist es völlig unerheblich, ob revisions-, genossenschaftsrechtlich, revisionsmäßig ganz etwas anderes vorhanden ist.

Und Sie können den zweiten Teil dieses Erkenntnisses hinten unter Anhang bei mir nachlesen. Da steht das ganz genau drinnen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Also, Ihrer Einschätzung nach ist es schon eine inhaltliche Erfassung?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Na selbstverständlich. Bitte.

Er sagt ausdrücklich, der namhaft gemachte Prüfer, der bestellt wurde. Und wir reden jetzt von der AG, aber das bezieht sich jetzt genauso auf die Kreditgenossenschaft. Achtung, Kreditgenossenschaft.

Wenn dort steht, es muss eine *Kreditgenossenschaft, die einem Revisionsverband angehört*, wie *im konkreten Fall dem Burgenländischen Revisionsverband, von diesem revidiert werden*, weil darauf hat sich ja die Behörde gestützt, sagt er, das stimmt nicht, das ist uninteressant, was die da intern haben.

Sondern entscheidend ist, ist der namhaft gemachte Prüfer laut BWG von der Bankenaufsicht angenommen worden, wurde er gemeldet, lag kein Ausschließungsgrund vor, wir haben keinen Widerspruch erhoben, dann ist dieser Prüfer berechtigt und legitimiert, die Revision der *Kreditgenossenschaft* vorzunehmen. Das ist materiell ganz entscheidend. Dass man fünf Jahre gebraucht hat, das ist etwas anderes.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage jetzt zu dieser Verschmelzung. Konnte vorher auch die Raiffeisenbank Schattendorf, konnte die einfach so ohne Frist austreten aus diesem Landesverband oder nicht? So wie es ja das Finanzministerium als Aufsichtsbehörde behauptete. Wie ist da Ihre Fachmeinung dazu?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das kann ich Ihnen heute nicht sagen, aber ich kann Ihnen das innerhalb von zwei Tagen nachreichen, ich müsste die Satzung des Revisionsverbandes herausholen, der Genossenschaft, dann kann ich Ihnen die Antwort geben, aber das ist nicht so schwierig, wenn das Bundesrechenzentrum es ermöglicht, dass die Sachverständigen untertags auch *Zugang* zur Urkundensammlung haben, liefere ich Ihnen gerne nach, Frau Präsidentin.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke für das Angebot.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter (fortsetzend): Weil dort steht drinnen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Terminen kann man austreten, sofort, Ja oder Nein.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke. Das Angebot nehmen wir gerne an. Bitte Ihre Frage.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Dankeschön. Ich nehme die Zeit mit in die nächste Runde. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut wir sind in der zweiten Befragungsrunde. Ich möchte nur aufmerksam machen, dass es schon eine fortgeschrittene Zeit ist, viele Fragen wurden wiederholt gestellt.

Ich würde anregen, Fragen zu stellen, die vielleicht noch nicht gestellt worden sind, weil es verändern sich die Antworten, glaube ich, kaum, auch wenn man das erwartet. *(Allgemeine Unruhe.)*

Bitte, der SPÖ Klub ist dran.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Frau Vorsitzende, ich hätte, bevor wir beginnen, etwas auszuteilen.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ) (fortsetzend): Hat zwar wahrscheinlich jeder, es ist der Beschluss vom 03.09., möchte es aber ordnungshalber austeilen lassen. Bitte.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, bitte die Landtagsdirektion das zu verteilen. *(Ein Auszug des Beschlusses wird von der Landtagsdirektion verteilt.)*

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Abgeordneter Dr. Fürst. Bis es alle haben und das durchlesen können, ganz kurze Unterbrechung bitte.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 57 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr 58 Minuten fortgesetzt.)

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Abgeordneter Dr. Fürst, Sie sind am Wort.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Herr Dr. Motter, danke für Ihre Ausführungen. Also ich persönlich habe heute wirklich viel, viel gelernt von Ihnen, nicht alles verstanden, das gebe ich zu. Aber ich möchte Ihnen sozusagen den zentralen, wirklich einen zentralen Grund noch einmal nennen, vom Beschluss, wo es um die Genossenschaftsrevision geht. Das ist der Grund, warum wir alle heute hier sind. Und ich möchte Ihnen vorlesen, nämlich den zweiten Teil des ersten Satzes, nämlich: In welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmung wahrgenommen hat?

Wie würden Sie das - ich finde diese Frage nicht redundant. Wie würden Sie diese Frage beantworten?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich glaube, dazu habe ich ausführlich Stellung genommen, auch in meiner gutachterlichen Stellungnahme.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Okay. Also, ich höre das nicht zwischendurch wie die Kollegin Petrik, sondern das ist für mich die Hauptbotschaft, dass Sie ausgehen zu sagen, dass das Land aufgrund der Übertragung der Revision eines Wirtschaftsprüfers sozusagen, da sorgfältig und in vollem Umfang vorgegangen ist.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich kann dazu nicht mehr sagen, was ich niedergeschrieben habe.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Passt.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter (*fortsetzend*): Das ist *an sich* eine Rechtsfrage, ob man heute im Licht von jetzt, Bestimmungen von 1903 in die Interpretation, da müsste man jetzt juristisch zur Methodenlehre übergehen, aber ich kann aufgrund dessen, was ich als Sachverständiger im Auftrag, was ist die Revisionsbefugnis, habe ich Ihnen mitgeteilt, mehr kann ich dazu nicht sagen.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Herr Dr. Motter, danke, das genügt mir. Ich will sozusagen nicht die Gegenprobe machen. Wenn man jetzt, sozusagen kolportiert, immer wieder behauptet, dass das Land Burgenland als Aufsicht gegenüber den Kreditgenossenschaft der Revision hauptverantwortlich ist und ich gehe jetzt schon einen Schritt weiter, weil das wird kolportiert auch für den Skandal für die Pleite der 800 Millionen Euro. Dann streiche ich den zweiten Teil wieder mit dem Skandal, aber auch das ist dann etwas, was man eigentlich auf Grund des Gutachtens und auch der Expertise von der Frau Univ.Prof. sagen kann, dass das einfach nach jetziger Rechtsmeinung nicht stimmt.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also, das sind an sich Rechtsfragen und politische und sonstige. Ich habe dazu meine Meinung, ja. Ich lehne alle diese pauschalen Wortspenden ab. Fest steht, dass im Genossenschaftsgesetz 1903, aber auch ab 1.1.1998 steht: "Wer revisionsbefugtes Organ ist, hat einen Prüfer zu bestellen", sprich Genossenschaftsrevisor, wenn wir nur von der Genossenschaft sprechen, die keine Bank ist, wohlgemerkt. Nur die Genossenschaft. Dann ist klar, dass der unabhängige weisungsfreie Revisor für die Revision verantwortlich ist. Er haftet dafür, er hat die Kenntnisse und sein Wissen dazu zu verwenden, damit er unabhängig, weisungsfrei, verantwortungsvoll - und so wie ich es geschrieben habe - die Revision durchführt. Und dass sie durchgeführt wird, das ist Aufgabe desjenigen, der *für die Prüfung einer Genossenschaft einen Revisor bestellen kann*. Der muss schauen, dass sie tatsächlich geprüft wird.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Dankeschön Herr Dr. Motter. Letzte, und wirklich letzte Frage. Weil Sie das zu Beginn gestellt haben, und ich denke, dass Sie irgendwie eine Intension damit verbinden. Mir hat es wirklich sehr gut gefallen, wie Sie - glaube ich - den Herrn Raiffeisen zitiert haben, nämlich - und ich wollte sie fragen, die Bedeutung, warum sie im Vorfeld uns dieses Zitat genannt haben "Wir arbeiten mit fremdem Geld".

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das war nicht Raiffeisen, das war mein erster Generaldirektor, der mir das einmal gesagt hat.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Was haben Sie damit verbunden? Sie haben es eh kurz ausgeführt, aber wollen Sie vielleicht noch einmal Replik machen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich kann nur dazu sagen, das ist die ethische Komponente in einer Bank. Heute würde man sagen, Corporate Identity oder irgend sonstige Sachen. Dass man einfach sorgfältig, ordentlich seine Arbeit macht. Es gibt die Judikatur des OGH zum Begriff des sorgfältigen Kreditgebers. Ich sage Ihnen nur zur Aufklärung eines. Ich bin in einem Verfahren tätig gewesen, da ging es um die Frage, ob die Gewährung von Barvorlagen, kurzfristigen Krediten, die die Bank auf zehn, zwanzig Jahre dann gewährt hat, immer verlängert wird, ob das "sorgfältig" ist. Ob das einem sorgfältigen Kreditgeber entspricht. Und da ging es um die Frage Finanzierungen kurz-, mittel- oder langfristig. Die Bank hat fällig gestellt die ganze Geschäftsverbindung unter der Begründung "der hat nichts gezahlt" und in diesem Salzburger Gerichtsverfahren ging es dann um die Frage, ob hier nicht

materiell ein Sorgfaltsverstoß vorlegen ist. Denn die Bank ist auch Sachverständiger. Und wenn dann vorgelegt wird, ein Skriptum eines Mitbewerbers am Markt, wo drinnen steht, dass man kurz-, mittel- oder langfristig nicht eine Finanzierung, sondern Kredit gewährt, ist ja nichts Negatives, dann muss ich sorgfältig damit umgehen. Ich kann einem Häuslbauer keinen endfälligen Fremdwährungskredit gewähren. Ich habe noch gelernt, Konsumkredite sind verboten. Einen endfälligen Fremdwährungskredit zu gewähren, entspricht nicht der Judikatur, wurde gemacht. Es hat niemand aufgeschrien.

Und genauso ist es hier, wenn es heißt, damit umzugehen, ordentlich. Wenn ich eine Einlage hereinnehme, die ich aber nicht bedienen kann, weil ich die Zinssätze nicht zahlen kann. Beispiel: Man hat mich gefragt vor drei Jahren, was ist, wenn wir vier Millionen Dollar hereinnehmen. Da sage ich, was wollen Sie damit machen? Ich muss ja schauen, auch wenn ich es vereinbare, täglich fällig dreißig Tage, da muss ich heute wissen, als sorgfältiger Banker, das klingt ja falsch, Geschäftsleiter, mit der Sorgfalt eines Geschäftsleiters, die Risiken zu begrenzen. Steht alles drinnen. Dann muss ich sagen, ich kann die Einlage nicht hereinnehmen, weil ich kann sie nicht zurückzahlen. Und wenn sie die Analyse machen der ganzen Jahre, dann brauche ich nicht mehr dazusagen, da hätte irgendjemand, der zwei und zwei zusammenzählen kann, sagen können, dass ich plötzlich so eine Einlage habe. Zu wissen, ich kann es nicht zahlen. Und dann kommen die Umschichtungen mit Spareinlagen.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Dankeschön, Herr Dr. Motter. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Der SPÖ-Klub hätte noch die Möglichkeit zu fragen. Wird weitergegeben oder wird eine Frage kommen? Nicht der Fall. Gut, dann gebe ich weiter an die ÖVP.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Hätte das Land Burgenland Ihrer Rechtsmeinung nach die Möglichkeit gehabt, gemäß § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes auch die Commerzialbank AG zu prüfen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist an sich eine Rechtsfrage aus dem Gesetzestext. Es ist auch eindeutig, was da drinnen steht und was ich ausgeführt habe zu den Doppelprüfungen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Im Gesetzestext, denke ich, ist es so formuliert, stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft.

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Entschuldigung, ein Sachverständiger muss sein Sachverständigen-Know-how bekanntgeben und muss mit seinem Know-how arbeiten, aber Rechtsfragen selber, sind Dinge, die von Gerichten geklärt gehören. Und insofern bitte ich, da aufzupassen bei der Fragenstellung, dass da keine Rechtsfragen gestellt werden, weil das war jetzt schon wieder eine.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich glaube, dass dahingehend ja die Fragen ziemlich ähnlich immer die Abfolge waren. In diesem Gesetz steht auch drinnen, dass Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Genossenschaft, Mutterunternehmen mit Sitz im Inland, so hat sich die Revision auch auf die Unternehmen zu erstrecken. Dasselbe gilt, wenn die Genossenschaft bei einem Unternehmen die Rechte nach den § 244 Abs. 2 UGB zustehen. Das ist, die

Tochterunternehmen durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat sich die Revision auf die Gebarung der Tochter einschließlich ihrer Förderungsleistung für die Mitglieder des Mutterunternehmens zu beschränken.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das trifft die Genossenschaft und die Tochter beziehungsweise das Tochterunternehmen in die eingebrachte AG. Und dort haben wir den § 60, 61 BWG, wo drinnen steht, ausdrücklich vom Bankwesensgesetzgeber, dass der Genossenschaftsprüfer auch die AG prüfen kann. Das ist der Gesetzestext. Das ist der Auftrag. Das steht im Gesetz bitte.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich darf dazu eine Feststellung treffen, die Sie bitte als Sachverständiger beantworten - möglicherweise mit Ja oder Nein: Im § 3 des Genossenschaftsrechtes steht drinnen "Revision durch die Landesregierung gemäß dem § 14 des Gesetzes betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und andere Vereine und dem gemäß in § 1 Abs 4.

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M: Entschuldigung, Herr Abgeordneter, Sie glauben, es ist doch wohl nicht möglich, wenn Sie ihm einen Gesetzestext aus einem relativ umfangreichen Konvolut vorlesen, dass er da jetzt eine inhaltliche Aussage dazu machen kann. Ich würde Sie bitten, wenn Sie hier Bezug nehmen auf genau auf diese Gesetzesstelle, dann legen Sie es ihm vor, damit er es vor sich liegen hat. Weil sonst ist es, meiner Meinung nach, für ihn sehr schwierig, das zu beantworten.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Dann darf ich an einer anderen Stelle weitermachen. Und zwar das Schreiben - bitte darf ich das austeilen lassen - jenes Schreiben, dass ich vorher schon dementsprechend erwähnt habe.

Herr Dr. Motter, Sie haben mehrfach erwähnt, dass das Land aus Ihrer Ansicht nach, lediglich den Auftrag an einen Revisor zu geben hat, und sonst ja keine weiteren Aufgaben dazu hätte - zumindest habe ich das so verstanden. Dann hätte ich schon die Frage dazu, dass am 27.01.2015 die Landesregierung ein Schreiben dementsprechend an den DDr. Laura sendet, wo am Ende des Absatzes steht, dass die Landesregierung künftig nicht mehr die Durchführung vermag, da es über die entsprechenden personellen Ressourcen nicht verfügt. Wie kann man das dann verstehen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Dazu kann ich nichts sagen. Ich habe den Brief nicht geschrieben. Da kann ich keine Antwort geben.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Für mich als Feststellung darf ich festhalten, dass dieses Schreiben dann gegenüber Ihren Aussagen als Sachverständiger und auskunftsteilende Person für heute dem widerspricht. Dann hätte man dieses Schreiben eigentlich gar nicht schreiben müssen.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Verfahrensanwalt:

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M : Inwiefern widerspricht das, wenn er dazu nichts sagen kann?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Naja, wenn ich sage, das Land hat nichts anderes zu tun gehabt, als einen Revisor zu bestellen, dann schreibt aber das Land, dass sie die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung hat, dann ist das für mich ein Widerspruch. Zufälliger Weise ist, wo ich feststelle, 2015 war der erste Verdachtsfall von Malversation angezeigt worden. Ich darf eine andere Frage stellen, Herr Dr. Motter. War die Zusage des Landes Burgenlandes im Jahr 1994 und

darauffolgend, die Revision formell zu übernehmen, die Voraussetzung für einen selbständigen Weiterbestand der Bank?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Das kann ich nicht beurteilen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich darf eine andere Frage dazu stellen. Sie haben vorher festgestellt, dass bis 2002, bis Ende März 2002, das Finanzministerium beziehungsweise der Finanzminister dementsprechend Zuständigkeiten hatte und danach die FMA nach dem 01.04.2002 die Aufsicht inne hatte. Ist das so korrekt?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Stimmt.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ist Ihrer Ansicht nach die FMA weisungsfrei?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: So steht es im Gesetz zumindest.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Die Finanzminister beziehungsweise das Finanzministerium bis 2002 hatte auch Aufsichtspflichten.

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Worüber?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Über die Bank zum Beispiel.

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Nein

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Nicht?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Ab 01.04.2002 war die FMA zuständig.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Und davor?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Davor auch der Bundesminister für Finanzen, der hat die Aufsicht ausgeführt. Und hat laut Gesetz KWG 1979 und 1993 die Verpflichtung, er hat das Recht gehabt, das insbesondere die OeNB und alle sonstigen Behörden in Österreich ihn bei der Aufsicht über die Kreditinstitute zur Verfügung steht. Bis zu den Staatskommissären. So steht es im KWG und BWG.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Herr Dr. Motter, ist es der Genossenschaft möglich, einen Prüfer zu bestellen, oder wird dieser ausschließlich über den Revisionsverband bestellt?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Eine Genossenschaft kann selbst nicht - zum Unterschied bei der AG - in der Generalversammlung einen Genossenschaftsrevisor bestellen. Es ist nicht vorgesehen im Gesetz.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Somit kann die geprüfte Genossenschaft nicht bei der Bestellung des Prüfers mitwirken? Ist das korrekt?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Ja, es gibt keinen Beschluss durch irgendein Organ, einen Prüfer zu bestellen. Weder der Vorstand, noch der Aufseher, noch die Generalversammlung. Das sind drei Verfassungsorgane einer Genossenschaft. Die Generalversammlung ist das höchste Organ. Bei der AG ist es anders. Dort bestellt...

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Verstehe ich das richtig, dass somit eigentlich verhindert werden soll, dass ein potentieller Einfluss auf die Prüfung genommen wird?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Die Motive, warum man das den Genossenschaften nicht zutraut, ist für mich nur historisch erklärbar.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Herr Dr. Motter, hat das Land Burgenland selbst und frei entscheiden können, wer als Wirtschaftsprüfer für die Genossenschaft tätig wird?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Bei der Kreditgenossenschaft nicht, weil da war die Bestimmung ja vom BWG vorgesehen, wer Bankprüfer sein kann. Vom Genossenschaftsrecht auch nicht, *weil der Kreis der Revisoren gemäß § 3 Genossenschaftsrevisionsgesetz vorgegeben ist, Revisor kann nur ein bei einem Revisionsverband eingetragener Revisor sein, ein beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, ein beeideter Buchprüfer und Steuerberater oder eine Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.*

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Aber aus diesem Kreise?

Sachverständiger Dr. Motter Herbert: Ja, so wie es im Gesetz vorgesehen ist, ja. Es war eingeschränkt, und natürlich, wenn ich, und Entschuldigung, darf ich noch ergänzen, wenn ich bei einem Revisionsverband bin, dann bestellt der Revisionsverband einen aus dem Revisorenbereich. Das sind die Prüfer, die ausgebildet werden, und die bis 1997 auch im Revisorenverzeichnis bei dem Firmenbuchgericht - damals Handelsgericht - waren, dort konnte man auch einen Revisor nehmen.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Danke vorerst für die zweite Runde.

Vorsitzende Verena Dunst: Wir sind bei der FPÖ in der zweiten Runde, bitte Herr Abgeordneter MMag. Petschnig. Wir sind bei der zweiten Runde, wir sind bei der FPÖ, bitte Herr Abgeordneter, MMag. Petschnig.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Doktor, ich hätte nur eine ergänzende Frage und zwar Sie haben uns jetzt schon mehrmals gesagt, die materiellen Voraussetzungen, dass man eben ein Abschlussprüfer einer Genossenschaft sein kann. Trifft das Land bei der Auswahl über diese materiellen Grundvoraussetzungen hinaus noch weitere Sorgfaltspflichten, vielleicht was Sie erwähnt haben, dass er berufliche Erfahrungen mit sich bringt oder etwas Ähnliches, oder reicht die Erfüllung dieser materiellen Voraussetzungen.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, nein, nein, er hat nur, wie es im Gesetz drinnen steht, die definierten, ich sag es jetzt kurz steirisch, im Gesetz privilegierten Berufsstände. Die sind halt speziell auserkoren, weil sie halt einfach prüfen können. Sagen wir so, sonst gar nichts. Die *Culpa in eligendo trifft das Land*, sie hätten zum Beispiel nicht einen Chefbuchhalter nehmen können. Also es muss schon einer sein, der Wirtschaftsprüfer, beeideter Buchprüfer und so weiter, wie es im Gesetz steht, ist. Und natürlich bei der Kreditgenossenschaft, so lange sie war, ist mit zu berücksichtigen, was auch im KWG ist, da ist es ein bisschen erweitert und *erweitert* im BWG. Vor allem die WirtschaftsprüfungsgmbH und dass dort die GmbH den namhaft macht. Das ist ja das Interessante. Die Genossenschaft kann die TPA oder Ernst & Young oder was bestellen, aber für die Prüfung als Bank in der Rechtsform der Genossenschaft spricht die Aufsicht mit und laut BWG, dort muss eine von dieser Wirtschaftsprüfung namhafte Person genannt werden. Und die muss dann geprüft werden, ob die Voraussetzungen *vorliegen*, die ich erwähnt habe. Das

ist ein bisschenl zweischneidig. Das kommt im Ergebnis auf dasselbe heraus. Aber das ist durch das BWG eingeführt worden, dass diese Gruppe der Wirtschaftstreuhandgesellschaften als *juristische* Personen *ja nicht* agieren können, *sondern nur durch* physische Personen, *die sie als Prüfer namhaft machen* Ich hoffe ich habe das ausreichend dargestellt.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf weitergeben an den Grünen Klub. Bitte Frau Klubobfrau.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Danke, danke auch, dass Sie nochmal darauf hingewiesen haben, dass es darum geht, zu überprüfen, da haben alle sorgfältig ihre Arbeit geleistet, die sie zu leisten haben. Dann möchte ich auf etwas zurückkommen. Sie haben mehrmals erwähnt, dass viele Tätigkeiten außerhalb des Tätigkeitsgebietes gelegen sind. Hätte den Prüfern das auffallen müssen oder ist das...

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich habe nicht gesagt „außerhalb“, ich habe auf das Tätigkeitsgebiet hingewiesen. Und ich habe hingewiesen, dass aufgrund der Analyse, die ich gemacht habe diese ganzen Jahre, wenn man sich ausrechnen kann sozusagen, dass kann in dieser Kleinheit nicht möglich sein. Das habe ich gesagt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Dann noch etwas ist uns aufgefallen, wir haben gesehen, dass bei den Sitzungen der Genossenschaft die Mitglieder bei vier Sitzungen innerhalb von zwei Jahren sich sehr verändert haben, um ein paar hundert Leute war das anders. Haben Sie da Erfahrung, ist das normal, dass diese Zahlen so schwanken?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das ist durchaus möglich, warum, weil früher musste man bei einem Kredit 10.000,-- Schilling/Hundert einen Geschäftsanteil zeichnen, also heute die 7,27 Euro, und wenn Leute den Kredit rückgezahlt haben, dann haben sie teilweise unabhängig von der Kündigungsfrist die Geschäftsanteile gleich bekommen oder jemand ist verstorben, hats übergeben, also eine Schwankungsbreite im Bereich der Mitgliederzahl ist nichts Ungewöhnliches. Es ist ja auch im Gesetz vorgesehen, dass es keinen Klub gibt, sondern eine Genossenschaft ist also eine Persönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Also das pendelt ständig. Daher ist ja ein Punkt also im Bericht auch des Prüfers, wie hat sich entwickelt der Stand, die Anzahl der Mitglieder, die Geschäftsanteile und auch das Geschäftsanteilekapital.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Aja, ich kenne mich aus. Dankeschön. Ich möchte noch einmal auf das Jahr 2015 zurückkommen, ich habe jetzt von Ihnen mitbekommen, das Land hatte an sich nur die Aufgabe, diesen Revisor zu bestellen und zu schauen, dass die Berichte abgegeben werden. Was kann jetzt ein Land dazu bewegen oder veranlassen, zu erwägen, sich aus der Revision wieder zurückzuziehen, wenn seine Aufgaben ja eigentlich diese überschaubaren sind - aus Ihrer Erfahrung heraus.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das kann ich nicht beurteilen, es kann vielerlei Gründe geben. Es kann auch Gründe geben, wenn man objektiv sagt, es ist ein Anachronismus, ich kann nur verweisen auf das Beispiel Niederösterreich, dass die dann herausgegangen sind und eben einen eigenen Revisionsverband für Raiffeisen Niederösterreich, glaube ich, gegründet haben, *in* Genossenschaftsform. Warum das da nicht gemacht worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Es würde

müßig sein, jetzt ohne nähere Daten da irgendeine Auskunft zu geben. Ich bitte um Verständnis.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ok, Dankeschön.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke, dritte Fragerunde, bitte Herr Klubobmann Hergovich.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Danke, Frau Präsidentin, keine Fragen mehr, nur noch ein kräftiges Dankeschön, Herr Dr. Motter, für Ihre Expertise und wertvolle Arbeit für den Untersuchungsausschuss. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich nehme an, dass damit auch keine weiteren Fragen seitens des SPÖ Klubs kommen und ich darf gleich weitergeben an den ÖVP Klub, sie haben eine Frage Herr Klubobmann Ulram.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Danke, Herr Dr. Motter, ich habe gerade austeilen lassen den § 3 Genossenschaftsrecht der Revision durch die Landesregierung. Wenn man sich den Gesetzestext ansieht und darin liest, dass darin die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine und gemäß des § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, Bundesgesetzblatt et cetera, et cetera, zuständigen Einrichtungen kommen die Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu et cetera, heißt das demnach, dass die Landesregierung dieselben Rechte und Pflichten wie ein Revisionsverband oder die Verbände haben. Ist das so korrekt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, das sehe ich nicht so. Das ist eine Rechtsfrage. Ich habe meine Meinung dazu ausführlich dargestellt, jetzt auch in den Fragerunden und in meiner schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme mit der Bewertung. Das war mein Auftrag.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Danke, Herr Doktor. Hätte das Land auch jederzeit den Wirtschaftsprüfer TPA oder damals den Diplomkaufmann Nidetzky wechseln können?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Selbstverständlich. Wenn ich eine Befugnis habe, einen Prüfer zu bestellen, kann ich auch einen anderen nehmen.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Im Jahr 2015 hat die Finanzmarktaufsicht zwei Prüfer der TPA wegen fataler Prüfungsmängel für fünf Jahre für Bankprüfungen gesperrt. Können Sie nachvollziehen, warum sich das Land zum damaligen Zeitpunkt nicht vom Wirtschaftsprüfer TPA getrennt hat, obwohl zwei Prüfer von der Finanzmarktaufsicht für fünf Jahre gesperrt wurden?

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M : Können Sie mir sagen, welche Prüfer da gesperrt worden sind, aus welchem Grund und den Hintergrund der Information, die Ihnen offensichtlich vorliegt, die uns nicht vorliegt. Um was geht es da? - Ist das aus einem Presseartikel?

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Meines Wissens nach geht es um fatale Prüfungsmängel, die anscheinend...

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M : Geht es da um ein Gerücht, geht es da um hörensagen. Geht es da um eine strafrechtliche Geschichte? Oder um was geht es da?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Ich kann nur dazu sagen, dass fünf Prüfer, zwei Prüfer, pardon, für fünf Jahre gesperrt worden sind.

Von wem und aus welchem Grund?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Von der Finanzmarktaufsicht, soweit ich weiß.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Weil es fatale Prüfungsmängel gegeben hat.

Bei welchem konkreten Fall hat es was mit der Commerzialbank zu tun?

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Naja die TPA war ja Prüfer, Auftragnehmer des Landes als Revisor, hat die Bank geprüft und somit gibt es auch einen direkten Zusammenhang mit der Commerzialbank.

: Ok. wenn Sie dazu etwas sagen wollen oder wenn Sie dazu was sagen können.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Also dazu sage ich Ihnen Folgendes: Wenn in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwei missratene Schafe sind und die Bankenaufsicht weiß davon, darf ich Ihnen die Gegenfrage stellen: Warum hat dann die gleiche Aufsichtsbehörde den von den Aktionären in der Hauptversammlung der Commerzbank Mattersburg AG einen Abschlussprüfer bestellt, gewählt, laut Aktienrecht und BWG, nämlich die GmbH, und teilt mit, 2015, 2016, 2014 immer wieder, der gleichen Aufsicht, nämlich der FMA laut Gesetz, zu Beginn jeden Geschäftsjahres, wir haben im Mai 2014 für das Geschäftsjahr 2015 die TPA gewählt als Bankprüfer? Da hätte ja die Bankenaufsicht, wenn sie davon weiß, dass angeblich zwei Mitarbeiter - ist ja sehr interessant, dass Sie für eine Kollektivschuld sind, wenn zwei Mitarbeiter daneben geraten, dass dann alle verhaftet sind - die gleiche Bankenaufsicht sagt aber, bitte liebe TPA, nenne mir und wenn es um 2015 geht, schauen Sie auf Seite 11, wurde gemeldet von der TPA der Magister Thomas Schaffer an die gleiche Aufsichtsbehörde. Im Jänner, die hatten die Möglichkeit, wenn sie gewusst hätte, dass der Schaffer nicht fähig ist, hätte die Bankenaufsicht ablehnen müssen, innerhalb von vierzehn Tagen Widerspruch erheben oder mit Begründung keinen Widerspruch, sondern Ablehnung, weil er unfähig ist, Ausschließungsgründe und Befangenheitsgründe. Ich verstehe Ihre Frage daher nicht. Aber ich hoffe, dass ich eine Antwort gegeben habe. Rein die Fakten, Seite 10 und 11 habe ich aufgeführt, wer namhaft gemacht wurde, von wem und hinten steht auch, was die Bankaufsichtsbehörde zu tun hat. Aber wenn man mir sagt, ich habe viele Leute gehabt, als *Geschäftsleiter*, aber auch in der Rechtsabteilung, als Syndikus, dass wenn zwei Mitarbeiter „deppat san“, deshalb ist der Motter „a deppat“, das würde ich mir nicht gefallen lassen.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Klubobmann.

Abgeordneter Markus Ullram (ÖVP): Hätte der Revisor dem Revisionsverband sprich dem Land Burgenland auch mitteilen müssen, dass die Genossenschaft Kredite von der Bank erhalten hat und, wie Sie selbst ausgeführt haben, über die Geschäftstätigkeit hinausgeht. Wäre das meldepflichtig gewesen oder müsste das im Bericht drinnen stehen?

Er hat nie gesagt, dass irgendetwas über die Geschäftstätigkeit hinausgegangen ist. Oder ich habe es nicht gehört. Sagen Sie mir das bitte Herr Dr. Motter. Haben Sie das so gesagt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich habe nur gesagt, dass im Geschäftsgegenstand der Genossenschaft, der Holding, aufgenommen wurde, dass für Kreditvermittlungen die Genossenschaft Provisionen bekommt. Und zwar ausdrücklich gesagt, dass die Geschäfte bei der Satzung der AG sollen die Mitglieder sozusagen bevorzugt werden, das habe ich gesagt. Das ist der Gegenstand. Und ich habe dazu gesagt, dass diese Bestimmung BWG-mäßig ja, an sich nicht vorgesehen ist, bei der Aktienbank I, weil durch die Auslagerung des Bankbetriebes bleibt die Holding übrig, das ist damals gewesen die Commerzbank Genossenschaft, die hat die Aufgabe der reinen Vermögensverwaltung. Und ich habe Ihnen erklärt, von der Aktienbank I zu Aktienbank II muss man hinterfragen, warum ist das gemacht worden. Wollte man dadurch die BWG-Bestimmung für die Holding Genossenschaft sozusagen erweitern eben in eine Richtung, weil sonst gäbe es keinen Sinn, dass also die bisherige AG als Übertragende auf die Realitätenaktiengesellschaft eine eigene Konzession beantragt hat. Das habe ich gesagt. Und darüber kann man nachdenken. Aber es ändert nichts an der Tatsache, dass in der AG andere Geschäfte gemacht worden sind.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Darf ich eine andere Frage noch dazu stellen Herr Doktor? Die AG II, die Commerzialbank AG II, die ist eigentlich somit entstanden oder weitergeführt worden, weil unter anderem auch durch den Finanzminister dementsprechend die Genehmigung erfolgte. Ist das so korrekt?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, ich habe ja zum Schluss geschrieben, hätte sie, die sie dafür hat, auch die Bewilligung bekommen, dann hätte sie keine bekommen, dann hätte die Aktienbank II keine Geschäfte führen können.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Danke. Eine abschließende Frage meinerseits. Ich versuche das, diese Frage habe ich schon einmal gestellt, oder zweimal eigentlich. Ich darf das mit anderen Worten noch einmal versuchen. Musste die damalige Landesregierung den Revisionsverband machen beziehungsweise oder hätte sie das auch ablehnen können?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ja, Verpflichtung gesetzlich, eines quasi - wie wenn ich einsteige in die Öffis und ich schließe den Beförderungsvertrag ab. Zivilrechtlich gibt es das natürlich nicht. Wenn ich einen Antrag stelle, kann eine Behörde das ablehnen, aber das ist keine Rechtsfrage und gar nichts. Das ist so wie in der politischen Landesbehörde, die hat ja keine Verpflichtung, zu entscheiden.

Abgeordneter Markus Ulram (ÖVP): Danke, Herr Dr. Motter.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Landtagsabgeordneter:

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke Frau Vorsitzende, Herr Doktor, mit Ausnahme von einem herzlichen Dank für Ihre Ausführungen habe ich keine weiteren Fragen an Sie. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf an den Grünen Klub weitergeben, Frau Klubobfrau.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Ja, Dankeschön, damit ich auch alle meine Fragen beantwortet habe, noch ein paar Detailfragen. Sie haben gesagt, dass der Raiffeisenlandesrevisionsverband die Revisionsbefugnis für die Raiffeisenbank Schattendorf loswerden wollte. Aus dem VwGH-Erkenntnis, das ich in Ihrem Gutachten ja auch lesen kann auf Seite 18 und 19, kann man in dem Schriftverkehr aber dann schon herauslesen, dass der Raiffeisenrevisionsverband die Revision selbst durchführen wollte Da sind ja dann die Prüfer am 2. und am 15.

Mai 1995 vor der Tür gestanden, bei der Schattendorfer Bank und nicht hineingelassen worden. Und außerdem war es ja auch der Raiffeisenlandesrevisionsverband, der beim Finanzministerium den angefochtenen Bescheid erwirkt hat, dass auch noch das Geschäftsjahr 1996 durch den Raiffeisenlandesrevisionsverband geprüft werden muss. Ich habe Sie dann so verstanden, dass Sie der Ansicht sind, dass der Raiffeisenlandesrevisionsverband die Revisionsbefugnis für die Raiffeisenbank Schattendorf loswerden wollte.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Das habe ich nicht gesagt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Deswegen frag ich da jetzt nach.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Sie wollte prüfen. Sie wollte nichts loswerden. Das ist ja das Widersinnige, dass sich der Revisionsverband der Raiffeisenbank Schattendorf bemächtigt gesehen hat, hier einzugreifen und unter Berufung auf die Mitgliedschaftsrechte, die Schattendorf bei der Genossenschaft hat. Ich werde das bitte nachreichen, Frau Präsidentin, aus der Satzung heraus, dass die Kündigungsfrist zu lang war. Da wollten sie prüfen. Sie können das selbst beurteilen. Deshalb habe ich Ihnen das gegeben, das muss man zehnmal lesen. Und ich habe das auf einen Flipchart um zwei Uhr in der Nacht, Samstag auf Sonntag, das Verwaltungsgerichtshofurteil kenn ich ja, das Genossenschaftsrecht war ja mein Metier. Da kenn ich alles, seitdem ich also als Syndikus tätig war. Und unsere Mutter hat gesagt, ich komm aus einer Großfamilie, wir tun ein bisschen mehr als die anderen. Ich habe jede Entscheidung gelesen auch heute noch. Ich habe gesagt, wie gibt es denn das, dass die so dumm sind, Entschuldigung, wenn ich das sage, die rennen noch einmal nach und schreien, obwohl sie wegen Streitigkeiten von dem weg wollen. Irgendwas passt da nicht zusammen. Aber das ist nicht das Thema. Sondern, sie wollten und haben aber gewusst und es wurde Ihnen viermal nachgewiesen und notifiziert der Behörde. Bitte, liebe Bankaufsichtsbehörde, wir haben eine revisionsbefugte Stelle gefunden, diese wurde bestellt, prüft den Jahresabschluss 1994 im Mai 1995 und dieser Jahresabschluss wurde dann halt später eingereicht beim Firmenbuch. Schaut da ein bisschen die Bilanz an, sagt er wohl, und es wurde eingetragen, rechtmäßig, dass der Abschluss der Kreditgenossenschaft korrekt war. Und sie schreien trotzdem.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Deswegen frag ich ja mehrmals genau nach, weil durch die ausschweifenden Einbeziehungen ist es manchmal für mich nicht ganz klargeworden. Deswegen frag ich ganz genau nach. Beim nächsten Punkt frag ich auch noch mal ganz genau nach, weil Sie haben vorher gesagt, dass der Wertberichtigungsbedarf von 6,7 Millionen Schilling bei der Raiffeisenbank P. wie es in dem Akt steht, durch die Nationalbank festgestellt wurde. Auf der Seite 18 Ihres Gutachtens, ich muss mich entschuldigen, ich konnte das erst jetzt durchlesen, vielleicht habe ich sozusagen den ein oder anderen Absatz da nicht gleich richtig interpretiert. Auf Seite 18 Ihres Gutachtens wird dann im dritten Absatz aber durch den VwGH festgehalten, dass die Prüfung am 23. März - steht da - 1995 bei der Pucherbank durchgeführt wurde, nachdem sich diese in der Generalversammlung gegen die Verschmelzung ausgesprochen hatte. Dann steht weiter unten, dass bei dieser Prüfung der Wertberichtigungsbedarf von 6,7 Millionen Schilling festgestellt wurde und für uns ist das schon auch wichtig, weil die Frage ja auch ist, steht das dann im Revisionsbericht 1995 von Herrn Nidetzky drinnen?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Aber nicht bei Schattendorf. Der Wertberichtigungsbedarf war nicht bei Schattendorf, der bezieht sich auf die

Gesellschaft, mit der Schattendorf sich verschmelzen wollte, mit der Raiffeisenbank P.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Sie beziehen das auf jene P. und nicht auf S.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich beziehe das auf gar nichts, das ist alles vom Verwaltungsgerichtshof. Sondern das eindeutig ist.

(Der Hintergrund, bitte, das sag ich aber außerhalb vom Protokoll, ist ja klar. Da wird ein Revisor, ein Abgesandter vom Kaiser geschickt in die Provinz, sozusagen. Bitte, wir wollen nicht, dass Schattendorf größer wird. Lieber Herr Revisor, du bekommst den Auftrag von uns, es ist ja auch der Direktor N. angeführt vom Verband Burgenland. Bitte mach ein Gutachten, dass die Verschmelzung nicht übereinstimmt mit dem § 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz. Darum geht es ja.)

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Wieder Rückfrage, dass ich das richtig verstanden habe, was Sie gesagt haben. Der Kaiser schickt dann seinen Revisor aus. Wer ist jetzt der Kaiser, das Land Burgenland schickt den Herrn Nidetzky aus oder wer ist das dann?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Nein, nein, der Revisionsverband Burgenland da gibts ja gar kein Land. Da gibts ja überhaupt kein Land, sondern der Streit im Raiffeisensektor war es.

Man wollte nicht, dass da einer größer wird.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Es geht mir darum, dass hier, nein...

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich möchte das schon ausdrücklich betonen.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Deswegen frag ich mehrmals nach, weil wir in diesen Bildern unterschiedliche Interpretationen haben und ich hab es gern...

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Sie können interpretieren, das steht Ihnen zu. Ich kann Ihnen nur sagen, was Sache ist.

(Sache ist, man wollte nicht nur diesen - das sag ich bitte außerhalb des Protokolls, gestatten Sie mir das - diesen sogenannten Rebell bezeichnet, was schon mal eine Frechheit ist, genauso, da waren halt Leute, die gesagt haben, wir wollen das ein bisschen aufbrechen. Ja. Wir wollen nicht, dass die Landesbank alleine regiert, das war der Hintergrund.)

Da gibt es Gutachten über die Verbandspflicht, dann haben Professoren Gutachten geschrieben, gegenteilig - als haben sie geschrieben, was jeder wollte, damit diese Verbandssache weg ist. Jetzt konnte man menschlich nicht mit dem reden. Ich habe gesagt, weil, wenn wir zehn Prozent der Mitglieder hätten wir eine Generalversammlung und weg wären die alle gewesen. Aber zu dem wollte man nicht greifen, weil man Ich sag nichts dazu Näheres. So und jetzt ist man hergegangen. Wir berufen uns auf das Gesetz, schicken einen Revisor hin, der Herr Nikola Gogol über den Revisor, hochinteressantes Buch zu lesen, aus dem 19. Jahrhundert ein wunderschönes Essay. Hat man den hingeschickt, sozusagen, mit dem Auftrag, und der Direktor sagt selber, das was der gesagt hat, dass die so schlecht sind, diskutieren wir irgendwo. Und dann haben die gesagt, dann wollen wir sie nicht. Das ist der ganze Hintergrund, dort hat es angefangen mit dem Theater.

So, jetzt konnten Sie diese Spannungen nicht mehr, sie waren allein und isoliert, ich verstehe es ja und wenn ich die Zeit von damals, ich bin ja Zeitzeuge, ich glaube die Chance, dass ich länger schon Freiherr bin, es gibt keinen Pensionisten, weil der Arthur Schopenhauer hat gesagt, das Alter hat die Heiterkeit dessen, der seine Fesseln los ist und sich frei bewegt.

Das ist das Schöne an meinem Zustand, dass ich immer Sachverständiger und unabhängig bin, und das mit großer Freude. Und so schlecht kann ich nicht sein, weil jetzt habe ich wieder *eine Mitteilung vom LG-Präsidenten* bekommen, obwohl *ich bis Ende 2021 in die SV – Liste eingetragen bin, mich nochmals rezertifizieren zu lassen, für eine gewisse Zeit*, also das ist nicht, dass ich mich loben will, aber man muss da *sachlich* bleiben und man muss sich das alles, und wenn der Herr Klubobmann der ÖVP früher gesagt hat, dass das schon ab 1989 war, dann frag ich mich, na dann laden Sie alle vor. Wenn die alle so gescheit sind, wenn das 1989 schon war, wo war dann der gesetzliche Revisionsverband? Wo war denn der Prüfer? Wissen Sie, ich lehne es ab, bei einem Eid entsprechend auf Worthülsen von irgendjemanden.

Ich habe zwei Jahre Gerichtsmedizin gemacht für Juristen beim Professor Maresch und der hat eindeutig immer gesagt, ich muss feststellen, warum eine Leich eine Leich geworden ist. Auf Zurufe interessiert mich nicht. Man muss objektiv bleiben. Und es ist ja ganz einfach. Wenn der irgendwas sagt oder der was sagt, das ist ja nicht das Thema. Sondern, wenn es so dramatisch wäre, dann muss man ja zweifeln, dass auch der gesetzliche Revisionsverband der bestellte Revisor auch untauglich war. (*Zwischenruf von Abgeordneten Markus Ulram, ÖVP*) Ich sag es nur. Sie haben gesagt, 1989 war schon was. (*Zwischenruf von Abgeordneten Markus Ulram, ÖVP: Die Aussage des Beschuldigten....*) Es ist ja egal, er kann ja sagen, was er will, darum geht es ja nicht.

Vorsitzende Verena Dunst

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Dankeschön. Ich verstehe jetzt nicht ganz den Bezug Ihrer Antwort auf meine Frage, weil ich möchte hier sehr korrekt und detailliert einfach nachfragen und beziehe mich eben nicht auf irgendwelche Schlagzeilen oder politische Meldungen. Eine Frage habe ich noch. Sie haben angedeutet zwischendurch, wo möglicherweise noch Akten liegen könnten, die uns zur Aufklärung dieses Falls helfen könnten. In Ministerien, Bundesstellen, wo könnte da etwas sein, dass genau zu diesem Untersuchungsgegenstand passt? Sie haben nämlich Folgendes, da liegt vielleicht noch irgendwo ein Akt. Meinen Sie da nur die FMA oder meinen Sie da auch in Ministerien.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Der Bundesminister für Finanzen war bis März 2002 Bankaufsichtsbehörde. Und da muss es ja noch Akten geben über die Aufsicht der ganzen Kreditinstitute in Österreich und in Zweigstellen ausländischer Institute. Ich gehe davon aus, dass im Staatsarchiv oder wo immer, gibt es, glaub ich, ein eigenes Gesetz, Herr Präsident, wo das abgelegt wird. Ich weiß es nicht. Da wird ja was vorhanden sein oder sie sind in Verstoß geraten. Das kann ja passieren. Dann gibt es nichts mehr. Aber es gibt zumindest bis dorthin, wenn in dem Verwaltungsgerichtsverfahren eindeutig festgestellt, wir haben von der Behörde das und das verlangt und es wurde uns der Verwaltungsakt übermittelt.

Dann gehe ich davon aus, dass das irgendwo beim Verwaltungsgerichtshof sicher auszugraben ist, dass irgendwo das da drinnen ist. Das gesamte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dass auch die vom Verwaltungsgerichtshof

verlangten und vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Sachen da sein müssen.

Ansonsten finden Sie nichts und die FMA wird ihre Sachen haben, den Schriftverkehr usw. Ob Sie es herausgibt oder nicht, das ist eine andere Frage. Ob die OeNB die ganzen Meldungen herausgibt, was sie dahaben, von der EDV-Seite oder sonst was, also tonnenweise Meldungen, das müssen Sie dann entscheiden. Aber, ich habe da schon eine Lösung, wie man könnte, aber ich werde nicht gefragt.

Abgeordnete Mag.a Regina Petrik (GRÜNE): Dankeschön. Ja. Ich habe jetzt sonst keine Frage mehr.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Dann darf ich mich recht herzlich bedanken. Ich bin halt ein halber Obersteirer, aber ich hoffe, dass ich einigermaßen Ihrem Auftrag nachgekommen bin, im Sinne einer ordentlichen Analyse und Bewertung. Sollten Sie anderer Meinung sein, es gibt den Rechtsweg. Es gibt alles Mögliche, aber vielleicht konnte ich beitragen, dass die Diskussion sich sachlich und etwas versachlicht und bei dem ist, worum es geht und dass man schaut, dass die Hintergründe und die Änderung nicht durch neue Gesetze, sondern durch andere Menschen, die befugt sind und sich auskennen, dass das besser wird. Und dass auch die Kontrolle, sagen wir so, nicht nur BWL-mäßig und Checklisten, sondern mehr mit Hausverstand wird. Und ich wünsche dann eine Corona-freie Zeit. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank. Ich habe noch eine Bitte an Sie. Und zwar würde Sie der Herr Verfahrensrichter noch fragen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ich bedanke mich zunächst auch für Ihre gutachterliche Stellungnahme, Herr Sachverständiger Dr. Motter. Das war sehr beeindruckend und sehr wertvoll für uns. Ich habe nur zwei kurze zusammenfassende Fragen. Sie haben einige strukturelle und funktionale Schwierigkeiten und Probleme aufgezeigt. Könnten Sie uns das, noch einmal in aller Kürze - nur punktuell, stichwortartig - noch einmal zusammenfassen, was aus funktionellen Schwächen und strukturellen Schwächen im Prozedere zu diesen Schwierigkeiten, zu diesem Desaster, geführt haben könnte. Nur stichwortweise noch einmal zusammenfassend.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Stichwortartig. Die Nichtbeachtung oder die nicht in Relation setzenden ausgewiesenen Bilanzpositionen, Einlagen und Verbindlichkeiten. Ich kann Ihnen das auch nachreichen. Also diese ganzen Jahre, wo man das erkennt in Relation zum Tätigkeitsgebiet der Kreditgenossenschaft und der AG unter Berücksichtigung der Satzung. Ich kann Ihnen das gerne nachreichen. Indem ich dieses als Vorspann zusammenfasse, wenn Sie wollen. Das man sagt, Gegenstand der Genossenschaft war das, Gegenstand der Commerz Mattersburg Genossenschaft war das, die Satzung der AG I war das und AG II auch. Weil dann kann man sagen, OK, in diesem Tätigkeitsgebiet, diese Relationen. Das ist einmal das Eine.

Das Zweite ist, dass man strukturell, dass *nur* Bankprüfer - und jetzt beruf ich mich auf den Sachverständigen bei Gericht, wie schon erwähnt -, dass *nur* Bankprüfer bestellt sind, die wirklich Bankkenntnisse haben, Banken selbst geführt haben. In Geschäftsleiterverantwortung sind, die Bilanzverantwortung haben und die wirklich die Bankgeschäfte kennen. Das haben wir nicht.

Der dritte Punkt ist, dass die Möglichkeit, dass Testate widerrufen werden können, nachträglich, halte ich im Zusammenhang, wo eine Aufsicht da ist, tausende Gesetze im Hinblick der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit eines funktionierenden Bank- und Kreditwesens, das kann es nicht geben, weil gegenüber einem Sachverständigen sind die alle haftungsfrei. Auch wenn sie ein bisschen was zahlen, da haben sie nichts, sie haben schon längst übergeben an die minderjährigen Kinder mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot. Das ist nicht das Thema, das kann es nicht sein. Das ist das eine und dann, dass man auch sagt, dass, wenn sie den Stufenbau der Bankaufsichtsbehörde anschauen, dass wir nicht in der Formellen sind, wenn Sie das Handbuch lesen. Wir bewilligen die Satzungsänderung, wir bewilligen die Bilanz usw. und so fort, dass das Materiell geprüft wird. Ich habe darauf hingewiesen, als Beispiel. Wollen Bestätigungsvermerk ja, der Geschäftsbericht ist nicht da, der kommt später. Sowa darf nicht passieren..... der kommt später. Sowa darf nicht passieren.

Und der vierte Punkt oder der fünfte Punkt, Entschuldigung, ist, dass diese ganzen EDV-Auswertungen, dieser theoretische INB-Ansatz, wie auch immer das heißt, in der Bankwirtschaft, was international daherkommt, dass man das materiell prüft.

Dass man, wenn man schon feststellt in der EDV, wie bei einer Bilanzanalyse, jetzt habe ich dort eine Steigerung, Beispiel die Einlagensicherungsgenossenschaft oder Einrichtung, die prüft ja auch, die sieht die Zunahme der Einlagen und der Sparverpflichtungen bei der Mattersburger AG. Ja da müsste ja um Himmels Willen, wenn ich das sagen darf, irgendjemand sagen, wie kann es sein, dass in dieser Regionalbank - bitte nicht negativ gemeint - mit diesem Hinterland, mit dieser Bevölkerungsstruktur oder nehmen wir noch ein bisschen Burgenland dazu, bitte jetzt nicht böse gemeint, keines..., nehmen Sie das noch dazu, kann es nicht normal sein, dass man solche Bankgeschäfte tätigt.

Und das Sechste. Das mit den, wissen wir alles, Prüfungen, dass er das nicht vorgenommen hat selber, diese Bestätigungen eingeholt, das ist eh bekannt, da brauchen wir nicht reden, da gibt es Fachgutachten, aber dass man nicht prüft, wenn schon so viel da ist, wer sind die Kunden.

Dass man keine Auslistung fährt, na wie ist der Postversand? War der immer in der Bank, war der auf Urlaub, wie schaut das aus?

Und die Staatsanwaltschaften mögen endlich Wirtschaft, das ist also nicht bitte so, dass ich was brauche als Sachverständiger, nein, ganz im Gegenteil.

Aber man möge wie im Zivilverfahren endlich, wenn so Wirtschaftsdelikte kommen oder soll ich die anzeigen, dass die Staatsanwaltschaften endlich dazu befugte Sachverständige, die sich auskennen, dazuholt wie im Zivilverfahren. Herr Präsident, Sie wissen das. Da wird man angerufen, wie alt ist das Verfahren, wir denken, dass wir den bestellen, wir machen ein Prozessprogramm, was brauchen wir. Dann geht das alles viel rascher.

Es kann nicht sein, dass jemand Aufträge kriegt, um festzustellen, wieviel Geld von einem Konto auf das andere fließt, innerhalb für zehn Monate.

Das sage ich Ihnen. Wenn ich da hingehere, schaue, muss man das wissen, weil es gibt jährlich einen Umsatz, ein Soll und Haben. Nur damit Sie das verstehen. Und das wäre also, ich habe mehrere Wünsche, aber es ist ganz einfach und wenn

man schon redet, sollen die Leute reden, die was können, ein paar Mitarbeiter der FMA.

Es gibt auch erfahrene Mitarbeiter aller Sektoren, die das Bankgeschäft kennen und andere Fragen, es geht ja nicht nur um mich als Sachverständigen, keine Frage, aber man kann Einiges beitragen und da muss man halt auch zugeben, das gehört auch dazu. Ja, wir sind halt in der Zeit ein bisschen rausgerast. Wir haben ja auf anderen Gebieten dasselbe.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Herr Dr. Motter, jetzt sind Sie schon fast selbst zu meiner zweiten kurzen Frage gekommen. Wenn Sie sich noch einmal in den Befundaufnahmemodus versetzen.

Die Befragung welcher Funktionäre im weitesten Sinn der Bank, irgendeiner Aufsicht oder was immer, welche Funktionäre sollten zweckmäßigerweise zu welchen Themen befragt werden, damit wir den geeigneten Befund für das Zustandekommen des Bankdesasters bekommen.

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Einmal sicher, also aus der Bank den internen Revisor. Das ist die erste Stufe, der laut Gesetz ja die Aufgabe hat, zu prüfen die Geschäftspolitik et cetera. Nur Sie sehen ja das, also das ist das Gleiche, wie wenn der Kaplan den Kardinal prüfen soll, nicht? Eh schon wissen.

Genauso wie das falsch ist, dass ich sage, der interne Revisor berichtet nur dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Das ist ein völliger Wahnsinn. Entweder berichtet er allen, oder gar keinem. Und nicht im Vorstand, das ist einmal das Nächste.

Dann die Frage des Aufsichtsrates. Auch hier bitte, da brauchen wir kein Assessment-Center und theoretisch fragen, sondern wie ich schon gesagt habe, die wichtigen Dinge des Aufsichtsrates, und dem muss ich auch erklären, dass er die Organgeschäfte, also die Kredite an Mitarbeiter, Geschäftsleiter und selber die Kredite, die da eingeräumt werden, gibt es im Gesetz eigene Bestimmungen, wie die aufzubereiten sind.

Und es gehört bei der Geschäftsleiterausstellung, nichts gegen Betriebswirte und fünffache Akademiker, sondern die müssen die Knochenarbeit machen des Bankgeschäftes und die müssen ordentlich einmal Berichte aufbereiten, und nicht Power Point. Power Point gehört generell verboten.

Das ist eine totale Verkürzung. Sie hauen da irgendeinen Paragraphen hin und dahinter ist nichts. Heißluft. Und je bunter und mehr Zeichnungen, umso besser.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Welche Stellen Herr Dr. Motter oder welche Funktionen könnten noch behilflich sein?

Sachverständiger Dr. Herbert Motter: Ich sage ja, Innenrevisor, dann die Aufsichtsratsmitglieder, die kann man befragen. Wie war die Sitzungskultur? Welche Unterlagen wurden gebracht? Welche haben sie gesehen? Also wie das üblich ist, da gibt es ja auch Bestimmungen, da gehört befragt. Da gibt es dann nur Ja oder Nein, die brauchen nichts herumerzählen. Das ist zum Zweiten.

Zum Dritten gehören natürlich dann auch diese Prüfer. Vor allem der Unterschied bei der Genossenschaft, dass Sie sich da bitte nicht verirren, aber die Genossenschaftsprüfer, wie schauen die Prüfberichte aus oder ich meine, die muss ja wer haben. Das können Sie alle bekommen, das kann man analysieren.

Wenn Sie ein Muster eines Prüfungsberichtes haben, wie der aufgebaut ist, dann braucht man nur die Ziffern vergleichen. Also das ist nicht viel Weltbewegendes bei der Genossenschaft.

Und dann gehört natürlich der AG-Prüfer, was hat er geprüft, die ganzen Bestätigungsvermerke. Wenn Sie nur einen anschauen, da sind also zehn Panzersperren vorher, und dann noch einmal fünf, bevor der Revisor, der Abschlussprüfer drankommt.

Und dann gehört bei der FMA der zuständige Mitarbeiter aus der FMA, weil vom Finanzministerium, der wird wahrscheinlich nicht mehr greifbar sein, was da war, vielleicht gibt es noch jemanden, aber dass der sagt, was er wirklich angeschaut hat.

Und auch den OeNB-Prüfer konkret, was war mein Auftrag, von der FMA, was hat er gemacht, welche Meldungen hat er angeschaut, was hat er wirklich gemacht, was ist von ihm aus wohin gegangen?

An die Staatsanwaltschaft oder wie immer und hat wer weitergenommen. Sie wissen, bei Hypo in Kärnten, nicht, da war eindeutig, da hat der Prüfer sehr Gutes in der OeNB gesagt. Bitte, was soll ich machen, ich habe den Auftrag gehabt, ich habe geprüft, und ob der Prüfbericht intern in der OeNB oder weitergegeben wird, das kann ich nicht beeinflussen. Jetzt können Sie sagen, das ist bedauerlich, aber Sie wissen eh, wenn Sie zum Chef gehen wollen und irgendwas erzählen, dann sind Sie gleich einmal den Kopf ab.

Aber das gehört gemacht. Was hat der wirklich gemacht? Und ja, das sind die wesentlichen Dinge. Und dann gehört aus der Sicht der Bank, die dort jetzt aufräumen, wie Sie schon festgestellt haben, es muss ja schon sein, wie viele fiktive Konten waren, was ist das eigentliche Geschäft gewesen und was war - jetzt bitte den Ausdruck nicht falsch zu verstehen - was war Heißluft?

Warum hat er so hin- und hergeschoben? Es ist ja sensationell, wenn Sie die Analyse machen, zwischen Kundeneinlagen und Spareinlagen, wie sie das geschafft haben, ständig das auszugleichen. Und parallel dazu zu schauen, dass irgendwo Schreiben herkommen, dass andere Banken was veranlagt haben.

Um einfach eine Klarheit zu haben, um endgültig ein Urteil zu fällen. Also jetzt rein materiell zum Bankgeschehen, Tätigkeitsgebiet, und alles andere ist Sache von Ihnen, ob Sie das jetzt politisch werten, rechtlich oder was immer. Es werden ja viele Prozesse geführt, es ist ja sehr interessant auch, was da alles wer, wie, was klagt.

Also ich verfolge das mit großem Interesse und warten wir ab. Das ist wie bei einer Verurteilung. Er wird verurteilt, aber nicht rechtskräftig und dann hört man nichts mehr. Also das wäre es, so in aller Kürze.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Besten Dank, Herr Sachverständiger.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja meine Damen und Herren! Herr Sachverständiger Dr. Motter. Vielen Dank noch einmal. Vielen Dank, Sie haben da sicher wesentlich heute mit dazu beigetragen.

Ich darf Sie verabschieden, darf jetzt auch an die Medienvertreter eine Botschaft mitgeben. Wir werden um 14:05 Uhr weiterarbeiten. Bis dahin unterbreche ich. Wir werden danach den Herrn Rechtsanwalt, Masseverwalter Mag. Holper als nächsten Zeugen haben.